SKJV CSCSP CSCSP
Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali

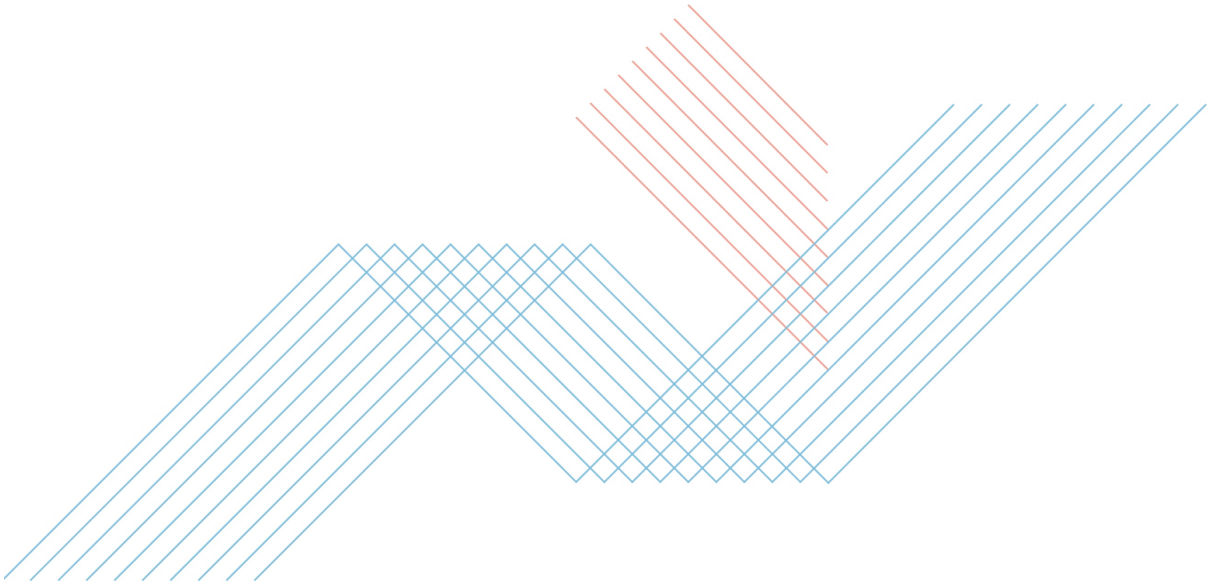
NWI OSK
STRAFVOLLZUGSKONKORDATE DER NORDWEST-, INNER- UND OSTSCHWEIZER KANTONE

LE CONCORDAT LATIN

KKLJV CCSPC CDSPC

Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB

Zusatzbericht zum «Schweizerischen Grundlagenbericht für die Anstaltsplanung 2025 bis 2050»



Impressum

Herausgeber

Schweizerisches Kompetenzzentrum
für den Justizvollzug SKJV
Route de l'Ancienne Papeterie 210
1723 Marly
www.skjv.ch

Erarbeitung

SKJV in Kooperation mit den drei Strafvollzugskonkordaten, der Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV) und der Arbeitsgruppe Planungsbericht.

Sprachen

Der Bericht liegt in deutscher und französischer Sprache vor.

Ausgabe

Oktober 2026

MANAGEMENT SUMMARY

Der vorliegende Zusatzbericht befasst sich mit der Praxis des stationären Massnahmenvollzugs nach Art. 59 StGB in der Schweiz. Er ergänzt den Schweizerischen Grundlagenbericht für die Anstaltsplanung 2025–2050 und liefert erstmals eine empirisch fundierte Gesamtübersicht über Mengengerüst, Vollzugsaspekte und Systemdynamiken in diesem Bereich.

Ausgangslage und Mengengerüst

Im Durchschnitt der monatlichen Erhebungszeitpunkte des Jahres 2025 befanden sich rund 959 Personen im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB; die ergänzende Stichtagserhebung bei den Einweisungsbehörden vom 1. Mai 2025 erfasste 973 Personen. Die Verteilung nach einweisenden Kantonen zeigt ein deutliches West-Ost-Gefälle in den kantonalen Inhaftierungsraten, das sich nicht allein durch demografische Faktoren erklären lässt und auf unterschiedliche Verurteilungspraxen der Gerichte hindeutet.

Die Auslastung der verfügbaren Infrastruktur ist bereits heute hoch bis kritisch. In den sieben spezialisierten Massnahmenvollzugseinrichtungen und JVA-Spezialabteilungen[1] waren 88 % der Plätze belegt; im geschlossenen Vollzug betrug die Auslastung 93 %. Noch angespannter ist die Situation in den forensisch-psychiatrischen Kliniken, die mit 97,6 % nahezu vollständig ausgelastet sind – im Hochsicherheitsbereich übersteigt die Belegung (29 Personen) die Kapazität (27 Plätze) sogar deutlich. Neben diesen spezialisierten Strukturen befanden sich rund 157 Personen in nicht-spezialisierten Haft- und Vollzugseinrichtungen sowie rund 287 in Wohn- und Pflegeheimen.

Die Vollzugsstrukturen unterscheiden sich zwischen den Konkordaten erheblich: Das CL verfügt über keine forensisch-psychiatrischen Klinikplätze und weist einen hohen Anteil an Unterbringungen in regulären Vollzugseinrichtungen und Wohnheimen auf, während das OSK mit über 51 % den grössten Klinikanteil aufweist.

Personen und Vollzugsaspekte

Die meisten Personen (681 Personen) gelangten direkt durch ein Gerichtsurteil (Art. 56 StGB) in den Massnahmenvollzug. Bei 195 Fällen begründete eine Anordnung des vorzeitigen Vollzugs durch die Verfahrensleitung (Art. 236 Abs. 1 StGB) den Vollzugseintritt, bei 34 Fällen ein nachträglicher Entscheid (Freiheitsstrafe, Verwahrung nach Art. 64 StGB) und bei 48 Fällen eine Umwandlung (z.B. Verwahrung, ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB).

Die Klientel des Massnahmenvollzugs nach Art. 59 StGB ist überwiegend männlich (91 %), altersmässig zu den mittleren bis älteren Jahrgängen verschoben und weist zu 67 % die Schweizer Staatsbürgerschaft auf – ein im Vergleich zum allgemeinen Strafvollzug ausgeprägter Kontrast. Psychiatrisch ist die Population hoch belastet: Bei der Mehrheit liegen Mehrfachdiagnosen vor, insbesondere Schizophrenie und verwandte Störungen (F20; 60 %), Störungen durch psychotrope Substanzen (F10; 55 %) und Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F60; 37 %).

Die bisherige Vollzugsdauer beträgt im nationalen Median 37 Monate; rund die Hälfte aller Personen befindet sich seit mehr als drei Jahren im Vollzug. Die kantonalen Medianwerte streuen dabei beträchtlich, von 14,5 Monaten (Appenzell Ausserrhoden) bis 59 Monaten (Waadt). Als statistisch signifikante Einflussfaktoren auf die Vollzugsdauer erwiesen sich Alter, das Vorliegen von Persönlichkeitsstörungen (F60, verlängernd), neurotischen

[1] Siehe Definition in Kapitel 3.1.

Störungen (F40, verkürzend) sowie die Legalprognose. Insgesamt erklären diese Faktoren jedoch nur 13–15 % der Varianz, was auf ein komplexes, multidimensionales Bedingungsgefüge hinweist.

Ein wichtiges Thema ist die Differenz zwischen der gemäss SGFP-Konsensuspapier empfohlenen Regelunterbringung und der tatsächlichen Platzierung – wobei im Einzelfall Gründe wie Schweregrad, Deliktrisiko oder Behandlungssituation ein Abweichen von dieser Regelunterbringung rechtfertigen können. In der grössten Gruppe (F0/F20/F30/F80, n=688) wird die empfohlene Klinikunterbringung nur in 37,5 % der Fälle erreicht; rund 30 % befinden sich in JVA oder Massnahmenvollzugseinrichtungen. In der zweitgrössten Gruppe (F10/F60, n=222) zeigt sich eine breite Streuung über Massnahmenvollzugseinrichtungen, spezialisierte JVA-Abteilungen sowie reguläre Gefängnisse. Am deutlichsten weicht die kleinste Gruppe ab: Bei Intelligenzminderung (F70, n=42) ist nur ein Drittel bedarfsgerecht im Heim untergebracht, ein erheblicher Teil lebt in Massnahmenvollzugszentren oder JVA.

Diese Befunde deuten insgesamt auf Engpässe bei spezialisierten, diagnosegerechten Plätzen hin. Die (auch kurzfristige) Platzierung von psychisch kranken 59er-Klienten in nicht-spezialisierten Gefängnissen stellt auch für die Institution und insbesondere dessen Personal eine hohe Belastung dar. Das Personal ist in der Regel nicht forensisch-psychiatrisch geschult und auch die baulichen Strukturen erschweren ein adäquates Setting für diese Klientel.

Die «Organisationshaft» bezeichnet die zeitliche Phase, während der eine Person im (vorzeitigen) Massnahmenvollzug nach Rechtskraft der Anordnung noch nicht in einer geeigneten Einrichtung mit forensisch-psychiatrischer Begleitung untergebracht ist, sondern in einer Straf- oder Haftanstalt ohne massnahmentherapeutische Begleitung verbleibt. Am Stichtag der Erhebung befanden sich 146 Personen in Organisationshaft (15,2 %). Rund 61,0 % der Fälle (89 Personen) überschreiten die Sechsmonatsschwelle; 51,4 % (75 Personen) liegen jenseits der oberen Toleranzgrenze von neun Monaten. Die Daten weisen auf einen erheblichen Anteil von Personen hin, die – gemessen an der bundesgerichtlichen Schwelle – länger als zulässig auf eine geeignete Einrichtung warten.

Die Wartelistensituation ist ein zentraler Indikator für systemische Belastungen. Am Stichtag befanden sich 18,5 % aller Personen auf einer Warteliste für eine geeignetere Unterbringung, wobei die Behandlungs- und Betreuungskontinuität bei Wartenden deutlich schlechter gewährleistet ist als bei den übrigen (65 % vs. 95 %). Die mittleren Wartezeiten für Klinik- und JVA-Spezialplätze lagen bei rund 7,7 bis 7,8 Monaten, mit Maximalwerten von mehreren Jahren.

Insgesamt zeigt sich, dass der Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB eine hochkomplexe, psychiatrisch schwer belastete Population betrifft, deren adäquate Versorgung das bestehende System bereits heute an seine Grenzen bringt. Die Lücken zwischen bedarfsgerechter und tatsächlicher Platzierung, die Wartelistenproblematik und die zum Teil langen Organisationshaftzeiten stellen grosse Herausforderungen dar.

Systemverhalten und Prognose bis 2035

Das Gesamtsystem des Massnahmenvollzugs nach Art. 59 StGB weist ein strukturell positives Nettowachstum auf: Die Zuflüsse durch Neuverurteilungen übersteigen die Abflüsse durch bedingte Entlassungen. Bei Fortschreibung des aktuellen Systemverhaltens ist bis 2035 mit einer Zunahme der Massnahmenpopulation von rund 45 % (+442 Fälle) zu rechnen – national von 973 auf rund 1'415 Fälle. Dieses Wachstum ist stark konkordatsdifferenziert: NWI und OSK verzeichnen eine prognostizierte Zunahme von 61 %, das CL hingegen lediglich rund 12 %. Von der Fallzunahme ist also vor allem die Deutschschweiz betroffen, während sich in der Westschweiz die Entwicklungen stabilisieren.

Die regional divergierende Wachstumsdynamik ist primär zuflussgetrieben durch Neuverurteilungen (CL: geringer als NWI / OSK); die Abflussraten (bedingte Entlassungen) unterscheiden sich zwischen den Konkordaten weit weniger stark. Letztere vermögen den starken Zufluss in der Deutschschweiz und somit auch auf gesamtschweizerischer Ebene nicht zu kompensieren.

Auf Ebene der Subsysteme zeigen sich besonders ausgeprägte Druckverhältnisse im geschlossenen Vollzug. Hier ist bis 2035 eine besonders starke Zunahme zu erwarten. Einen relativ hohen Druck verzeichnen auch die Massnahmenvollzugseinrichtungen und die Spezialabteilungen der JVA. Demgegenüber fällt das Wachstum in Kliniken und Wohnheimen deutlich moderater aus. Die Diagnosegruppen F60 und F20 wachsen beträchtlich, wobei erstere in Vollzugseinrichtungen relativ stärker zunehmen werden als in den anderen Einrichtungsarten.

Kapazitätslücke bis 2035

Die Kontrastierung der Modellprognosen mit den geplanten Bauvorhaben gemäss Grundlagenbericht zeigt eine erhebliche Diskrepanz: Bis 2035 werden gemäss Prognose 651 Personen in spezialisierten Vollzugseinrichtungen untergebracht sein – bei einem geplanten Kapazitätsausbau auf 412 Plätze. Der Platzbedarf würde das geplante Angebot damit um rund 58 % übersteigen. Auch im Klinikbereich ist die Situation kritisch: Den prognostizierten rund 350 Personen stehen 2035 voraussichtlich lediglich 288 Klinikplätze gegenüber.

Schlussfolgerung

Die Befunde des Berichts verdeutlichen, dass der Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB unter erheblichem Druck steht, der sich ohne systemische Anpassungen weiter verschärfen wird. Die Analysen legen nahe, dass Massnahmen auf mehreren Ebenen erforderlich sind.

Inhaltsverzeichnis

MANAGEMENT SUMMARY 3

EINLEITUNG 10

1.1 AUSGANGSLAGE 10
1.2 LEITFRAGEN 10
1.3 DATENBASIS UND METHODISCHES VORGEHEN 11

TEIL I: AUSGANGSLAGE 13

2 ANZAHL UND VERTEILUNG DER FÄLLE 14

2.1 GESAMTTOTAL 14
2.2 STANDORT DER EINWEISUNGSBEHÖRDE 14
2.3 STANDORT DER VOLLZUGSEINRICHTUNG 16
2.4 VERHÄLTNIS VON INNER- UND AUSSERKANTONALEN FÄLLEN 16

3 KAPAZITÄTEN UND BELEGUNGEN 18

3.1 SPEZIALISIERTE EINRICHTUNGEN UND JVA MIT ABTEILUNGEN FÜR DEN MASSNAHMENVOLLZUG 19
3.2 FORENSISCH-PSYCHIATRISCHE KLINIKEN 21
3.3 HAFT- UND VOLLZUGSEINRICHTUNGEN OHNE MASSNAHMENABTEILUNGEN 22
3.4 WOHN- UND PFLEGEHEIME 23
3.5 VERGLEICH DER UNTERBRINGUNGSSITUATIONEN 24

4 BEANTWORTUNG DER LEITFRAGEN ZU TEIL I 25

TEIL II: ASPEKTE DES MASSNAHMENVOLLZUGS 27

5 PERSONEN- UND FALLMERKMALE 28

5.1 ALTER, GESCHLECHT, NATIONALITÄT 28
5.2 PSYCHIATRISCHE DIAGNOSEN 29
5.3 SCHULDFÄHIGKEIT 30
5.4 MERKMALE DER MASSNAHMENANORDNUNG 31

6 INFORMATIONEN ZUM VOLLZUGSVERLAUF 33

6.1 VOLLZUGSDAUER 33
6.2 UNTERBRINGSDAUER IN DER AKTUELLEN EINRICHTUNG 36

6.3 Unterbringungsdauer im aktuellen Sicherheitssetting 37
6.4 Einflussfaktoren auf die Vollzugsdauer 38
6.5 Exkurs: Einrichtungen und Störungsbilder der eingewiesenen Personen 38
6.6 Organisationshaft 39
6.7 Wartelisten 41
6.7.1 Häufigkeit von Wartelisten 41
6.7.2 Wartelisten nach Einrichtungstypen 42
6.7.3 Wartelisten-Status und Behandlungssituation 43
6.7.4 Wartezeit für einen geeigneten Behandlungsplatz 43
6.7.5 Wartelisten nach Diagnosen und Rückfallrisiko 44
6.8 Unterbringungssituation in 3 Jahren 45
6.9 Wahrscheinlichkeit einer Verlängerung oder Verwahrung 48

7 BEANTWORTUNG DER LEITFRAGEN ZU TEIL II 49

TEIL III: SYSTEMVERHALTEN UND PROGNOSEN 52

8 METHODISCHES VORGEHEN 53

8.1 Modellfunktion 53
8.2 Berechnung von Zu- und Abflüssen 54
8.3 Zusammenfassung 55

9 SYSTEMVERHALTEN IM MASSNAHMENVOLLZUG NACH ART. 59 STGB 56

9.1 Wachstum des Gesamtsystems 57
9.2 Systemverhalten nach Sicherheitsstufe 58
9.3 Systemverhalten nach Störungsbildern 60
9.4 Systemverhalten nach Einrichtungsarten 61
9.5 Zusammenfassung 62

10 ENTWICKLUNGEN IN DER SCHWEIZ BIS 2035 63

10.1 Prognose des Wachstums 63
10.2 Prognose der Druckverhältnisse 64
10.3 Synthese der Prognose 2025 – 2035 66

11 VERGLEICH DER KAPAZITÄTEN MIT DER BEDARFSENTWICKLUNG 67

11.1 Vollzugseinrichtungen 67
11.2 Kliniken 68

12 BEANTWORTUNG DER LEITFRAGEN ZU TEIL III 70

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fälle nach Standort der Einweisungsbehörde 14
Tabelle 2: Fälle nach Standort der Vollzugseinrichtung nach Konkordaten 16
Tabelle 3: Anteil innerhalb des eigenen Kantons eingewiesener Fälle 18
Tabelle 4: Kapazität und Belegung von MVZ und JVA mit Spezialabteilungen für den Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB (Quelle: MJV) 19
Tabelle 5: Personen allgemein und mit Einweisungsgrund Art. 59 StGB in Massnahmenvollzugseinrichtungen oder in Massnahmenabteilungen von JVA (Quelle: Monitoring Justizvollzug) 20
Tabelle 6: Vergleich der nach Art. 59 StGB eingewiesenen Personen zwischen Mittelwert 2025 gemäss MJV und Erhebung bei den Einweisungsbehörden am 1. Mai 2025 21
Tabelle 7: Kapazitäten und Belegungen von Massnahmenplätzen forensisch-psychiatrischer Kliniken, Stand 1. Mai 2025 (Quelle: Erhebung bei den Einweisungsbehörden) 22
Tabelle 8: Personen mit Einweisungsgrund Art. 59 StGB in Haft- und Vollzugseinrichtungen, Mittelwerte 2025 gemäss Monitoring Justizvollzug 23
Tabelle 9: Abgleich Anzahl eingewiesener Personen in nicht-spezialisierten Einrichtungen, MJV und Erhebung bei Einweisungsbehörden 23
Tabelle 10: Eingewiesene Personen im Massnahmenvollzug Art. 59 StGB, Unterbringung nach Einrichtungsart, Mittelwerte der Stichtage 2025 (Quelle: MJV) 24
Tabelle 11: Eingewiesene Personen im (vorzeitigen) Vollzug einer Massnahme nach Art. 59 StGB, Unterbringung nach Einrichtungsart, Situation am Stichtag 1.5.2025 (Quelle: Erhebung bei den Einweisungsbehörden) 25
Tabelle 12: Personen nach Geschlecht, Alter, Nationalität 28
Tabelle 13: Personen nach psychiatrischen Diagnosen gemäss Gutachten 30
Tabelle 14: Schuldfähigkeit in Bezug auf begangene Straftaten nach Diagnose gemäss Gutachten 31
Tabelle 15: Mögliche zweckmässige Alternativen zur Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB 33
Tabelle 16: Dauer des ordentlichen und vorzeitigen Vollzugs in Monaten, nach Konkordat 34
Tabelle 17: Kategorisierte bisherige Vollzugsdauer (Medianwert) nach Kanton 35
Tabelle 18: Median-Dauer (Anzahl Monate) der Unterbringung in der aktuellen Einrichtung 36
Tabelle 19: Median-Dauer der Unterbringung (in Monaten) in der aktuellen Einrichtung nach Sicherheitsstufe 37
Tabelle 20: Vergleich von Regelunterbringung nach SGFP-Konsensuspapier mit der effektiven Unterbringung eingewiesener Personen im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB, Stichtag: 1.5.2025 (Quelle: Erhebung bei den Einweisungsbehörden) 39
Tabelle 21: Anzahl Fälle in den Gefängnissen und JVA ohne Spezialabteilungen für den Massnahmenvollzug (Organisationshaft) nach Aufenthaltsdauer seit Eintritt 40
Tabelle 22: Personen auf Wartelisten nach Herkunftseinrichtung 41
Tabelle 23: Anzahl Personen nach Herkunftseinrichtung und Anzahl Einträge auf Wartelisten 42
Tabelle 24: Wartelisten-Status und (nicht) gewährleistete sozialer Betreuung und therapeutischer Behandlung bis 6 Monate 43
Tabelle 25: (Bisherige) Wartezeiten auf einen Platz nach Einrichtungstyp in Monaten 44
Tabelle 26: Entwicklung der Unterbringungssituation (Einrichtungsart) in 3 Jahren 45
Tabelle 27: Entwicklung des Sicherheitsniveaus in 3 Jahren 47
Tabelle 28: Einschätzung zur Wahrscheinlichkeit einer Verlängerung oder Verwahrung 48
Tabelle 29: Systemverhalten im Jahr 2025 57
Tabelle 30: Systemverhalten nach Sicherheitssetting 59
Tabelle 31: Systemverhalten nach Störungsbild 60
Tabelle 32: Systemverhalten im Jahr 2025 nach Einrichtungsart 61
Tabelle 33: Übersicht Systemverhalten gemäss Behördenumfrage Art. 59 StGB 62

TABELLE 34: Wachstumsdynamiken und Druckverhältnisse zwischen 2025 und 2035 66
TABELLE 35: Systemverhalten, Personen in spezialisierten Vollzugseinrichtungen 67
TABELLE 36: Systemverhalten, Personengruppe in Kliniken 68
TABELLE 37: Kapazitäten und Belegungen 2035 - Vergleich Grundlagenbericht und Exkursbericht 71

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: Anteil Fälle in Prozent nach Standort der Einweisungsbehörde 15
ABBILDUNG 2: Personen im Massnahmenvollzug je 100'000 Einwohner nach Standort der Einweisungsbehörde 15
ABBILDUNG 3: Anzahl Fälle nach Standort der Einweisungsbehörde und Vollzugseinrichtung 17
ABBILDUNG 4: Personen mit Einweisungsgrund Art. 59 StGB in Wohn- und Pflegeheimen, Vergleich Mittelwerte 2025 gemäss Monitoring Justizvollzug und Stichtagserhebung bei den Einweisungsbehörden 24
ABBILDUNG 5: Anzahl Personen nach Anordnungsart der Massnahme 32
ABBILDUNG 6: Medianwert der bisherigen Vollzugsdauer (in Monaten) nach Kanton und Schweiz 36
ABBILDUNG 7: Modellfunktion 53
ABBILDUNG 8: Anzahl Verurteilungen zu Massnahme nach Art. 59 StGB pro 100'000 Einwohner:innen nach Konkordat (Quelle: Strafurteilsstatistik BFS) 58
ABBILDUNG 9: Entwicklung der Fallzahlen im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB, Schweiz und Konkordate 64
ABBILDUNG 10: Systemdruck nach Sicherheitsstufe (indexiert), Schweiz 65
ABBILDUNG 11: Fallzahlentwicklung nach Einrichtungsart (rohe Rate), Schweiz 65
ABBILDUNG 12: Systemdruck nach Störungsbild (indexiert), Schweiz 66
ABBILDUNG 13: Vergleich Belegungs- und Kapazitätsentwicklung Vollzugseinrichtungen, 2025 bis 2035 68
ABBILDUNG 14: Vergleich Belegungs- und Kapazitätsentwicklung Kliniken, 2025 bis 2035 69
ABBILDUNG 15: Kontrastierung Population von F20-Fällen und Kapazitätsentwicklung Kliniken, 2025 bis 2035 .. 69

Einleitung

1.1 Ausgangslage

Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Praxis der stationären therapeutischen Massnahmen gemäss Art. 59 StGB. Er ist als Exkursbericht konzipiert und ergänzt den «Schweizerischen Grundlagenbericht für eine schweizerische Anstaltsplanung 2025–2050», den die drei Strafvollzugskonkordate in Kooperation mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) im Frühjahr 2026 herausgegeben haben.

Für die Schweiz fehlen bislang empirische Daten, die eine landesweite Gesamtübersicht über den Massnahmenvollzug ermöglichen würden. Weder das absolute Mengengerüst noch grundlegende Merkmale des Vollzugs waren bislang Gegenstand einer integralen Darstellung. Entsprechend ist über die quantitative Versorgungssituation sowie bestehende Schwachstellen und Engpässe zu wenig bekannt – eine Situation, die eine effiziente und effektive Ausgestaltung und Umsetzung durch die Kantone und die übrigen am Vollzug beteiligten Akteure erheblich erschwert.

Der vorliegende Bericht soll dazu beitragen, die aktuelle Kapazitäts- und Bedarfssituation im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB besser zu verstehen. Wie bereits der «Grundlagenbericht Anstaltsplanung» soll er den Strafvollzugskonkordaten sowie den Kantonen eine evidenzbasierte Grundlage für die Planung und Koordination in diesem Bereich des Strafrechts liefern.

Zugleich legt der Bericht den Grundstein für weitere Vorhaben in dieser Richtung: Im Rahmen des Masterplans des vom SKJV betriebenen Monitoring Justizvollzug sollen auch künftig Untersuchungen zu ausgewählten Schwerpunktthemen ermöglicht werden, die für den schweizerischen Justizvollzug von strategischer Bedeutung sind.

1.2 Leitfragen

Der Bericht gliedert sich in drei Teile: **Teil I** widmet sich zunächst dem Mengengerüst der Personen im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB sowie den Kapazitäten und Belegungszahlen der Einrichtungen, in denen stationäre therapeutische Massnahmen vollzogen werden. In **Teil II** werden Fall- und Personenmerkmale sowie der Verlauf des Massnahmenvollzugs beschrieben. Schliesslich nimmt **Teil III** das Systemverhalten und seine Dynamiken in den Blick und liefert ebenso Prognosen für die Entwicklung des Systems bis ins Jahr 2035.

Die Gliederung des vorliegenden Berichts orientiert sich an folgenden Leitfragen:

Teil I: Ausgangslage

1.	**Häufigkeit und Verteilung der Fälle**	Wie viele eingewiesene Personen befinden sich aktuell im stationären Massnahmenvollzug? Wie verteilen sich diese Fälle auf die Strafvollzugskonkordate?
2.	**Vergleich von Angebot und Bedarf**	Welche Kapazitäten für den Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB bestehen aktuell in der Schweiz und wie ist der Bedarf nach Massnahmenplätzen?

Teil II: Aspekte des Massnahmenvollzugs		
3.	**Beschreibung der betroffenen Personen**	Welche Merkmale weisen die Fälle und Personen auf, die sich im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB befinden (z. B. soziodemografische Eigenschaften, Störungsbilder, Sanktionsformen und Verlauf der Massnahme)?
4.	**Platzierungspraxis der Behörden**	Wie erfolgt die Zuweisung von Fällen durch die zuständigen Behörden und in welchem Ausmass werden Personen in dafür nicht vorgesehenen Strukturen untergebracht?
5.	**Belastungsmuster am Stichtag**	Welche Hinweise lassen sich anhand von Fallzahlen und Fallmerkmalen auf systemische Belastungen in unterschiedlichen Regionen und Settings ableiten?
Teil III: Systemverhalten und Prognosen		
6.	**Zu- und Abflüsse im Gesamtsystem**	Wie gestaltet sich das Systemverhalten des Massnahmenvollzugs in Bezug auf Eintritte und Austritte – gesamtschweizerisch sowie regional differenziert?
7.	**Druckverhältnisse und Subsysteme**	In welchen Settings ist bei konstantem Systemverhalten mit zunehmendem Druck und Platzmangel zu rechnen, sodass Anpassungen in der Urteilspraxis, im Platzierungsverhalten oder beim Kapazitätsangebot erforderlich werden?
8.	**Implikationen für die Kapazitätsplanung bis 2035**	Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus den Analysen zu Zu- und Abflüssen sowie zu den Druckverhältnissen für die zukünftige Kapazitätsplanung der Kantone und Konkordat

1.3 Datenbasis und methodisches Vorgehen

Die im Rahmen dieses Berichts ausgewiesenen Resultate basieren auf zwei Erhebungen, die das SKJV im Rahmen seiner Aktivitäten zur Kapazitäts- und Belegungssituation im Freiheitsentzug durchgeführt hat:

Das **Monitoring Justizvollzug** (nachfolgend MJV), eine Leistung des SKJV im Auftrag der KKJPD, die seit dem Jahr 2021 die Anzahl Plätze und deren Belegung in den kantonalen Justizvollzugseinrichtungen sowie die Anzahl Platzierungen in den vollzugsexternen Einrichtungen regelmässig für die ganze Schweiz erhebt und zusätzlich Zahlen zu kapazitätsrelevanten Entwicklungsprojekten erfasst. Im Rahmen des vorliegenden Berichts wird insbesondere in den Kapiteln 0 und 3 auf die Resultate dieser Erhebung zurückgegriffen.

Die **Erhebung bei den Einweisungsbehörden** zur Umsetzung von Art. 59 StGB, die das SKJV im Rahmen des «Schweizerischen Grundlagenberichts für die Anstaltsplanung 2025 bis 2050» durchgeführt hat. Es handelt sich um eine Stichtagserhebung am 1. Mai 2025. Die fallverantwortlichen Personen der Einweisungsbehörden der 26 Kantone haben ihre aktuellen Fälle im Vollzug einer Massnahme nach Art. 59 StGB in einer Datenbank eingegeben. Hierbei wurden Informationen zu Sanktion und Dossier, den soziodemografischen Merkmalen und psychischen Störungen der Personen, zu Rückfallrisiko und Entwicklung der Legalprognose, sowie zu Unterbringung,

Dauer und Planung der Massnahme erfasst. Auf diese Weise wird erstmals ein umfassender Überblick über die Praxis des Massnahmenvollzugs in der Schweiz und ihre lokale Ausgestaltung ermöglicht.

Teil I: Ausgangslage

2 Anzahl und Verteilung der Fälle

2.1 Gesamttotal

Im Durchschnitt der zwölf monatlichen Stichtage des Jahres 2025 befanden sich gemäss Monitoring Justizvollzug insgesamt 959 Personen im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB.[2] Die ergänzende Stichtagserhebung bei den Einweisungsbehörden am 1. Mai 2025 erfasste 973 Personen im Massnahmenvollzug.

Diese Differenz ist methodisch bedingt: Das Monitoring Justizvollzug erfasst alle Personen, die am jeweiligen Monatsstichtag einen Übernachtungsplatz in einer Einrichtung belegen, und weist den Jahresdurchschnitt aus zwölf Erhebungen aus. Die Stichtagserhebung bei den Einweisungsbehörden stützt sich hingegen auf einen einzigen Erhebungszeitpunkt, wobei auch Personen mitberücksichtigt werden, die noch nicht in die Vollzugseinrichtung eingetreten sind oder die sich am Stichtag auf der Flucht befanden.

2.2 Standort der Einweisungsbehörde

Die TABELLE 1 zeigt die Verteilung der Fälle im Massnahmenvollzug nach Standort der einweisenden Behörde am Stichtag des 1. Mai 2025.[3] Rund 38 % der Einweisungen stammen aus dem Konkordat NWI, 32 % aus dem CL und 30 % aus dem OSK.

TABELLE 1: Fälle nach Standort der Einweisungsbehörde

	Anzahl	Prozent
NWI	373	38.3
OSK	288	29.6
CL	312	32.1
Gesamt	973	100

Die ABBILDUNG 1 zeigt die prozentuale Verteilung der 973 Massnahmenfälle nach Standort der einweisenden Behörde auf Kantonsebene. Am stärksten vertreten ist der Kanton Zürich mit 18.6 % aller Fälle, gefolgt von den Kantonen Bern (10.3 %) und Waadt (10.8 %). Weitere Kantone mit relevanten Anteilen sind Aargau (7.9 %), Genf (7.2 %) sowie Solothurn (4.9 %), Basel-Stadt (4.5 %), St. Gallen (4.4 %), Luzern (4.3 %) und Basel-Land (4.0%). Die übrigen Kantone weisen deutlich tiefere Fallanteile auf.

[2] Für die vorliegende Berechnung des Durchschnitts wurden die Werte der zwölf Stichtage summiert und durch 12 dividiert. Von den durchschnittlich 425 erfassten Fällen befanden sich 337,6 im ordentlichen und 87,7 im vorzeitigen Massnahmenvollzug. Der Wert für den vorzeitigen Vollzug ist eine Schätzung: Das Monitoring Justizvollzug erhebt die vorzeitigen Massnahmenvollzüge nur als Gesamtgrösse über alle Massnahmearten (Art. 59, 60 und 61 StGB). Da die Fälle nach Art. 59 StGB erfahrungsgemäss rund 82% aller vorzeitigen Massnahmenvollzüge ausmachen, wurde dieser Anteil zur Schätzung der Art.-59-spezifischen Vorzeitigenzahl herangezogen.

[3] Im Rahmen der Stichtagserhebung wurden auch die Standorte der Einweisungsbehörden (Kantone) erfasst. Hingegen fehlt diese Information im Monitoring Justizvollzug, welches nur Informationen zum Standort der Vollzugseinrichtung erhebt, weshalb auf den Vergleich der beiden Erhebungen in diesem Kapitel verzichtet werden muss.

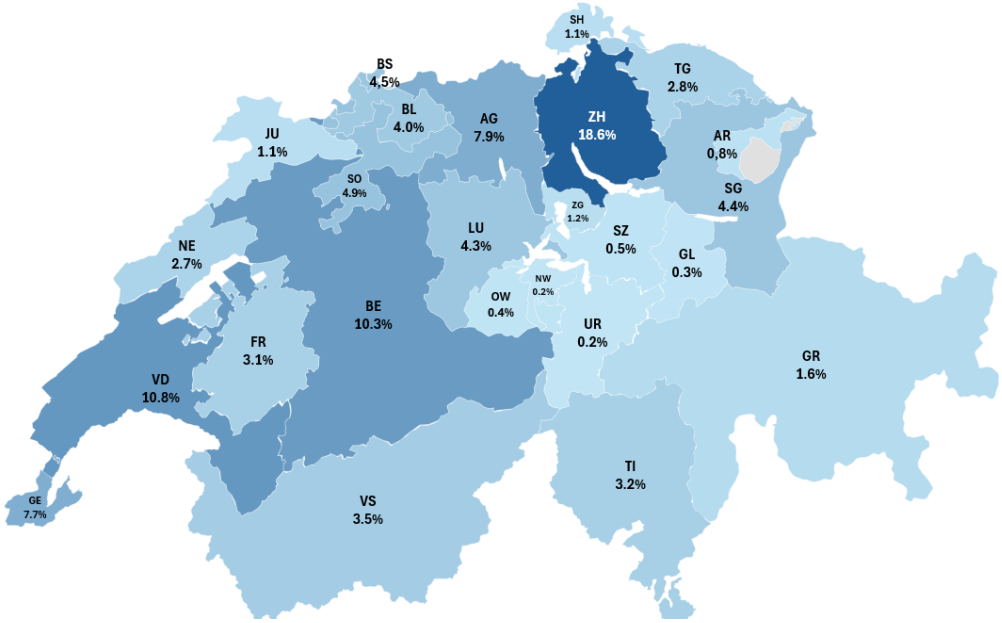


ABBILDUNG 1: Anteil Fälle in Prozent nach Standort der Einweisungsbehörde

Anstelle absoluter Fallzahlen nach Kanton ermöglicht der Blick auf die Raten der Personen im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB je 100'000 Einwohner einen bevölkerungsbereinigten Vergleich zwischen den Kantonen und lässt so Unterschiede im Massnahmenvollzug sichtbar werden (ABBILDUNG 2).

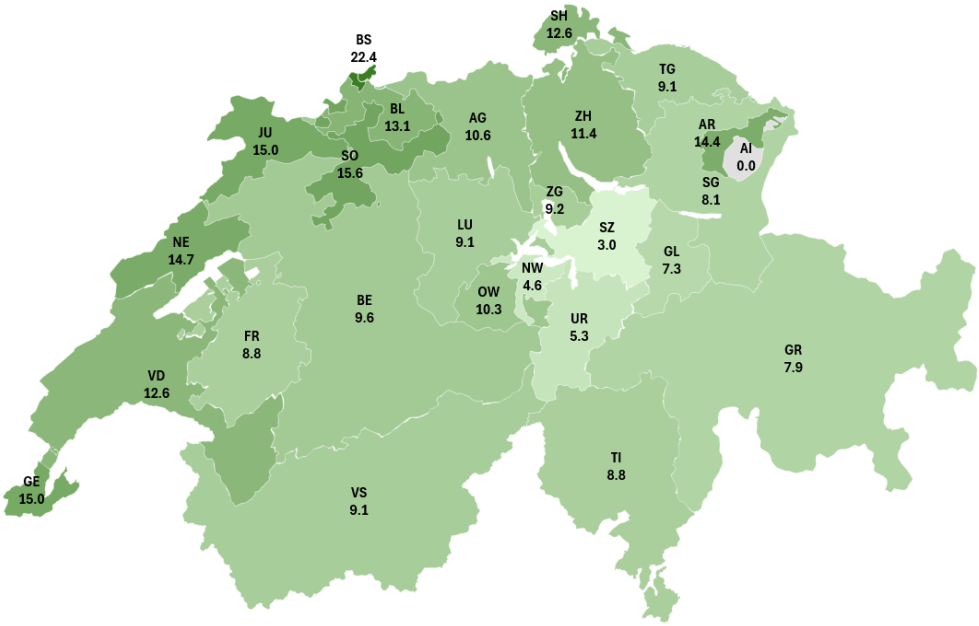


ABBILDUNG 2: Personen im Massnahmenvollzug je 100'000 Einwohner nach Standort der Einweisungsbehörde

Insgesamt beträgt die Rate – nach dem Standort der Einweisungsbehörde – 10,8 Personen je 100'000 Einwohner. Für das lateinische Konkordat ergibt sich eine Rate von 11,5 Personen, für das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz 10,8 und für das Ostschweizer Konkordat 10,0.[4]

Die kantonalen Raten variieren erheblich. Die höchsten Werte finden sich in der Nordwestschweiz und der Westschweiz: Basel-Stadt sticht mit einer Rate von 22.4 deutlich hervor, gefolgt von Solothurn (15.6), Jura und Genf (je 15) sowie Neuenburg (14.7) und Basel-Landschaft (13.1). Im mittleren Bereich liegen Kantone wie Zürich (11.4), Aargau (10.6), Bern (9.6) und Waadt (12.6). Die tiefsten Raten von Personen im Massnahmenvollzug verzeichnen die Zentral- und Ostschweiz, namentlich Schwyz (3.0), Uri (5.3) und Nidwalden (4.6); Appenzell Innerrhoden weist keinen einzigen Fall auf (0.0).

Alles in allem zeichnet sich ein deutliches West-Ost-Gefälle ab, das auf unterschiedliche Verurteilungspraxen der kantonalen Gerichte bzw. Entscheidungspraxis der Verfahrensleitung hindeutet.

2.3 Standort der Vollzugseinrichtung

Die regionale Verteilung der Fälle nach dem Standort der Vollzugseinrichtung zeigt in beiden Erhebungen ein weitgehend übereinstimmendes Bild: Rund 33% (Monitoring Justizvollzug) bzw. 32% (Stichtagserhebung Einweisungsbehörden) der Massnahmen werden in Einrichtungen des Konkordats NWI vollzogen, 35% bzw. 37% in Einrichtungen des OSK und je 32% im lateinischen Konkordat (TABELLE 2).

Die Aufteilung der Fälle nach Kanton der Vollzugseinrichtungen macht sichtbar: Der mit Abstand grösste Teil der Massnahmenfälle ist im Kanton Zürich untergebracht (19.2%). Auch in den Kantonen Genf (12.2%), Waadt (10.9%), Aargau (10.8%) sowie Bern (9.5%) sind viele Fälle untergebracht. In Einrichtungen der Kantone SZ, GL, NW, OW, UR, AI sind keine Fälle untergebracht.

Der Vergleich mit der Verteilung nach Standort der Einweisungsbehörden ergibt ein ähnliches, aber leicht verschobenes Bild: Das NWI weist mehr Einweisungen aus als Vollzugsplätze belegt werden, das OSK umgekehrt mehr Vollzugsplätze als eigene Einweisungen – womit das NWI als nettoexportierendes und das OSK als nettoimportierendes Konkordat erscheint.

TABELLE 2: Fälle nach Standort der Vollzugseinrichtung nach Konkordaten

	Monitoring Justizvollzug		Erhebung bei den Einweisungsbehörden	
	Anzahl	**Prozent**	**Anzahl**	**Prozent**
NWI	312	32.5	305	31.7
OSK	333	34.7	351	36.5
CL	314	32,7	305	31.7
Gesamt	959	100	961[5]	100

2.4 Verhältnis von inner- und ausserkantonalen Fällen

Auf Basis der Stichtagserhebung zeigt die ABBILDUNG 3, in welchem Verhältnis die Standorte von Einweisungsbehörden und Vollzugseinrichtungen zueinanderstehen. Schweizweit wird rund die Hälfte der Fälle (478 von 972; 49 %) im selben Kanton vollzogen, während ein weiterer grosser Anteil (341; 35 %) im selben Konkordat untergebracht wird. Ein kleinerer, aber relevanter Teil (153; 16 %) wird ausserhalb des Konkordats vollzogen.

[4] Am 31. Januar 2025 zählte das OSK rund 2'864'000 Einwohner, das NWI rund 3'456'000 und das CL 2'708'000 (BFS / FHE).
[5] In Stichtagserhebung bei den Einweisungsbehörden wurde für 961 Fälle zusätzlich der Standort der Vollzugseinrichtung angegeben. Die Differenz zu den insgesamt 973 erfassten Fällen erklärt sich dadurch, dass sich einige Personen nicht im Vollzug befanden – weil sie etwa noch in Freiheit oder flüchtig waren – oder weil ein ungenauer Unterbringungsort gemeldet wurde («zu Hause»).

ABBILDUNG 3: Anzahl Fälle nach Standort der Einweisungsbehörde und Vollzugseinrichtung



Dabei bringen die Einweisungsbehörden in den Kantonen des NWI-Konkordats ihre Fälle häufiger ausserhalb des eigenen Perimeters unter als die Behörden in den beiden anderen Konkordaten. Im NWI werden nur 35 % der Fälle im selben Kanton vollzogen und 29 % sogar ausserhalb des Konkordats – der mit Abstand höchste Anteil im interkonkordatlichen Vergleich. Im OSK werden 55 % der Fälle kantonsintern und lediglich 11 % ausserhalb des Konkordats platziert. Am stärksten auf den eigenen Perimeter konzentriert ist das lateinische Konkordat CL: 61 % der Fälle verbleiben im einweisenden Kanton, und nur 5 % werden ausserhalb des Konkordats vollzogen.

Die TABELLE 3 weist für jeden Kanton den Anteil der Fälle aus, die im selben Kanton vollzogen werden, in dem auch die Einweisungsbehörde ihren Sitz hat. Die konkordatsinternen Unterschiede sind dabei erheblich.

Im NWI streuen die kantonalen Werte besonders stark: Aargau verzeichnet mit 66.2 % den höchsten Anteil, gefolgt von Basel-Stadt (47.7 %) und Bern (34.7 %), während Solothurn (20.8 %), Zug (16.7 %) und Basel-Landschaft sowie Luzern (je 12.8 %) deutlich darunter liegen. Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Uri weisen einen Anteil von 0.0 % auf – ihre Einweisungsbehörden platzieren also sämtliche Fälle ausserhalb des eigenen Kantons.

Im OSK sind die Verhältnisse etwas ausgeglichener, wenn auch ebenfalls heterogen: Graubünden (75.0 %), Zürich (61.9 %) und St. Gallen (55.8 %) vollziehen die Mehrheit ihrer Fälle kantonsintern, während Thurgau (25.9 %), Appenzell-Ausserrhoden (25.0 %) und Schaffhausen (9.1 %) deutlich seltener auf eigene Einrichtungen zurückgreifen. Glarus und Appenzell-Innerrhoden verzeichnen keinen einzigen kantonsintern vollzogenen Fall.

Das lateinische Konkordat CL weist insgesamt die höchsten und homogensten Anteile auf: Genf (81.3 %), Waadt (66.7 %), Tessin (54.8 %) und Freiburg (53.3 %) vollziehen die Mehrheit ihrer Fälle im eigenen Kanton; auch Wallis (45.5 %), Neuenburg (34.6 %) und Jura (27.3 %) liegen noch vergleichsweise hoch. Dies korrespondiert mit dem in ABBILDUNG 3 gezeigten Befund, wonach das CL den höchsten Grad an kantons- und konkordatsinterner Unterbringung aufweist.

TABELLE 3: Anteil innerhalb des eigenen Kantons eingewiesener Fälle

Konkordat	Kanton	Anteil
NWI	AG	66.2%
	BS	47.7%
	BE	34.7%
	SO	20.8%
	ZG	16.7%
	BL	12.8%
	LU	12.8%
	SZ	0.0%
	NW	0.0%
	OW	0.0%
	UR	0.0%
OSK	GR	75.0%
	ZH	61.9%
	SG	55.8%
	TG	25.9%
	AR	25.0%
	SH	9.1%
	GL	0.0%
	AI	0.0%
CL	GE	81.3%
	VD	66.7%
	TI	54.8%
	FR	53.3%
	VS	45.5%
	NE	34.6%
	JU	27.3%

3 Kapazitäten und Belegungen

Das vorliegende Kapitel liefert eine Übersicht über die schweizweiten Kapazitäten und Belegungen der Einrichtungen, in die Personen für den Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB im Jahr 2025 eingewiesen waren. Neben den eigentlichen Massnahmenvollzugseinrichtungen sowie Abteilungen von JVA, die speziell für den Massnahmenvollzug vorgesehen sind, werden Personen auch in forensisch-psychiatrische Kliniken sowie in forensisch orientierte Wohn- und Pflegeheime untergebracht.

Als Grundlage für diese Darstellung dient die Erhebung des Monitoring Justizvollzug (MJV), welche das SKJV regelmässig durchführt. Die verschiedenen Daten werden jeweils mit der gesonderten SKJV-Erhebung bei den Einweisungsbehörden am Stichtag des 1. Mai 2025 verglichen und interpretiert.

3.1 Spezialisierte Einrichtungen und JVA mit Abteilungen für den Massnahmenvollzug

In der Schweiz gibt es insgesamt sieben Einrichtungen, die auf den Vollzug stationärer Massnahmen gemäss Art. 59 StGB spezialisiert sind. Dazu gehören JVA mit spezialisierten Abteilungen für den Massnahmenvollzug[6] und spezielle Massnahmenvollzugszentren (MVZ), die insgesamt über 332 Plätze verfügen (Stand: 31.12.2025).

Alle diese Einrichtungen – mit Ausnahme der Forensisch-psychiatrischen Abteilung der JVA Pöschwies – vollziehen im Übrigen auch die weiteren gesetzlichen Massnahmen nach Art. 60 und Art. 64 StGB, was in den hier ausgewiesenen Kapazitäten mitberücksichtigt ist.

TABELLE 4: Kapazität und Belegung von MVZ und JVA mit Spezialabteilungen für den Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB (Quelle: MJV)

Standort		**Einrichtung**	**Total**		**Offener Vollzug**		**Geschl. Vollzug**	
			Kap.	**Bel.**	**Kap.**	**Bel.**	**Kap.**	**Bel.**
CL	GE	Établissement Curabilis[7]	77	74	-	-	77	74
NWI	BS	VZ Klosterfiechten	19	9	-[8]	-	-	-
NWI	SO	JVA Solothurn	60	55	-	-	60	55
NWI	BE	JVA Hindelbank	17	17	-[9]	-	-	-
NWI	BE	MZ St. Johannsen	80	69	72	62	8	7
OSK	SG	MZ Bitzi	55	47	39	32	16	15
OSK	ZH	FPA JVA Pöschwies	24	21	-	-	24	21
		Total	**332**	**292**	**111**	**94**	**185**	**172**

Im lateinischen Konkordat befindet sich eine Einrichtung mit 77 Plätzen, im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz vier Einrichtungen mit 176 Plätzen und im Ostschweizer Konkordat zwei Einrichtungen (bzw. Forensisch-Psychiatrische Abteilung der JVA Pöschwies) mit 79 Plätzen. Von 332 Plätzen waren 111 für den offenen Vollzug reserviert und 185 Plätze für den geschlossenen Vollzug. Die übrigen 36 Plätze konnten keinem eindeutigen Setting zugeordnet werden.[10]

Im Durchschnitt der Stichtage 2025 waren in den sieben erfassten Einrichtungen der drei Konkordate insgesamt 292 von 332 Plätzen belegt (Auslastung 88 %). Im Bereich des geschlossenen Vollzugs standen 185 Plätze zur

[6] Für den Bericht wurde "Spezialabteilung für den Massnahmenvollzug" wie folgt definiert: Eine organisatorisch und räumlich abgegrenzte Abteilung innerhalb einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt (Art. 76 Abs. 2 StGB), die konzeptionell auf den Vollzug stationärer therapeutischer Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 StGB ausgerichtet ist. Kennzeichnend ist ein milieutherapeutisch gestaltetes Gesamtsetting: Zusammenleben, Tagesstruktur, Arbeit und Betreuung werden systematisch als Behandlungsmittel eingesetzt. Hinzu kommen intensive deliktorientierte und störungsspezifische Einzel- und Gruppeninterventionen mit hoher Konfrontationsdichte. Getragen wird das Setting von einem interdisziplinären, forensisch qualifizierten Team unter ärztlich-fachlicher Verantwortung, mit geeigneter Infrastruktur. Eine blosse vollzugsbegleitende Psychotherapie während des Vollzugs erfüllt diese Anforderungen nicht.

[7] Die Einrichtung Curabilis verfügt zusätzlich auch über eine psychiatrische Abteilung für Strafgefangene (UHPP) mit 15 Plätzen, in der Gefangene untergebracht werden, die eine akute psychiatrische Versorgung und Behandlung benötigen.

[8] Das VZ Klosterfiechten verfügt über 6 Plätze im offenen Vollzug und 13 Plätze im AEX. Die entsprechende Belegung nach Art wurde im Rahmen der Erhebung nicht registriert. Es kann nur eine Gesamtbelegung ausgewiesen werden.

[9] Für die JVA Hindelbank ist nicht bekannt, ob es sich um Plätze in einem offenen oder geschlossenen Setting handelt.

[10] Diese fehlende Differenzierungsmöglichkeit ist auf eine unscharfe Datenerhebungen (u.A. Schnittstelle offener Vollzug – W(A)EX) und auf systematische Schwierigkeiten eine Differenzierung der Kapazitäten nach dem Schema "offen" / "geschlossen" in einigen Einrichtungen zurückzuführen.

Verfügung, von denen 172 belegt waren (93 %). Der offene Vollzug wies bei einer Kapazität von 111 Plätzen 94 belegte Plätze aus (85 %). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Plätze nicht nur von eingewiesenen Personen nach Art. 59 StGB belegt sind, sondern zum Teil auch von Personen nach Art. 60 bzw. Art. 64 StGB (siehe unten, Abschnitt "Vergleich mit Einweisungsgründen").

Innerhalb des Concordat latin verzeichnete das Établissement Curabilis (GE) mit 74 von 77 Plätzen eine hohe Auslastung von 96 %. Im NWI-Konkordat zeigten sich deutliche Unterschiede: Die JVA Hindelbank (BE) war mit 17 von 17 Plätzen vollständig ausgelastet, die JVA Solothurn (SO) zu 92 % (55/60). Das MZ St. Johannsen (BE) wies mit 69 von 80 Plätzen eine Auslastung von 86 % aus, wobei der offene Vollzug (62/72) und der geschlossene Vollzug (7/8) ähnliche Quoten aufwiesen. Deutlich tiefer lag die Auslastung im VZ Klosterfiechten (BS) mit lediglich 9 von 19 Plätzen (47 %). Im OSK-Konkordat verzeichnete das MZ Bitzi (SG) 47 von 55 belegte Plätze (85 %), die JVA Pöschwies (ZH) 21 von 24 (88 %).

Vergleich mit den Einweisungsgründen

TABELLE 5: Personen allgemein und mit Einweisungsgrund Art. 59 StGB in Massnahmenvollzugseinrichtungen oder in Massnahmenabteilungen von JVA (Quelle: Monitoring Justizvollzug)

Standort		Einrichtung	Total		Einweisungsgrund "Art. 59 StGB"		
			Kap.	Bel.	Total	ordentlich	vorzeitig
CL	GE	Établissement Curabilis[11]	77	74	72	69	3
NWI	BS	VZ Klosterfiechten	19	9	8	8	0
NWI	SO	JVA Solothurn	60	55	47	32	15
NWI	BE	JVA Hindelbank	17	17	11	8	3
NWI	BE	MZ St. Johannsen	80	69	48	43	5
OSK	SG	MZ Bitzi	55	47	36	28	8
OSK	ZH	FPA JVA Pöschwies	24	21	21	20	1
		Total	**332**	**292**	**243**	**208**	**35**

Von den 292 belegten Plätzen in den sieben Einrichtungen bzw. in deren Spezialabteilungen beruhten 243 auf einem Einweisungsgrund nach Art. 59 StGB (87 %), davon 208 als ordentliche und 35 als vorzeitige Einweisungen. Bei den verbleibenden 49 Belegungen handelte es sich um andere massnahmenspezifischen Einweisungsgründe, insbesondere Art. 60 und Art. 64 StGB.

Der Anteil der Art.-59-Einweisungen variierte erheblich zwischen den Einrichtungen. Das Établissement Curabilis (GE) wies mit 72 von 74 Belegungen einen hohen Anteil von Personen in Massnahmen nach Art. 59 StGB auf (97 %). Ähnlich verhielt es sich im VZ Klosterfiechten (BS), wo 8 von 9 belegten Plätzen auf Art. 59 StGB entfielen.

Deutlicher traten Abweichungen in einzelnen NWI-Einrichtungen zutage: In der JVA Solothurn (SO) entsprachen 47 der 55 Belegungen dem Einweisungsgrund Art. 59 (85 %), die übrigen entfielen auf den Vollzug der Verwahrung (Art. 64 StGB). Auffällig ist ferner der hohe Anteil vorzeitiger Vollzüge (15). Die JVA Hindelbank (BE) wies bei voller Auslastung (17/17) rund 11 Art.-59-Einweisungen aus; die übrigen Belegungen entfielen auf Art. 60 und Art. 61 StGB sowie auf Art. 64. Im MZ St. Johannsen (BE) entfielen 48 von 69 Belegungen auf Art. 59 StGB (70 %), die übrigen auf Art. 60 StGB, Art. 64 StGB sowie auf den vorzeitigen Massnahmenvollzug.

Im OSK-Konkordat zeigte das MZ Bitzi (SG) 36 Art.-59-Einweisungen bei 47 Belegungen (77 %), bei den restlichen 11 Fällen handelte es sich um Art. 60-Einweisungen und vorzeitige Vollzüge.

11 Die Einrichtung Curabilis verfügt zusätzlich auch über eine psychiatrische Abteilung für Strafgefangene (UHPP) mit 15 Plätzen, in der Gefangene untergebracht werden, die eine akute psychiatrische Versorgung und Behandlung benötigen.

Vergleich mit der Stichtags-Erhebung bei den Einweisungsbehörden

Ein Vergleich mit der Erhebung vom 1. Mai 2025 bei den Einweisungsbehörden zeigt durchgehend (leicht) höhere Belegungszahlen im Mittelwert der Stichtage 2025 gemäss Monitoring Justizvollzug. Gesamthaft wurden im Monitoring 243 Einweisungen nach Art. 59 StGB ausgewiesen, gegenüber 231 in der Erhebung vom 1. Mai 2025, was einer Differenz von 12 Plätzen entspricht.

TABELLE 6: Vergleich der nach Art. 59 StGB eingewiesenen Personen zwischen Mittelwert 2025 gemäss MJV und Erhebung bei den Einweisungsbehörden am 1. Mai 2025

Standort	Einrichtung	EP nach Art. 59 gem. MJV-Mittelwert der Stichtage 2025	EP nach Art. 59 gem. SKJV-Erhebung am 1. Mai 2025	Differenz
CL	Établissement Curabilis[12]	72	75	-3
NWI	VZ Klosterfiechten	8	9	-1
NWI	JVA Solothurn	47	43	+4
NWI	JVA Hindelbank	11	9	+2
NWI	MZ St. Johannsen	48	46	+2
OSK	MZ Bitzi	36	29	+7
OSK	FPA JVA Pöschwies	21	20	+1
	Total	**243**	**231**	**+12**

Auf Einrichtungsebene fielen die Abweichungen unterschiedlich gross aus. Die grössten Differenzen verzeichneten das MZ Bitzi (SG) mit 7 zusätzlichen Einweisungen gegenüber dem Mai-Stichtag. Ebenfalls gewisse Unterschiede wiesen das Établissement Curabilis (GE, +3), die JVA Hindelbank (BE) und das MZ St. Johannsen (BE) mit je 2 Plätzen auf. Kleinere Abweichungen zeigten das VZ Klosterfiechten (BS, +1) sowie die FPA JVA Pöschwies (ZH, +1).

Die – mit Ausnahme der Einrichtungen Curabilis und VZ Klosterfiechten – konsistent positiven Differenzen deuten darauf hin, dass der MJV-Mittelwert die Belegungssituation systematisch höher ausweist als der Einzelstichtag vom 1. Mai 2025. Dies könnte auf saisonale Schwankungen, Erfassungsunterschiede oder methodische Divergenzen zwischen den beiden Erhebungsansätzen zurückzuführen sein.

3.2 Forensisch-psychiatrische Kliniken

Die TABELLE 7 erfasst Kapazitäten und Belegungen der Art. 59 StGB-Plätze in den sechs forensisch-psychiatrischen Kliniken der Schweiz per 1. Mai 2025.[13]

Gesamthaft standen am Stichtag des 1. Mai 2025 288 Massnahmenplätze zur Verfügung, von denen 281 belegt waren – eine Gesamtauslastung von 97,6 %. Dieser Befund wird durch die Daten des Monitoring Justizvollzug (Mittelwert 2025) weitgehend bestätigt, die eine mittlere Gesamtbelegung von 272 Personen ausweisen.

12 Die Einrichtung Curabilis verfügt zusätzlich über eine psychiatrische Abteilung für Strafgefangene (UHPP) mit 15 Plätzen, in der Gefangene untergebracht werden, die eine akute psychiatrische Versorgung und Behandlung benötigen.

13 Die Spezialstation Etoine (BE) der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) wurde für den vorliegenden Bericht nicht mitberücksichtigt, da es sich um eine psychiatrische Akutstation handelt. Neben den oben in der Tabelle dargestellten Kapazitäten können die in der Tabelle aufgeführten Kliniken über weitere Plätze verfügen, die Personengruppen aus anderen rechtlichen Kontexten (z.B. Fürsorgerische Unterbringung) vorbehalten sind.

Auffällig ist dabei die konkordatliche Verteilung: Während auf die Einrichtungen des OSK 176 und auf jene des NWI 96 Personen entfallen, verzeichnet das lateinische Konkordat CL keine einzige Belegung in den forensisch-psychiatrischen Kliniken – was darauf hindeutet, dass die CL-Kantone ihre Massnahmenvollzüge in anderen Vollzugseinrichtungen platzieren.

Die grössten Einrichtungen sind die Klinik Rheinau (92 Plätze) und die Klinik Königsfelden (70 Plätze), ferner die Klinik Münsterlingen (47 Plätze).

Das Angebot ist fast ausschliesslich im geschlossenen Setting angesiedelt (248 von 288 Plätzen); offene Plätze gibt es lediglich in den Kliniken Rheinau (13 Kapazität, 9 belegt) und Beverin (27 Kapazität, 27 belegt).

TABELLE 7: Kapazitäten und Belegungen von Massnahmenplätzen forensisch-psychiatrischer Kliniken, Stand 1. Mai 2025 (Quelle: Erhebung bei den Einweisungsbehörden)

	Gesamt		**Setting offen**		**Setting geschlossen**		**Sicherheitsstufe**					
	Kap.	Bel.	Kap.	Bel.	Kap.	Bel.	**hoch**		**mittel**		**tief**	
							K	B	K	B	K	B
Klinik Rheinau (ZH)	92	90[14]	13	9	79	81	27	29	52	52	13	9
Klinik Wil (SG)	19	18	0	0	19	18					19	18
Klinik Münsterlingen (TG)	47	46	0	0	47	46			47	46		
Klinik Beverin[15] (GR)	27	27	27	27							27	27
UPK Basel (BS)	33	29	0	0	33	29			33	29		
Klinik Königsfelden (AG)	70	71	0	0	70	71			70	71		
Gesamt	288	281	13	9	248	245	27	29	202	198	59	54

Im Bereich hoher Sicherheit übersteigt die Belegung die Kapazität – 29 Personen sind auf 27 Plätzen untergebracht, was einer Überauslastung von 107 % entspricht. Im mittleren Sicherheitsbereich liegt die Auslastung bei 98 % (198 von 202 Plätzen) und auch der tiefe Sicherheitsbereich weist mit 54 von 59 Plätzen (92 %) kaum Spielraum auf.

Insgesamt zeigt die Datenlage eine sehr hohe und stellenweise kritische Auslastung der forensisch-psychiatrischen Infrastruktur und zwar über alle Sicherheitsstufen hinweg.

3.3 Haft- und Vollzugseinrichtungen ohne Massnahmenabteilungen

Personen, die eine Massnahme nach Art. 59 StGB vollziehen, befinden sich nicht nur in Massnahmenvollzugseinrichtungen, JVA-Spezialabteilungen oder in Kliniken, sondern auch in regulären Haft- und Strafanstalten. Gewisse Einrichtungen verfügen dabei über forensisch-psychiatrische Tageskliniken (z.B. RFSM Fribourg) oder Abteilungen für die Krisenintervention (z.B. Gefängnis Limmattal).

[14] Hinweis zur Klinik Rheinau: Die in der Tabelle ausgewiesene Belegung (90) basiert nicht auf der Erhebung bei den Einweisungsbehörden, sondern – analog zum Grundlagenbericht für die Anstaltsplanung – auf einer Rückmeldung der Klinikleitung. Gemäss der Erhebung bei den Einweisungsbehörden befanden sich am Stichtag nur 80 Personen für den Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB in der Klinik Rheinau. Die Differenz ergibt sich daraus, dass die von der Leitung gemeldeten 90 Fälle auch Personen mit anderem Hafttittel berücksichtigt. Die Auswertungen in den nachfolgenden Kapiteln basieren jeweils auf den 80 Fällen gemäss Erhebung bei den Einweisungsbehörden.

[15] Die forensische Station in der Klinik Beverin wird in der Praxis zum Teil als *halboffen* bezeichnet. Für die Befragten war deshalb eine Zuordnung ihrer Fälle in das hier vorgegebene Schema nicht eindeutig möglich. Aus diesem Grund können die Belegungsraten nur auf Einrichtungsebene ausgewiesen werden.

TABELLE 8: Personen mit Einweisungsgrund Art. 59 StGB in Haft- und Vollzugseinrichtungen, Mittelwerte 2025 gemäss Monitoring Justizvollzug

	Total	Art. 59 – ordentlicher Vollzug	Art. 59 – vorzeitiger Vollzug
CL	112	97	16
NWI	39	24	15
OSK	6	0	6
Total	157	121	37

Im Durchschnitt der Stichtage 2025 waren insgesamt 157 Personen mit Einweisungsgrund Art. 59 StGB im Normalvollzug von Haft- und Vollzugseinrichtungen untergebracht, davon rund 121 im ordentlichen Vollzug und 37 im vorzeitigen Vollzug der Massnahme. Von diesen 157 entfielen rund 112 Personen auf die Einrichtungen im lateinischen Konkordat (71%), 39 auf das NWI-Konkordat (25%) und 6 Personen (4%) auf das Ostschweizer Konkordat.

Vergleich mit der Stichtagserhebung bei den Einweisungsbehörden

Ein Abgleich der Anzahl eingewiesener Personen in nicht-spezialisierten Einrichtungen nach Konkordat zeigt, dass die Ergebnisse aus dem MJV (Mittelwert der Stichtage 2025) und der Erhebung vom 1. Mai 2025 bei Vollzugsbehörden insgesamt nahe beieinanderliegen (168 vs. 170).[16]

TABELLE 9: Abgleich Anzahl eingewiesener Personen in nicht-spezialisierten Einrichtungen, MJV und Erhebung bei Einweisungsbehörden

	EP nach Art. 59 gem. MJV-Mittelwert der Stichtage 2025	EP nach Art. 59 gem. Erhebung bei Einweisungsbehörden am 1. Mai 2025
CL	112	103
NWI	39	38
OSK	6	29
Total	157	170

Auf Konkordatsebene treten jedoch gegenläufige Abweichungen auf: Im Concordat latin und im NWI-Konkordat wies der MJV-Mittelwert höhere Werte aus als der Mai-Stichtag (CL: 112 vs. 103; NWI: 39 vs. 38). Im OSK-Konkordat verhielt es sich umgekehrt – die Mai-Erhebung ergab mit 29 deutlich mehr Einweisungen als der MJV-Mittelwert (6) – eine Diskrepanz, die nach Durchsicht der vorliegenden Daten auf eine unvollständige oder ungenaue Erfassung der Einweisungsgründe im Rahmen des MJV zurückzuführen sein dürfte.

3.4 Wohn- und Pflegeheime

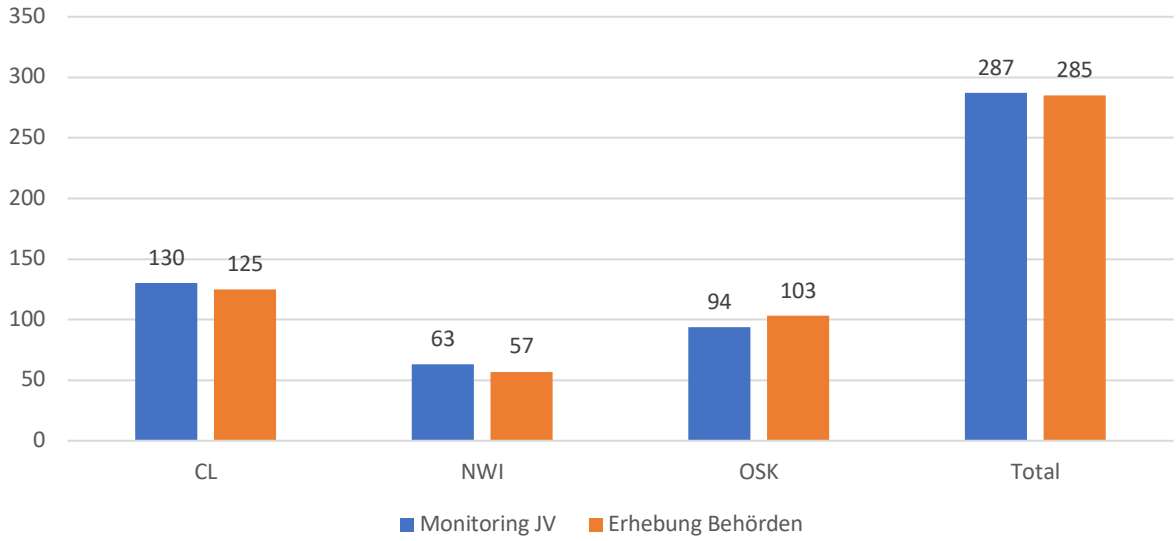
Ausserhalb des Justizvollzugs können neben Kliniken auch forensisch orientierte Wohn- und Pflegeheime gestützt auf Art. 379 StGB stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB vollziehen.

Im Durchschnitt der Stichtage im Jahr 2025 gemäss Monitoring Justizvollzug waren rund 287 Personen mit einer 59er-Massnahme in ein Wohn- oder Pflegeheim eingewiesen (s. ABBILDUNG 4). In Heimen im Perimeter des lateinischen Konkordats waren es durchschnittlich 130 Personen, im NWI-Konkordat 63 Personen und im OSK 94 Personen.

[16] Massgebend für die Auswertungen in TABELLE 9 war jeweils der Standort der Einrichtung, nicht der Standort der Einweisungsbehörde.

Im Vergleich dazu zählte man in der Erhebung bei den Einweisungsbehörden am Stichtag des 1. Mai 2025 exakt 285 Personen, also praktisch gleich viele. Davon entfielen auf das lateinische Konkordat 125 Personen, auf das NWI 57 und auf das OSK 103.

ABBILDUNG 4: Personen mit Einweisungsgrund Art. 59 StGB in Wohn- und Pflegeheimen, Vergleich Mittelwerte 2025 gemäss Monitoring Justizvollzug und Stichtagserhebung bei den Einweisungsbehörden



3.5 Vergleich der Unterbringungssituationen

Die TABELLE 10 zeigt die Anzahl Personen aufgeschlüsselt nach Einrichtungsarten basiert auf dem Mittelwert der Stichtage im Jahr 2025 gemäss Monitoring Justizvollzug. Massgebend war jeweils der Standort der Einrichtung im Perimeter der Konkordate und nicht der Kanton der Einweisungsbehörde.

TABELLE 10: Eingewiesene Personen im Massnahmenvollzug Art. 59 StGB, Unterbringung nach Einrichtungsart, Mittelwerte der Stichtage 2025 (Quelle: MJV)

	Total	**Gefängnis / JVA**		**MVZ / JVA-Spezial-abteilung**		**Klinik**		**Wohn- / Pflege-heim**	
		n	**%**	**n**	**%**	**n**	**%**	**n**	**%**
CL	314	112	35.7	72	22.9	-	-	130	40.4
NWI	312	39	12.5	114	36.5	96	30.8	63	20.2
OSK	333	6	1.8	57	17.1	176	52.9	94	28.2
Schweiz	959	157	16.4	243	25.3	272	28.4	287	29.9

Schweizweit waren im Durchschnitt 959 Personen nach Art. 59 StGB untergebracht, davon 312 im NWI, 333 im OSK und 314 im CL. Dabei verteilen sich die Belegungen relativ gleichmässig auf die vier Einrichtungsarten: Wohn- und Pflegeheime (287 Personen; 29.9 %) sowie forensisch-psychiatrische Kliniken (272; 28.4 %) sind am

häufigsten belegt, gefolgt von MVZ/JVA-Spezialabteilungen (243; 25.3 %) und regulären Gefängnissen bzw. JVA (157; 16.4 %).

Auf Konkordatsebene zeigen sich jedoch ausgeprägte Unterschiede in der Vollzugsstruktur. Im Concordat latin dominiert die Unterbringung in Wohn- und Pflegeheimen (40.4 %) und in Gefängnissen/JVA (35.7 %), während forensisch-psychiatrische Kliniken als Einrichtungstyp nicht vorkommen. Im NWI stehen MVZ/JVA-Spezialabteilungen im Vordergrund (36.5 %), gefolgt von Kliniken (30.8 %) und Wohn-/Pflegeheimen (20.2 %); der Anteil regulärer Gefängnisse ist mit 12.5 % vergleichsweise gering. Das OSK weist die stärkste Konzentration auf forensisch-psychiatrische Kliniken auf (52.9 %) und hat mit 1.8 % den schweizweit tiefsten Gefängnisanteil.

Insgesamt spiegeln diese Unterschiede sowohl die unterschiedliche Infrastruktur der Konkordate als auch divergierende Vollzugskulturen und -strategien wider.

Vergleich mit der Erhebung bei den Einweisungsbehörden

Die schweizweite Verteilung nach Einrichtungsart ist weitgehend konsistent: Kliniken (28.4 % in beiden), Wohn-/Pflegeheime (29.9 % vs. 29.8 %), MVZ/Spezialabteilungen (25.3 % vs. 24.0 %) und Gefängnisse/JVA (16.4 % vs. 17.8 %) weichen nur marginal voneinander ab.

TABELLE 11: Eingewiesene Personen im (vorzeitigen) Vollzug einer Massnahme nach Art. 59 StGB, Unterbringung nach Einrichtungsart, Situation am Stichtag 1.5.2025 (Quelle: Erhebung bei den Einweisungsbehörden)

	Total		Gefängnis / JVA		MVZ / JVA-Spezialabteilung		Klinik		Wohn- / Pflegeheim	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
NWI	302	100	38	12.6	105	34.8	102	33.8	57	18.9
OSK	350	100	29	8.3	49	14.0	169	48.3	103	29.4
CL	303	100	103	34.0	75	24.8	0	0.0	125	41.3
Total	955[17]	100	170	17.8	229	24.0	271	28.4	285	29.8

Auf Konkordatsebene zeigen sich jedoch einige nennenswerte Abweichungen. Im NWI ist das Bild insgesamt stabil, die Klinikbelegung liegt in der Stichtagserhebung mit 33.8 % etwas höher als im MJV-Mittelwert (29.6 %), während der MVZ-Anteil leicht tiefer ausfällt (34.8 % vs. 37.0 %). Im CL sind die Strukturen praktisch deckungsgleich: dominante Anteile in Wohn-/Pflegeheimen und Gefängnissen, kein Klinikanteil in beiden Erhebungen.

Die grösste Diskrepanz findet sich im OSK: Der Gefängnisanteil beträgt im MJV lediglich 1.7 %, in der Stichtagserhebung hingegen 8.3 %. Spiegelbildlich dazu liegt der MVZ-Anteil im MJV mit 16.6 % über dem Stichtagswert von 14.0 %. Diese Abweichungen dürften – konsistent mit dem bereits festgestellten Befund zur Einweisungsgrunderfassung – auf Ungenauigkeiten in der MJV-Kategorisierung der Einweisungsgründe oder der Einrichtungstypen im OSK zurückzuführen sein.

4 Beantwortung der Leitfragen zu Teil I

In der Einleitung wurden verschiedene Leitfragen für den ersten Teil des Berichts formuliert. Diese sollen nachfolgend auf Basis der Ergebnisse aus den bisherigen Kapiteln beantwortet werden.

[17] Die Erhebung bei den Einweisungsbehörden ergibt ein Total von 955 Personen in den Vollzugseinrichtungen. Die Differenz zu dem in Kapitel 3.1 ausgewiesenen Total von 973 Fällen im Massnahmenvollzug erklärt sich damit, dass 18 Personen am Stichtag noch nicht in eine Einrichtung eingetreten waren, sich aus anderen Gründen (z.B. Flucht) ausserhalb einer solchen aufhielten oder aufgrund fehlender Angaben.

Wie viele eingewiesene Personen befinden sich aktuell im stationären Massnahmenvollzug? Wie verteilen sich diese Fälle auf die Strafvollzugskonkordate?

Im Durchschnitt der monatlichen Stichtage des Jahres 2025 befanden sich gemäss Monitoring Justizvollzug rund 959 Personen im stationären Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB; die Stichtagserhebung bei den Einweisungsbehörden vom 1. Mai 2025 erfasste 973 Personen. Beide Erhebungen liefern damit ein konsistentes Bild der quantitativen Grössenordnung.

Die Einweisungsraten unterscheiden sich zwischen den Konkordaten nur mässig: Das CL weist mit 11.5 Personen je 100'000 Einwohner die höchste Rate aus, das NWI liegt bei 10.8 und das OSK bei 10.0. Auf kantonaler Ebene hingegen sind die Unterschiede erheblich und lassen sich nicht allein durch demografische Faktoren erklären. Werte von bis zu 22.4 (Basel-Stadt) kontrastieren scharf mit Werten zwischen 7 bis 9 in Kantonen wie Glarus, Thurgau, Fribourg oder Luzern und deuten auf unterschiedliche Verurteilungs- und Anordnungspraxen der Gerichte hin, die einer näheren Untersuchung bedürfen.

Die Verteilung der Fälle nach Standort der Vollzugseinrichtung ergibt ein leicht verschobenes Bild gegenüber der Verteilung nach Einweisungsbehörden. Das OSK nimmt überproportional viele Fälle auf (35–37 %), während das NWI mehr Einweisungen generiert, als es Vollzugskapazitäten stellt – es fungiert mithin als nettoexportierendes, das OSK als nettoimportierendes Konkordat. Dem gegenüber vollzieht das CL seine Fälle zu einem sehr hohen Anteil innerhalb des eigenen Perimeters (61 % im selben Kanton und aufgrund der "Sprachbarriere" zur Deutschschweiz lediglich 5 % ausserhalb des Konkordats), während das NWI mit 29 % ausserkonkordatlicher Unterbringung den höchsten interkonkordatlichen Mobilitätsgrad aufweist.

Welche Kapazitäten für den Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB bestehen aktuell in der Schweiz und wie ist der Bedarf nach Massnahmenplätzen?

Das Angebot an spezialisierten Massnahmenplätzen ist sowohl im Jahresmittel als auch am Stichtag hoch bis sehr hoch ausgelastet. In den sieben spezialisierten Massnahmenvollzugseinrichtungen und JVA-Spezialabteilungen standen 332 Plätze zur Verfügung, die mit 292 Personen bzw. zu 88 % belegt waren; von diesen Belegungen entfielen 243 auf den Einweisungsgrund Art. 59 StGB. Die forensisch-psychiatrischen Kliniken wiesen eine noch höhere Auslastung auf: Von 288 Plätzen waren 281 besetzt (97.6 %), und im Hochsicherheitsbereich überstieg die Belegung die Kapazität mit 29 Personen auf 27 Plätzen sogar deutlich (107 %). Neben diesen spezialisierten Strukturen befanden sich gemäss MJV rund 157 Personen mit Einweisungsgrund Art. 59 in nicht-spezialisierten Haft- und Vollzugseinrichtungen und rund 287 in Wohn- und Pflegeheimen.

Die Unterbringungsstrukturen unterscheiden sich zwischen den Konkordaten erheblich. Das CL verfügt über keine spezialisierten forensisch-psychiatrischen Kliniken und weist entsprechend einen hohen Anteil an Unterbringungen in Wohn- und Pflegeheimen (41.9 %) sowie in regulären Vollzugseinrichtungen (36.1 %) auf. Das NWI setzt stärker auf MVZ und JVA-Spezialabteilungen (37.0 %) sowie auf Kliniken (29.6 %). Das OSK schliesslich weist mit 51.3 % die stärkste Konzentration auf forensisch-psychiatrische Kliniken auf und hat den tiefsten Anteil an Gefängnisunterbringung (1.7 %).

Insgesamt belegt Teil I, dass die Versorgungskapazitäten für den Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB gesamtschweizerisch an ihre Grenzen stossen. Die Auslastung ist in allen Einrichtungstypen hoch; punktuell bestehen bereits Überbelastungen. Zugleich zeigen die Unterschiede zwischen den Konkordaten, dass die Versorgungslogik regional sehr unterschiedlich organisiert ist – eine Ausgangslage, die für die Kapazitätsplanung und interkonkordatliche Koordination unmittelbar relevant ist.

Teil II: Aspekte des Massnahmenvollzugs

5 Personen- und Fallmerkmale

5.1 Alter, Geschlecht, Nationalität

Die TABELLE 12 zeigt auf Basis der Stichtagserhebung bei den Einweisungsbehörden die demographische Zusammensetzung der Personen im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB und stellt diese der Population im Strafvollzug gemäss Monitoring Justizvollzug (2025) gegenüber.

TABELLE 12: Personen nach Geschlecht, Alter, Nationalität

	Massnahmenvollzug Art. 59 StGB		**Vergleich mit Population im Strafvollzug (%-Anteil)[18]**
	Anzahl Personen	**%-Anteil**	
Geschlecht			
Männer	873	91%	94%
Frauen	91	9%	6%
Alter			
18-25	77	8%	16%
26-35	318	33%	35%
36-45	288	30%	27%
46-55	149	16%	14%
56-65	86	9%	6%
66+	49	5%	2%
Nationalität			
Schweizer Pass	628	67%	27%
B/C-Ausweis	175	19%	25%
N/F/S/L-Ausweis	66	7%	12%
Ohne legalen Status / Status unbekannt	74	8%	36%

Geschlecht: Im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB sind Frauen mit einem Anteil von 9 % gegenüber der allgemeinen Strafvollzugspopulation (6 %) überrepräsentiert. Während Männer mit 91 % die deutliche Mehrheit bilden, fällt ihr Anteil hier geringer aus als im restlichen Strafvollzug (94 %).

Alter: Während die jüngste Altersgruppe (18–25 Jahre) im Massnahmenvollzug mit 8 % im Vergleich zum restlichen Strafvollzug (16 %) massiv unterrepräsentiert ist, verschiebt sich der Fokus im therapeutischen Setting deutlich auf ältere Jahrgänge. Besonders prägnant ist die Übervertretung bei Personen ab 56 Jahren, die mit einem Anteil von insgesamt 14 % fast doppelt so häufig vertreten sind wie in der allgemeinen Vollzugspopulation (8 %).

Nationalität: Während Personen mit Schweizer Pass im Massnahmenvollzug mit 67 % im Vergleich zum Strafvollzug (27%) überrepräsentiert sind, zeigt sich bei allen anderen Gruppen eine Unterrepräsentation. Dies betrifft

[18] Quelle: BFS, Strafvollzug: mittlerer Insassenbestand nach Geschlecht, Nationalität und Alter - 1984-2024 | Data - Table.

sowohl Personen mit B/C-Ausweis (19 % zu 25 %) und jene mit N/F/S/L-Status (7 % zu 12 %) als auch besonders deutlich Personen ohne legalen oder mit unbekanntem Aufenthaltsstatus, die lediglich 8 % gegenüber 36 % in der Gesamtpopulation ausmachen.

Zudem weisen die Daten 88 Personen mit **Landesverweis** (28 % von insgesamt 312 ausländischen Personen) aus, was auf eine relevante Untergruppe innerhalb der Klientel hinweist.

Die Mehrheit der 312 ausländischen Personen (n=315) verfügt laut Einschätzung der Befragten über gute bis sehr gute **Sprachkenntnisse** (153 Personen bzw. 46.2 %) oder spricht die jeweilige Landessprache als Muttersprache (63 bzw. 19 %). Bei rund 89 Personen bzw. 27 % werden rudimentäre bis grundlegende Sprachkompetenzen angenommen, während nur 10 Personen bzw. 3 % als ohne Sprachkompetenz eingestuft werden.

Situation in den Konkordaten

Im lateinischen Konkordat ist der Anteil männlicher Personen in den Einrichtungen etwas höher (93 %) als in den beiden anderen Konkordaten (NWI: 89 %; OSK: 90 %), ferner ist der Anteil jüngerer Personen bis 30 Jahre (19 %) tiefer (NWI: 28 %; OSK: 25 %) und der Anteil älterer Personen ab 57 Jahren höher (16%) als in den beiden anderen Konkordaten (NWI: 14 %; OSK: 10 %), und schliesslich der Anteil ausländischer Personen höher (CL: 39 %; NWI: 30 %; OSK: 35 %). In Bezug auf die Sprachkompetenzen fällt auf, dass in Bezug auf die regionale Landessprache der Anteil ausländischer Personen mit guten bis muttersprachlichen Sprachkompetenzen im lateinischen Konkordat am grössten ist (CL: 72 %; NWI: 64 %; OSK: 60 %).

5.2 Psychiatrische Diagnosen

Die TABELLE 14 zeigt die Häufigkeit der (jüngsten) erfassten psychiatrischen Diagnosen gemäss ICD-10 bei den inhaftierten Personen. Insgesamt liegen bei 658 Personen Mehrfachdiagnosen und bei 310 Personen Einzeldiagnosen vor, was auf vielfältige psychische Belastungen schliessen lässt.

Am häufigsten vertreten sind Störungen durch psychotrope Substanzen (F10) mit 55.4 % sowie Schizophrenie und verwandte Störungen (F20) mit 60.2 %. Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F60) betreffen 37.4 % der Personen. Weitere Diagnosen wie Intelligenzstörungen (F70), affektive Störungen (F30) oder neurotische und belastungsbezogene Störungen (F40) treten deutlich seltener auf.

Der Anteil an Einzeldiagnosen ist am höchsten bei verurteilten Personen mit F20-Störungen (32,4 %) und F60-Störungen (23,4 %). Umgekehrt zeigt sich ein deutlich höherer Anteil an Mehrfachdiagnosen bei Personen mit F10- (99 %), F40- (100 %), F50- (100 %), F90- (100 %) sowie F70-Störungen (91 %).

Insgesamt verdeutlicht die Verteilung das breite Spektrum und die hohe Komorbidität psychischer Erkrankungen in dieser Population.

Zwischen den soziodemografischen Gruppen zeigen sich klare Unterschiede:

- Schizophrene und schizotype Störungsbilder (F20) treten häufiger bei jüngeren Personen unter 50 Jahren auf als bei älteren (18-30 Jahre: 62 %; 31-43 Jahre: 66 %; 44-56 Jahre: 60 %; 57-65 Jahre: 43 %; > 66 Jahre: 32 %).
- Ferner treten F20-Störungen häufiger bei ausländischen Personen auf – sowohl bei solchen mit Aufenthaltsstatus B/C (74 %), F/S/N und ohne legalen Aufenthalt (76 %) – als bei Personen mit Schweizer Pass (53 %).
- Dagegen sind Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F60) bei Personen mit Schweizer Nationalität (45 %) fast doppelt so häufig wie bei ausländischen Personen (24 %). Auch sind Personen mit F60-Störungen im Durchschnitt älter als Personen mit z.B. F20-Störungen (Mittelwert: 42,8 Jahre vs 39,1 Jahre),

wobei 21% älter als 56 Jahre sind, während diese Altersgruppe bei den F20-Störungen nur gerade 8% ausmacht.

- Störungen durch psychotrope Substanzen (F10) sind in der Vollzugspopulation bei Schweizer:innen und Ausländer:innen praktisch gleich verbreitet (55 % vs. 56 %).

TABELLE 13: Personen nach psychiatrischen Diagnosen gemäss Gutachten

Diagnosekategorie	Schweiz		CL		NWI		OSK	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
F0 (organische, symptomatische psych. Störungen)	39	4.0	12	3.9	13	3.5	14	4.9
F10 (psychotrope Substanzen)	539	55.4	170	54.7	210	56.3	159	55.6
F20 (Schizophrenie, schizotype Störungen)	586	60.2	162	52.1	235	63.0	189	66.1
F30 (affektive Störungen)	57	5.9	22	7.1	20	5.4	15	5.2
F40 (neurotische, belastungs- / somatoforme Störungen)	38	3.9	8	2.6	23	6.2	7	2.5
F50 (Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen)	12	1.2	2	0.6	9	2.4	1	0.4
F60 (Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen)	364	37.4	146	47.0	128	34.3	90	31.5
F70 (Intelligenzstörungen)	90	9.2	38	12.2	28	7.5	24	8.4
F80 (Entwicklungsstörungen)	50	5.2	27	8.7	15	4.0	8	2.8
F90 (Verhaltensstörung / emotionale Störung mit Beginn in der Kindheit)	51	5.2	13	4.2	26	7.0	12	4.2

Situation in den Konkordaten

Im CL kommt es zu weniger Einweisungen von Personen mit F20-Diagnose als in den beiden anderen Konkordaten (CL: 52 %; NWI: 63 %; OSK: 66 %); häufig sind dafür sowohl F60-Diagnosen (CL: 47 %; NWI: 34 %; OSK: 32 %) als auch F70-Diagnosen (CL: 12 %; NWI: 8 %; OSK: 8 %) und F80-Diagnosen (CL: 9 %; NWI: 4 %; OSK: 3 %). In Bezug auf die F10-Störungen gibt es keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Konkordaten.

5.3 Schuldfähigkeit

Die Einschätzungen zur Schuldfähigkeit in TABELLE 15 zeigen ein differenziertes Bild über die diagnostischen Hauptgruppen hinweg. Insgesamt wird bei rund einem Drittel der Personen (33 %) die Schuldfähigkeit in Bezug auf alle begangenen Straftaten als vermindert beurteilt, bei knapp ebenso vielen (29 %) als aufgehoben. Bei 18

% liegt keine Einschränkung vor. Weitere 20 % der Personen zeigen eine gemischte Beurteilung, d. h. die Schuldfähigkeit wird für einzelne Delikte unterschiedlich eingeschätzt.

TABELLE 14: Schuldfähigkeit in Bezug auf begangene Straftaten nach Diagnose gemäss Gutachten

Schuldfähigkeit bzgl. Straftaten	**Gesamt**		**F10**		**F20**		**F60**		**F70**	
	An-zahl	%	An-zahl	%	An-zahl	%	An-zahl	%	An-zahl	%
alle nicht eingeschränkt	171	17.6	79	14.5	48	8.0	129	36.3	15	16.3
alle vermindert	323	33.2	192	35.3	158	26.5	142	40.0	48	52.2
alle aufgehoben	277	28.5	144	26.5	256	42.9	18	5.1	13	14.1
eine/einige nicht eingeschränkt	30	3.1	14	2.6	12	2.0	21	5.9	4	4.3
eine/einige vermindert	89	9.1	60	11.0	52	8.7	35	9.9	11	12.0
eine/einige aufgehoben	83	8.5	55	10.1	71	11.9	10	2.8	1	1.1
Total	973	100	544	100	597	100	355	100	92	100

Ein Vergleich nach Diagnosegruppen verdeutlicht klare Unterschiede:

- Bei Personen mit einer F20-Diagnose (Schizophrenien) ist der Anteil aufgehobener Schuldfähigkeit mit 43 % besonders hoch.
- In der Gruppe F60 (Persönlichkeitsstörungen) überwiegen Einschätzungen einer verminderten Schuldfähigkeit (40 %), während nur 5 % als vollständig aufgehoben gelten.
- Bei F10-Diagnosen (Störungen durch psychotrope Substanzen) ist das Muster ausgeglichener, mit einem Drittel verminderter und einem Viertel aufgehobener Schuldfähigkeit.
- Personen mit F70-Diagnosen (Intelligenzminderung) weisen mehrheitlich eine verminderte Schuldfähigkeit (52 %) auf, während der Anteil aufgehobener Schuldfähigkeit geringer (14 %) ist.

Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse, dass die Schuldfähigkeit in der Mehrheit der Fälle als eingeschränkt gilt, wobei Art und Ausmass der Einschränkung stark von der diagnostischen Hauptkategorie abhängen.

5.4 Merkmale der Massnahmenanordnung

Die ABBILDUNG 5 zeigt, wie die Massnahme nach Art. 59 StGB ursprünglich angeordnet wurde. Der grösste Teil der Fälle – 681 Personen – gelangte direkt durch ein Gerichtsurteil (Art. 56 StGB) in den Massnahmenvollzug. Bei 195 Personen begründete eine Anordnung des vorzeitigen Vollzugs durch die Verfahrensleitung (Art. 236 Abs. 1 StPO) den Eintritt in den Massnahmenvollzug.

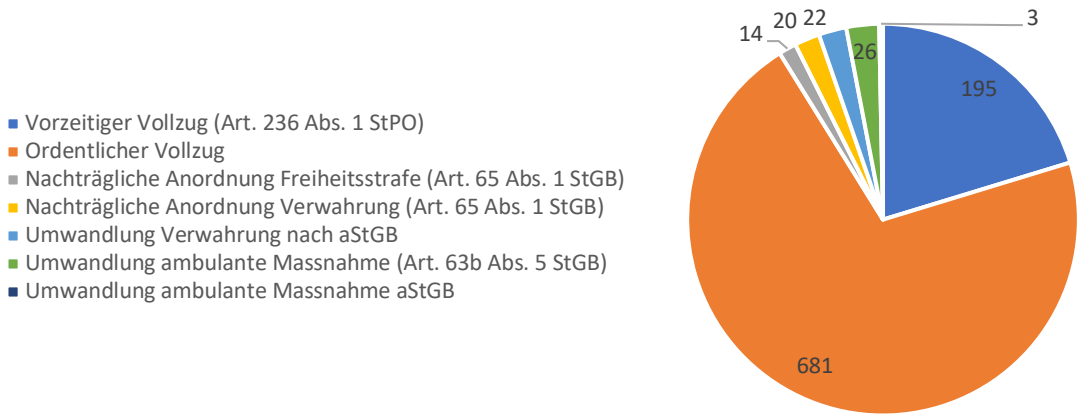


ABBILDUNG 5: Anzahl Personen nach Anordnungsart der Massnahme

Das Instrument des **vorzeitigen Vollzugs** wird je nach Region und Kanton unterschiedlich stark genutzt. Im lateinischen Konkordat kommt es kaum zur Anwendung (2 % der Fälle), während es in den beiden deutschschweizerischen Konkordaten deutlich häufiger eingesetzt wird (NWI: 30,2 %; OSK: 27,3 %) – wobei die Praxis auch innerhalb dieser Konkordate von Kanton zu Kanton stark variieren kann.[19]

Im Vergleich deutlich seltener sind **nachträgliche Entscheide**: 20 Personen wurden nach Art. 65 Abs. 1 StGB aus einer Freiheitsstrafe heraus in eine Massnahme überführt, 14 Personen nachträglich aus einer Verwahrung nach aStGB. Ebenfalls in kleiner Zahl treten **Umwandlungen** auf: 22 Personen wechselten aus einer alten Verwahrung (aStGB) in eine neue Massnahme, 26 Personen aus einer ambulanten Massnahme nach Art. 63b Abs. 5 StGB. Insgesamt zeigt sich damit, dass Personen mit nachträglich angeordneten oder umgewandelten Massnahmen nur einen sehr kleinen Teil der Population ausmachen.

Kombination mit anderen Massnahmen

Von den insgesamt 973 Fällen erfolgte die Anordnung der Massnahme nach Art. 59 StGB nur in 12 Fällen (1.2%) kombiniert mit einer Massnahme nach Art. 60 StGB (Suchtbehandlung) und in 6 Fällen (0.6%) kombiniert mit Art. 61 StGB (Massnahme für junge Erwachsene). Entsprechend stellte die Massnahme nach Art. 59 StGB in 98.1% der Fälle die einzige angeordnete Massnahme dar.

Einschätzung zu möglichen Alternativen

Die Fallverantwortlichen wurden gefragt, ob es aus Ihrer Sicht eine "zweckmässige Alternative zur Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB" gegeben hätte (TABELLE 16). In 228 Fällen wurde auf eine Einschätzung verzichtet und in 164 Fällen diese Frage gar nicht beantwortet.

Bezüglich der verbleibenden 581 Fälle sieht die grosse Mehrheit der befragten Fachpersonen (93,6%) keine zweckmässige Alternative zur Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB. Nur in 6,4 % der Fälle wurden alternative Massnahmenformen genannt. Am häufigsten wurde dabei eine Massnahme nach Art. 63 StGB (ambulante Behandlung) in Kombination mit einer Freiheitsstrafe (3,4 %), vorgeschlagen. Deutlich seltener

[19] Ein möglicher Grund liegt in den unterschiedlichen kantonalen Voraussetzungen für die Gewährung des vorzeitigen Vollzugs. Art. 236 Abs. 3 StPO räumt den Kantonen explizit das Recht ein, den vorzeitigen Massnahmenvollzug von der Zustimmung der Vollzugsbehörden abhängig zu machen. Demnach hat die Verfahrensleitung vor der Bewilligung sicherzustellen, dass eine geeignete Vollzugseinrichtung zur Aufnahme bereitsteht, und eine Stellungnahme der Vollzugsbehörde einzuholen. Ein vorzeitiger Massnahmenantritt sollte folglich nur dann bewilligt werden, wenn im Zeitpunkt des Antritts bereits eine spezialisierte, aufnahmebereite Institution feststeht – andernfalls verliert das Instrument seinen Zweck und führt im Normalvollzug unweigerlich zu problematischen Organisationshaften.

wurden Massnahmen nach Art. 60 StGB (Suchtbehandlung) oder Art. 61 StGB (für junge Erwachsene) als mögliche Alternativen erwähnt.

Die **Begründungen der Fallverantwortlichen (n=37)**, weshalb eine alternative Massnahme zur stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB in Betracht gekommen wäre, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Wenn mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet sind, aber nur eine notwendig ist, ordnet das Gericht jene an, die den Täter am wenigsten beschwert (Art. 56a Abs. 1 StGB). In der Praxis erweisen sich ambulante Behandlungsformen (Art. 63 StGB) häufig als fachlich ausreichende oder gar sinnvollere Alternative zur stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB. Eine ambulante Behandlung wird insbesondere dann als genügend erachtet, wenn eine stabile medikamentöse Einstellung vorliegt, das Ausmass der psychischen Störung gering ist oder ein unterstützendes soziales Umfeld den notwendigen Rahmen bietet. Auch Tätercharakteristika wie ein junges Alter zum Tatzeitpunkt bei gleichzeitiger Störung der Persönlichkeitsentwicklung sprechen eher für eine Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61 StGB) und Suchtproblematiken für spezialisierte ambulante Settings oder die Massnahme nach Art. 60 StGB. Fragen der Verhältnismässigkeit stellen sich zudem bei weniger schweren Delikten sowie in Fällen, in denen die Einwirkzeit der stationären Massnahme nicht mehr im angemessenen Verhältnis zur Tat steht.

TABELLE 15: Mögliche zweckmässige Alternativen zur Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB

	Anzahl	Prozent
Nein	544	93.6%
Ja, Massnahme nach Art. 63 StGB in Kombination mit Freiheitsstrafe	20	3.4%
Ja, Massnahme nach Art. 63 StGB	9	1.5%
Ja, Massnahme nach Art. 60 StGB	5	0.9%
Ja, Massnahme nach Art. 61 StGB	3	0.5%
Keine Einschätzung möglich / keine Antwort (Missing)	392	
Total	973	

6 Informationen zum Vollzugsverlauf

6.1 Vollzugsdauer

Die aktuelle Dauer der Massnahme wurde berechnet, indem das Stichtagsdatum der Erhebung (1. Mai 2025) mit dem Beginn des Massnahmenvollzugs verglichen wurde. Bei Personen im vorzeitigen Vollzug entspricht der Beginn dem Datum, an dem der vorzeitige Vollzug angeordnet wurde. Bei direkt angeordneten Massnahmen gilt das Datum des Urteils als Beginn. Bei Rückversetzungen, nachträglichen Entscheiden oder Umwandlungen wurde das Urteil berücksichtigt, mit dem der entsprechende Entscheid festgelegt wurde.

Die für den vorliegenden Bericht verwendete Definition der Vollzugsdauer orientiert sich am spezifischen Zweck der Kapazitätsplanung. Sie geht davon aus, dass ab Urteilsdatum oder Anordnung des vorzeitigen Vollzugs ein geeigneter Massnahmenplatz entweder bereits vorhanden oder die betroffene Person für einen solchen Platz angemeldet ist. Die berechnete Vollzugsdauer macht damit sichtbar, wie stark das System und dessen Platzkapazitäten belastet werden.

Dies entspricht nicht der Rechtsprechung zur Fristberechnung für die Prüfung und Verlängerung von Massnahmen. Danach ist bei Antritt der Massnahme aus Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bzw. aus dem vorzeitigen Vollzug (Art. 236 StPO) für die Berechnung der Massnahmedauer der Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung massgebend (BGE 145 IV 65). Bei Antritt aus der Freiheit ist hingegen der Zeitpunkt des Sanktionsantritts massgebend (BGer 7B_137/2024 vom 03.04.2024, E. 3.1).

Die Vollzugsdauer im vorliegenden Bericht überschätzt somit tendenziell die rechtlich definierte Massnahmendauer. Unter Umständen kann es auch zu Verzerrungen kommen, wenn die kantonale Bewilligungspraxis nach Art. 236 StPO unterschiedlich grosszügig bzw. unterschiedlich frühzeitig ausfällt. Zudem kann die Vorprüfung einer geeigneten Unterbringung als Voraussetzung für die Bewilligung des vorzeitigen Vollzugs je nach Kanton unterschiedlich gehandhabt werden.

Am Stichtag der Erhebung (01.05.25) betrug der Mittelwert der bisherigen Dauer des Massnahmenvollzugs 49,2 Monate (4,1 Jahre), die Median-Dauer 37 Monate (3,1 Jahre). Die TABELLE 17 gibt die Dauer des ordentlichen und vorzeitigen Strafvollzugs in Monaten wieder, aufgeschlüsselt nach den drei Konkordaten (CL, NWI, OSK) sowie gesamtschweizerisch (n = 935).

TABELLE 16: Dauer des ordentlichen und vorzeitigen Vollzugs in Monaten, nach Konkordat

	Schweiz		**CL**		**NWI**		**OSK**	
	Anzahl	**%**	**Anzahl**	**%**	**Anzahl**	**%**	**Anzahl**	**%**
< 6 Monate	76	8.1	12	4.0	39	10.7	25	9.2
6-12 Monate	89	9.5	25	8.4	31	8.5	33	12.1
1-3 Jahre	291	31.1	78	26.2	118	32.4	95	34.8
3-5 Jahre	212	22.7	57	19.1	85	23.4	70	25.6
5-10 Jahre	195	20.9	89	29.9	64	17.6	42	15.4
> 10 Jahre	72	7.7	37	12.4	27	7.4	8	2.9
Total	935	100,0	298	100,0	364	100,0	273	100,0

Die häufigste Vollzugsdauer liegt im Bereich von 1–3 Jahren (31,1 %), gefolgt von 3–5 Jahren (22,7 %) und 5–10 Jahren (20,9 %). Kurze Vollzugsdauern unter 6 Monaten (8,1 %) sowie sehr lange Vollzugsdauern über 10 Jahren (7,7 %) sind vergleichsweise selten. Insgesamt entfallen rund 50 % aller Fälle auf Vollzugsdauern von 1–5 Jahren.

Die Verteilungen unterscheiden sich zwischen den Konkordaten merklich:

Das **CL** weist einen deutlich höheren Anteil langer Vollzugsdauern auf: 29,9 % der Fälle dauern 5–10 Jahre (Schweiz: 20,9 %) und 12,4 % über 10 Jahre (Schweiz: 7,7 %). Kurze Dauern unter 6 Monaten sind mit 4,0 % unterdurchschnittlich vertreten. Das CL hat damit insgesamt die längsten Vollzugsdauern. Das **NWI-Konkordat** entspricht in seiner Verteilung weitgehend dem nationalen Durchschnitt, mit einem leicht erhöhten Anteil im Bereich 1–3 Jahre (32,4 %) und unterdurchschnittlichen Anteilen bei langen Dauern (>10 Jahre: 7,4 %). Das **OSK-Konkordat** weist den höchsten Anteil kurzer bis mittlerer Vollzugsdauern auf (< 6 Monate: 9,2 %; 6–12 Monate: 12,1 %; 1–3 Jahre: 34,8 %) und gleichzeitig den niedrigsten Anteil sehr langer Dauern (>10 Jahre: lediglich 2,9 %). Die Daten zeigen ein Gefälle zwischen den Konkordaten: Das Concordat latin ist durch überdurchschnittlich lange Vollzugsdauern geprägt, das Ostschweizer Konkordat durch kürzere.

Kantonale Verteilung

Die TABELLE 17 und die ABBILDUNG 6 beleuchten gemeinsam die Vollzugsdauer der am Stichtag erfassten 935 Personen im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB – die Tabelle über die Verteilung auf sechs Dauerkategorien nach Kanton, die Abbildung über den kantonalen Medianwert der bereits absolvierten Vollzugsdauer.

TABELLE 17: Kategorisierte bisherige Vollzugsdauer (Medianwert) nach Kanton

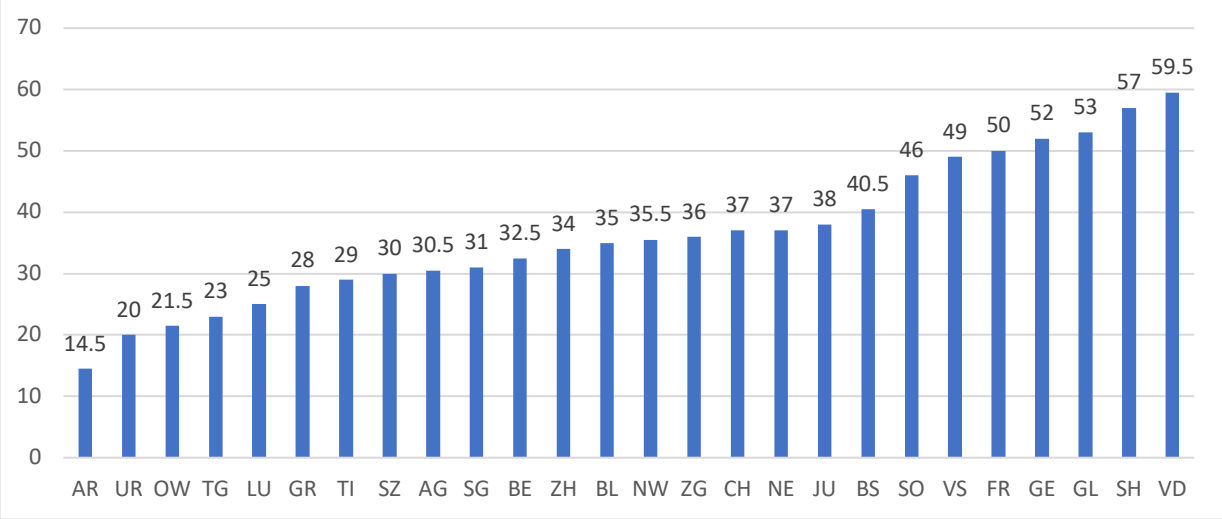
	Dauer des Vollzugs am Stichtag in Kategorien						
	< 6 Monate	**6-12 Monate**	**1-3 Jahre**	**3-5 Jahre**	**5-10 Jahre**	**> 10 Jahre**	**n**
AG	13	5	24	17	10	7	76
AR	3	1	2	0	2	0	8
BE	10	8	36	25	13	8	100
BL	2	8	10	9	8	2	39
BS	3	4	12	13	11	1	44
FR	2	2	8	7	8	2	29
GE	3	5	16	17	23	9	73
GL	0	0	0	3	0	0	3
GR	3	1	7	2	1	1	15
JU	1	0	3	2	5	0	11
LU	6	1	15	9	3	3	37
NE	0	2	8	3	5	4	22
NW	0	0	1	1	0	0	2
OW	0	2	1	0	1	0	4
SG	4	6	16	14	3	0	43
SH	0	1	3	2	3	1	10
SO	3	2	12	8	13	6	44
SZ	0	0	3	1	1	0	5
TG	2	7	9	5	3	1	27
TI	1	7	8	7	4	1	28
UR	0	0	2	0	0	0	2
VD	3	6	27	15	35	16	102
VS	2	3	8	6	9	5	33
ZG	2	1	2	2	4	0	11
ZH	13	17	58	44	30	5	167
Total	**76**	**89**	**291**	**212**	**195**	**72**	**935**

Die fünf grössten Kantone nach Fallzahl sind ZH (167), VD (102), BE (100), AG (76) und GE (73). Kleine Kantone (GL, NW, UR, SZ) weisen Fallzahlen unter 5 auf, weshalb kantonal differenzierte Aussagen dort nur begrenzt möglich sind. Auffällig hohe Anteile langdauernder Vollzüge (>5 Jahre) zeigen sich in den Kantonen VD (51 von 102 Fällen), GE (32 von 73 Fällen), ferner SO (19 von 44 Fällen) und BS (12 von 44 Fällen, davon 11 im Bereich 5-10 Jahre).

Das Balkendiagramm (ABBILDUNG 6) zeigt die mediane Vollzugsdauer (in Monaten) bei Art. 59 StGB-Massnahmen nach Kanton, aufsteigend sortiert. Die Medianwerte reichen von 14.5 Monaten (AR) bis 59.5 Monaten (VD) – eine

Differenz von 45 Monaten bzw. einem Faktor von rund 4. Diese Streuung belegt ausgeprägte kantonale Disparitäten in der Massnahmedauer.

ABBILDUNG 6: Medianwert der bisherigen Vollzugsdauer (in Monaten) nach Kanton und Schweiz



Eine **kurze Verweildauer** (< 30 Monate) finden sich in den Kantonen AR, UR, OW, TG, LU, GR, TI, SZ. AR (14,5) und UR (20) stechen als Ausreisser nach unten hervor, wobei die kleinen Fallzahlen (vgl. Tabelle: AR n=8, UR n=2) die Aussagekraft einschränken. Eine **mittlere Verweildauer** (30–45 Monate) kennzeichnet die Kantone AG, SG, BE, ZH, BL, NW, ZG, NE, JU, BS, SO. ZH (34) liegt trotz der grössten Fallzahl (n=167) im unteren Mittelfeld. Eine **längere Verweildauer** (> 45 Monate) tritt in den Kantonen SO, VS, FR, GE, GL, SH und VD zutage. Diese sieben Kantone überschreiten die 45-Monats-Schwelle deutlich. VD (59.5) und SH (57) bilden die Spitze; VD bestätigt damit den bereits in der Tabelle sichtbaren hohen Anteil an Langzeitfällen (49 % über 5 Jahre).

6.2 Unterbringsdauer in der aktuellen Einrichtung

Die TABELLE 18 weist die Median-Dauer der Massnahme nach Art. 59 StGB in der aktuellen Einrichtung (in Monaten) am Stichtag aus, differenziert nach Einrichtungsart und Konkordat (n=920). Gegenüber dem Mittelwert ist der Median robuster gegenüber einzelnen sehr langen Vollzugsverläufen und gibt daher ein realistischeres Bild der typischen Massnahmedauer.

Die längsten Mediandauern verzeichnen Wohnheime (63 Monate). Es folgen Massnahmenvollzugszentren (36 Monate), JVA mit Spezialabteilung (29 Monate) und reguläre Gefängnisse/JVA ohne Spezialabteilung (27.5 Monate). Die kürzesten Mediandauern weisen forensisch-psychiatrische Kliniken auf (24 Monate).

TABELLE 18: Median-Dauer (Anzahl Monate) der Unterbringung in der aktuellen Einrichtung

Einrichtungart	CL	NWI	OSK	Schweiz
JVA mit Spezialabteilung	-	26	33	29
Gefängnis / JVA, keine Spezialabteilung	34	16.5	5	27.5
Klinik	-	25.5	22	24
Massnahmenvollzugszentrum	33	50	35	36
Wohnheim	75	64.5	50	63

Auf Konkordatsebene fallen mehrere Befunde auf. Das NWI sticht bei den Massnahmenvollzugszentren mit einem Median von 50 Monaten deutlich hervor – verglichen mit 35 Monaten im OSK und 33 im CL –, was auf eine

andere Belegungsstruktur oder Verweildauerlogik hindeutet.[20] Bei den Wohnheimen liegen alle drei Konkordate hoch, mit dem grössten Wert im CL (75 Monate) und dem tiefsten im OSK (50 Monate).

Besonders auffällig ist die Kategorie Gefängnis/JVA ohne Spezialabteilung: Der Median variiert hier stark zwischen 5 Monaten im OSK und 34 Monaten im CL. Der sehr tiefe OSK-Wert deutet darauf hin, dass Gefängnisunterbringungen in diesem Konkordat typischerweise sehr kurz und eher als Übergangslösung – etwa im Rahmen des vorzeitigen Massnahmenvollzugs oder bei Organisationshaft – genutzt werden, während im CL längerfristige Unterbringungen in regulären Vollzugseinrichtungen verbreitet sind. Dies liegt daran, dass es im lateinischen Konkordat in den JVA keine Spezialabteilungen gibt, sondern eine individualisierte therapeutische Behandlung in den Normalabteilungen stattfinden kann.

6.3 Unterbringungsdauer im aktuellen Sicherheitssetting

Die TABELLE 19 weist die Median-Dauer der Unterbringung in der aktuellen Einrichtung (in Monaten) nach Sicherheitsstufe aus, differenziert nach Konkordat.

Schweizweit zeigt sich ein klares, aber auf den ersten Blick kontraintuitives Muster: Je tiefer das Sicherheitsniveau, desto länger die Verweildauer in der aktuellen Einrichtung. Den höchsten Wert verzeichnen Einrichtungen ohne spezifische Sicherheitsmassnahmen wie Wohnheime (62 Monate), gefolgt von offenem Vollzug (36 Monate) und geschlossenem Vollzug (28 Monate). Den tiefsten Wert weisen Sicherheitsabteilungen aus (20.5 Monate).

TABELLE 19: Median-Dauer der Unterbringung (in Monaten) in der aktuellen Einrichtung nach Sicherheitsstufe

	CL	NWI	OSK	Schweiz
keine spezielle Sicherheitsstufe (z.B. Wohnheim)	75	64.5	48	62
niedriges Sicherheitsstufe (offener Vollzug)	50	48	29	36
mittleres Sicherheitsstufe (geschlossener Vollzug)	33	27	25	28
hohe Sicherheitsstufe (Sicherheitsabteilung)	26	18	17	20.5

Dieses Muster ist mit der Vollzugslogik konsistent: Personen in Wohnheimen und offenem Vollzug befinden sich typischerweise in einer fortgeschrittenen Phase der Vollzugsprogression und verbleiben dort entsprechend lange, während Hochsicherheitsunterbringungen häufiger mit Verlegungen und Wechseln verbunden sind.

Auf Konkordatsebene fällt das CL durchgehend mit den höchsten Mediandauern auf – über alle vier Sicherheitsstufen hinweg. Besonders ausgeprägt ist dieser Unterschied bei Einrichtungen ohne spezifische Sicherheitsmassnahmen (CL: 75 Monate gegenüber OSK: 48 Monate) sowie im offenen Vollzug (CL: 50 gegenüber OSK: 29 Monate). Dies deutet auf eine insgesamt geringere Mobilität zwischen (geschlossenen/offenen) Settings im CL hin.

Das OSK weist bei allen Sicherheitsstufen die tiefsten Werte aus, was auf häufigere Verlegungen oder eine dynamischere Vollzugsgestaltung hindeutet. Im NWI und OSK liegen die Werte im geschlossenen Vollzug und in Sicherheitsabteilungen nahe beieinander (NWI: 27 bzw. 18 Monate; OSK: 25 bzw. 17 Monate), während das CL auch hier mit 33 bzw. 26 Monaten deutlich darüber liegt.

[20] So hat sich z.B. die JVA Solothurn auf verurteilte Personen mit komplexen Störungsbildern spezialisiert, was entsprechend mit längeren Aufenthaltsdauern einhergeht.

6.4 Einflussfaktoren auf die Vollzugsdauer

Um zu verstehen, welche Faktoren die Dauer des Massnahmenvollzugs beeinflussen, wurde eine statistische Analyse durchgeführt.[21] Die Analyse zeigt vier Faktoren, die die Vollzugsdauer beeinflussen, wobei diese in zwei gegensätzliche Richtungen wirken. Verlängernd wirken sich zunächst das Alter aus – ältere Personen verbringen im Durchschnitt mehr Zeit im Vollzug – sowie das Vorliegen von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F60), die ebenfalls mit längeren Vollzugsdauern assoziiert sind. Verkürzend hingegen wirken Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (F40), bei deren Vorliegen kürzere Vollzugsdauern beobachtet werden, sowie eine günstige Legalprognose, die entsprechend mit einem früheren Vollzugsende verbunden ist.

Diese vier Faktoren – Alter, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F60), Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (F40) und die Legalprognose – erklären zusammen rund 13–15 % der Unterschiede in der Vollzugsdauer. Die verbleibenden 85 % sind auf andere, nicht erfasste Faktoren zurückzuführen, was zeigt, dass die Vollzugsdauer von einem komplexen Zusammenspiel verschiedener Einflüsse abhängt.

Keinen nachweisbaren Einfluss auf die Vollzugsdauer hatten hingegen Geschlecht, Nationalität sowie die psychiatrischen Diagnosegruppen Suchterkrankungen (F10), Schizophrenie (F20), organische Störungen (F0), Intelligenzstörungen (F70) und weitere. Affektive Störungen (F30) zeigten eine Tendenz zu kürzeren Vollzugsdauern, die jedoch statistisch nicht gesichert ist.

6.5 Exkurs: Einrichtungen und Störungsbilder der eingewiesenen Personen

Die TABELLE 20 vergleicht die gemäss Konsensuspapier SGFP (2025) sowie dem ergänzenden Bericht der Fachgruppe Kapazitätsmonitoring (2017) empfohlene Unterbringung (basierend auf ICD-10-Diagnoseschlüsseln) mit der realen Unterbringungssituation der eingewiesenen Personen.[22] Die Zuordnung von Diagnosen zu Settings ist idealtypisch: Sie bildet vereinfacht ab, welchen therapeutischen Bedarf eine Gruppe übergeordnet hat. Welches Setting im Einzelfall geeignet ist, kann darüber hinaus auch vom Schweregrad der Störung, vom Deliktrisiko, von der Behandlungssituation (z. B. medikamentöse Einstellung, Compliance) sowie vom Behandlungsziel abhängen.

Für die Unterbringung von Personen mit ICD 10-Diagnosen in den Kategorien F0, F20, F30 und F80 stellt eine forensisch-psychiatrische Klinik die geeignete Regelunterbringung dar, für Personen mit F7-Diagnosen ein forensisches Heim und für Personen mit F10, F40, F60 und F90-Diagnosen eine Massnahmenvollzugseinrichtung oder eine auf den Massnahmenvollzug spezialisierte Abteilung einer JVA.

Dabei zeigt sich eine signifikante Differenz zwischen dem therapeutischen Bedarf und der praktischen Umsetzung.

1. Regelunterbringung: Klinik (Diagnosen F0, F20, F30, F80)
Für diese Gruppe, die primär aus Patienten mit organischen, schizophrenen oder affektiven Störungen besteht, wird in 37,5 % der Fälle das Ziel einer Unterbringung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik erreicht (258

[21] Die Analyse basiert auf einer linearen Regressionsanalyse mit 926 Fällen. Das Modell ist gesamthaft hoch signifikant ($F(14, 911) = 11.15$, $p < .001$) und erklärt 13–15 % der Varianz in der Vollzugsdauer ($R^2 = .146$, $R^2adj = .133$). Die Standardfehler der Schätzung betragen 49.6 Monate, was auf eine erhebliche Restvariabilität hinweist. Die Residualanalyse ergab einzelne Ausreisser (max. standardisierter Residualwert: 10.8), deren Einfluss auf das Gesamtmodell jedoch gering ist (Cook's Distance max. = 0.077). Der Durbin-Watson-Wert von 1.56 gibt keinen Hinweis auf problematische Autokorrelation der Residuen.
[22] In der TABELLE 12 wurden Personen mit Diaognosen, die von der SGFP nicht klassiert wurden, nicht mitgezählt, ferner auch nicht Personen, die sich in einer anderen effektiven Unterbringung (z.B. bedingte Entlassung) befanden. Aus diesem Grund entspricht hier das Total Personen (n=952) nicht genau dem in TABELLE 11 dargestellten Total Personen (n=955).

Personen). Weiter sind 33,0 % der Fälle in einem Heim platziert (227 Personen), was unter der hypothetischen Annahme, dass es sich um eine Vollzugsprogression handelt, ebenfalls ein angemessenes Setting darstellen kann. Zudem gibt es relativ viele Personen, die sich in einer regulären Justizvollzugsanstalt oder spezialisierten Abteilung einer JVA befinden (insgesamt 115 Personen bzw. 16,7 %, davon 93 Personen bzw. 13,5 % in Gefängnis/JVA und 22 Personen bzw. 3,2 % in einer spez. Abt. JVA), sowie 88 Personen (12,8 %) in einer Massnahmenvollzugseinrichtung. Dies könnte gemäss dem SGFP-Konsensuspapier auf eine potenzielle Unterversorgung mit spezifisch psychiatrischen Ressourcen hindeuten.

TABELLE 20: Vergleich von Regelunterbringung nach SGFP-Konsensuspapier mit der effektiven Unterbringung eingewiesener Personen im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB, Stichtag: 1.5.2025 (Quelle: Erhebung bei den Einweisungsbehörden)

			Effektive Unterbringung				
			Spez. Abt. JVA	Gefängnis / JVA	Klinik	MVZ	Heim
Regel-Unterbringung	Klinik (n=688)	Anz.	22	93	258	88	227
		%	3.2	13.5	37.5	12.8	33.0
	Heim (n=42)	Anz.	4	8	5	11	14
		%	9.5	19.0	11.9	26.2	33.3
	MVZ / spez. Abt. JVA (n=222)	Anz.	43	65	8	60	46
		%	19.4	29.3	3.6	27.0	20.7

2. Regelunterbringung: Heim (Diagnose F70)
Bei den 42 Personen mit Intelligenzminderungen (F70) ist die Quote der "bedarfsgerechten" Platzierung am niedrigsten: Lediglich 33,3 % (14 Personen) sind tatsächlich in einem Heim untergebracht. Auffällig ist hier die Streuung: Über ein Viertel (26,2 %, 11 Personen) befindet sich in einem Massnahmenvollzugszentrum, und knapp 30 % sind in einer JVA inhaftiert (19,0 % bzw. 8 Personen in Gefängnis/JVA sowie 9,5 % bzw. 4 Personen in einer spez. Abt. JVA).

3. Regelunterbringung: MVZ / Spezialisierte JVA (Diagnosen F10, F40, F60, F90)
Diese Gruppe von 222 Personen umfasst vor allem Suchterkrankungen (F10) und Persönlichkeitsstörungen (F60). Häufig sind diese Personen in Massnahmenvollzugseinrichtungen (60 Personen bzw. 27,0 %) sowie in speziellen JVA-Abteilungen untergebracht (43 Personen bzw. 19,4 %), zum Teil aber auch in normalen Gefängnissen oder JVA (65 Personen bzw. 29,3 %). Weiter befanden sich 46 Personen in einem Heim (20,7 %), was im Rahmen der Vollzugsprogression ebenfalls als geeignete Unterbringung bewertet werden kann.

6.6 Organisationshaft

Die "Organisationshaft" bezeichnet die zeitliche Phase, während der eine Person im (vorzeitigen) Massnahmenvollzug nach Rechtskraft der Anordnung noch nicht in einer geeigneten Einrichtung mit forensisch-

psychiatrischer Begleitung untergebracht ist, sondern in einer Straf- oder Haftanstalt ohne massnahmentherapeutische Begleitung verbleibt. BGE 148 I 116 (E. 2.4) verwendet den Begriff ausdrücklich und umschreibt ihn als Wartezeit, die notwendig ist, «um eine geeignete Einrichtung zu finden». Eine absolute zeitliche Obergrenze für die zulässige Dauer der Organisationshaft kennt die Rechtsprechung nicht; massgebend sind stets die konkreten Umstände des Einzelfalls. Gleichwohl lässt sich gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung eine Schwelle von sechs bis neun Monaten benennen, jenseits derer die Zulässigkeitsgrenzen in aller Regel als überschritten gelten.

Die TABELLE 21 zeigt die Anzahl Personen in Organisationshaft – aufgeteilt nach Aufenthaltsdauer und Konkordat – und ist unmittelbar vor dem rechtlichen Hintergrund zu lesen, dass das Bundesgericht eine Toleranzschwelle von sechs bis neun Monaten benennt. Am Stichtag der Erhebung (1.5.2025) befanden sich 146 von insgesamt 959 Personen in Organisationshaft (15.2 %). Rund 61,0 % der Fälle (89 Personen) überschreiten die Sechs-Monats-Schwelle; 51,4 % (75 Personen) liegen jenseits der oberen Toleranzgrenze von neun Monaten. Besonders ins Auge fällt, dass 57 Personen seit mehr als 18 Monaten in ihrer aktuellen Einrichtung untergebracht sind.

TABELLE 21: Anzahl Fälle in den Gefängnissen und JVA ohne Spezialabteilungen für den Massnahmenvollzug (Organisationshaft) nach Aufenthaltsdauer seit Eintritt

	0–6 Monate	7–9 Monate	10–12 Monate	13–18 Monate	>18 Monate	Total
CL (n=314)	22	9	3	9	53	96
NWI (n=312)	28	3	2	1	1	35
OSK (n=333)	7	2	1	2	3	15
Schweiz (n=959)	57	14	6	12	57	146

Die Gesamtzahlen verdecken eine deutliche Asymmetrie zwischen den Konkordaten:

CL: Nur 22 Personen (22,4 %) liegen im zeitlich zulässigen Bereich; 53 Personen (54,1 %) sind seit über 18 Monaten in ihrer aktuellen Einrichtung. Diese Zahlen sind jedoch mit Vorsicht zu interpretieren: Da im CL keine eigentlichen Spezialabteilungen für den Massnahmenvollzug bestehen, gleichwohl aber eine individualisierte forensisch-psychiatrische Behandlung stattfinden kann, lässt sich im Einzelfall nicht ohne Weiteres beurteilen, ob tatsächlich Organisationshaft im Rechtssinne vorliegt oder ob bereits eine sachgerechte Behandlung erfolgt. Die ausgewiesenen CL-Zahlen dürften den Umfang der eigentlichen Organisationshaft tendenziell überschätzen.

NWI: 28 Personen (80,0 %) befinden sich im zulässigen Bereich; nur eine einzige Person wartet länger als 18 Monate. Das NWI-Konkordat zeigt ein weitgehend regelkonformes Bild.

OSK: Mittlere Position; 7 Personen (46,7 %) im zulässigen Bereich, 3 Personen (20,0 %) über 18 Monate.

Die Tabelle weist auf einen erheblichen Anteil von Personen hin, die – gemessen an der bundesgerichtlichen Schwelle – länger als zulässig auf eine geeignete Einrichtung warten. Aufgrund der strukturellen Besonderheiten des CL-Konkordats, das den Grossteil der Langzeitfälle stellt, sind die Befunde jedoch nicht direkt mit NWI und OSK vergleichbar: Was in diesen Konkordaten eindeutig als Organisationshaft gilt, kann im CL im Einzelfall bereits eine – wenn auch nicht institutionell ausgewiesene – therapeutische Begleitung einschliessen. Belastbare konkordatsübergreifende Aussagen zur tatsächlichen Verbreitung unzulässiger Organisationshaft setzen eine harmonisierte Datenerhebung voraus.

6.7 Wartelisten

6.7.1 Häufigkeit von Wartelisten

Die Fallverantwortlichen haben angegeben, wie viele Personen mit einer Massnahme (Art. 59 StGB) am Stichtag auf einer Warteliste für eine geeignete Abteilung innerhalb derselben Einrichtung (intern) bzw. auf einer Warteliste für eine andere Einrichtung (extern) standen und auf wie vielen Wartelisten sie jeweils eingetragen waren.

Von insgesamt 973 Fällen befanden sich 180 (18,5 %) auf einer internen oder externen Warteliste. Davon befanden sich 158 nur auf Wartelisten von externen Einrichtungen (16,2 %), 8 Personen lediglich auf einer internen Warteliste (0,8%) und 14 sowohl intern als auch extern auf einer Warteliste (1,4 %). 793 Fälle (81,5 %) standen nicht auf einer Warteliste. Dies verdeutlicht, dass ein relevanter Teil der eingewiesenen Personen auf eine adäquate Unterbringung wartet und dass insbesondere Lösungen ausserhalb der aktuellen Einrichtungen gefragt sind.

Situation in den Konkordaten

Der Anteil der Personen, die sich auf einer Warteliste für eine geeignete externe Unterbringung oder Behandlung befinden, variiert zwischen den drei Konkordaten.

Im NWI steht rund ein Fünftel der Personen (17,4 %) auf einer externen Warteliste. Ein ähnlicher Anteil zeigt sich im CL mit 20,3 %. Im OSK ist der Anteil hingegen deutlich geringer: Hier sind nur 15,3 % der Personen auf einer Warteliste vermerkt.

Insgesamt zeigt sich, dass Wartelistenplätze insbesondere im NWI und CL häufiger vorkommen und damit auf Engpässe bei der Platzierung oder Behandlung hinweisen. Im OSK scheint die Versorgungssituation etwas entspannter, was auf bessere Verfügbarkeit geeigneter Einrichtungen hindeuten könnte.

Personen auf Wartelisten in andere Einrichtungen

Für die Gruppe von 172 Personen[23], die auf einen Platz in einer anderen Einrichtung warten, mussten im Rahmen der Umfrage weitere Angaben zur Anzahl von Wartelisteneinträgen, zum jeweiligen Anmeldedatum und zur Art des gesuchten Unterbringungssettings gemacht werden.

TABELLE 22: Personen auf Wartelisten nach Herkunftseinrichtung

	Total	Auf Warteliste	Nicht auf Warteliste	Mittlere Anzahl Anmeldungen
Gefängnisse / JVA	242	95	147	1.8
MVZ	154	22	132	1.3
Klinik	271	36	235	1.6
Heim	293	17	276	1.5
Andere Situation	9	1	8	1.1
Gesamt	969	171	798	1.7

[23] = Summe der Personen nur auf externen sowie auf externen und internen Wartelisten.

Für 171 Personen konnte die aktuelle Wartelistensituation genauer beschrieben werden (TABELLE 22). Am häufigsten auf externen Wartelisten befinden sich Personen in Straf- oder Haftanstalten: Von diesen 242 warteten 95 (39,6 %) auf einen besser geeigneten Platz. Deutlich seltener sind Personen auf Wartelisten in psychiatrischen Kliniken (12,2 %) und Massnahmenvollzugseinrichtungen (11,9 %). In Wohn- und Pflegeheimen ist der Anteil mit 4,7% besonders gering.

Besonders häufig auf externen Wartelisten sind (naturgemäss) auch Personen, deren Vollzugsantritt weniger als sechs Monate zurückliegt (37,2 % dieser Gruppe auf einer Warteliste). Dennoch zeigt sich, dass das Problem nicht auf Neuaufnahmen beschränkt ist – selbst bei Personen mit einer Vollzugsdauer von über zehn Jahren befindet sich noch jede zehnte Person (11,9 %) auf einer Warteliste. Auch nach Geschlecht bestehen Unterschiede: Für Frauen (23,3 % auf Warteliste) gestaltet sich die Platzierung tendenziell schwieriger als für Männer (17,2% auf Warteliste), was mit der insgesamt geringeren Zahl spezialisierter Einrichtungen für weibliche Personen im Massnahmenvollzug zusammenhängen dürfte.

Häufigkeit von Mehrfacheinträgen

Für 170 Personen wurde die Anzahl Einträge auf Wartelisten weiter präzisiert: 116 bzw. 67,3 % stehen auf einer einzigen Warteliste, 17 bzw. 9,9% auf zwei, 15 bzw. 8,7 % auf drei, und 22 bzw. 12,9 % sogar auf vier oder mehr Wartelisten.

6.7.2 Wartelisten nach Einrichtungstypen

Die TABELLE 23 gibt Aufschluss über die Herkunftseinrichtungen der Personen, die am Stichtag auf einer Warteliste für ein therapeutisches Behandlungssetting geführt wurden. Die Tabelle stellt das aktuelle Setting (Zeilen) dem angestrebten Wartelisten-Ziel (Spalten) gegenüber.[24]

TABELLE 23: Anzahl Personen nach Herkunftseinrichtung und Anzahl Einträge auf Wartelisten

Warteliste / aktuelles Setting	Gefängnis / JVA	Massnahmenvollzugseinrichtung	Klinik	Heim	Total
Gefängnis / JVA (n=242)	9	32	41	13	95
MVZ (n=154)	2	14	1	4	21
Klinik (n=271)	0	4	7	25	36
Heim (n=293)	1	2	4	10	17

Gefängnis / JVA (n=242): In dieser Gruppe können für rund 95 Fälle Resultate ausgewiesen werden. Der grösste Bedarf besteht hier bei Plätzen in Kliniken (41 Personen) und anderen Massnahmenvollzugseinrichtungen (32 Personen).

MVZ (n=154): Hier gibt es 21 Einträge auf einer Warteliste. Die Mehrheit (14 Personen) wartet auf einen Platz in einer anderen Massnahmenvollzugseinrichtung.

[24] Da nicht für alle Personen auf externen Wartelisten das Unterbringungssetting dieser deklariert wurden, weichen die Fallzahlen minimal von den anderen Tabellen. Um Verzerrungen zu vermeiden, wurde jeder Einrichtungstyp pro Person nur einmal erfasst, auch wenn Mehrfachanmeldungen (z. B. für verschiedene Kliniken oder Heime) vorlagen.

Klinik (n=271): Insgesamt liegen die Angaben für 36 Personen vor. Auffallend ist hier der hohe Anteil an Personen, die auf einen Platz in einem Heim warten (25 Personen).

Heim (n=293): In den Heimen gibt es 18 Personen, die primär ebenfalls auf Wartelisten für andere Heime (10 Personen) stehen.

6.7.3 Wartelisten-Status und Behandlungssituation

Die Ergebnisse in TABELLE 24 zeigen einen klaren Zusammenhang zwischen der Wartelistenproblematik und der kurzfristigen Sicherstellung von Betreuung und Behandlung. Bei den Personen, die nicht auf einer Warteliste stehen, ist die Betreuung und Behandlung in den allermeisten Fällen gewährleistet (95%), während dies nur bei 65% der Personen auf Wartelisten zutrifft.

Die 38 Personen, deren soziale Betreuung oder therapeutische Behandlung kurzfristig (bis 6 Monate) nicht gewährleistet ist, die aber (noch) nicht auf einer Warteliste stehen, weisen einige besondere Merkmale auf: Der Anteil mit Persönlichkeitsstörungen ist deutlich höher als bei den übrigen Gruppen (43,6 %; Vergleich: 37,2 %). Zudem finden sich hier mehr Personen mit Intelligenzstörungen – konkret sind fünf Personen betroffen, was einer Übervertretung um den Faktor zwei entspricht. Ebenfalls vier Personen leiden unter Verhaltens- und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit (12,7 % der Fälle; Vergleichsgruppe: 4,8 %).

TABELLE 24: Wartelisten-Status und (nicht) gewährleistete sozialer Betreuung und therapeutischer Behandlung bis 6 Monate

	Betreuung / Behandlung bis 6 Monate nicht gewährleistet	**Betreuung / Behandlung bis 6 Monate gewährleistet**
Person nicht auf Warteliste	38	742
Person auf Warteliste	53	100
Total	91	842

Diese Befunde deuten darauf hin, dass es sich bei dieser Gruppe um Personen mit komplexeren und mehrfachen Beeinträchtigungen handelt, für die geeignete Behandlungs- und Betreuungsangebote besonders schwer zugänglich bzw. unzureichend vorhanden sind, oder auch um Fälle, die als "untherapierbar" gelten.

6.7.4 Wartezeit für einen geeigneten Behandlungsplatz

Für die Interpretation der Wartezeiten ist zu berücksichtigen, dass es sich um die "bisherige" Wartezeit bis zum Stichtag der Erhebung am 1. Mai 2025 handelt und nicht um die gesamte Dauer bis zu einem effektiven Eintritt in die Zieleinrichtung. Mit anderen Worten sind die realen Wartezeiten in der Tendenz höher als die nachfolgend referierten Durchschnittswerte.

Die TABELLE 25 gibt Aufschluss über die bisherigen Wartezeiten für einen Platz in verschiedenen Einrichtungstypen, wobei die Werte in Monaten angegeben sind. Die Daten zeigen erhebliche Unterschiede sowohl zwischen den Einrichtungsarten als auch innerhalb der jeweiligen Kategorien.

TABELLE 25: (Bisherige) Wartezeiten auf einen Platz nach Einrichtungstyp in Monaten

Zieleinrichtung	Mittelwert	25%-Perzentil	50%-Perzentil	75%-Perzentil	Maximum
JVA	7.8	4.2	5.3	11.2	17.8
MVZ	3.1	0.5	1.4	3.0	29.7
Klinik	7.7	1.6	3.0	8.1	47.3
Heim	4.5	0.7	2.6	6.8	33.9

JVA – Spezialabteilung: Hier zeigt sich die höchste durchschnittliche Wartezeit von 7.8 Monaten. Besonders auffällig ist, dass bereits das 25%-Perzentil[25] bei 4.2 Monaten liegt, was auf eine generell langsame Platzvergabe hindeutet. Die Wartezeiten sind jedoch im Vergleich zu anderen Typen weniger stark gestreut (Maximum: 17.8 Monate).

MVZ: Diese Kategorie weist mit 3.1 Monaten den niedrigsten Mittelwert auf. Die Hälfte der Personen (Median) erhält bereits nach 1.4 Monaten einen Platz. Dennoch existieren extreme Ausreisser mit einer maximalen Wartezeit von fast 30 Monaten.

Klinik: Mit einem Mittelwert von 7.7 Monaten liegt die Klinik fast gleichauf mit der JVA. Die Situation ist hier jedoch sehr heterogen: Während 25 % der Personen innerhalb von 1.6 Monaten einen Platz finden, müssen die oberen 25 % mehr als 8.1 Monate warten. Das Maximum von 47.3 Monaten ist der höchste Einzelwert der gesamten Tabelle.

Heim: Die Wartezeit in Heimen liegt im Mittelfeld bei durchschnittlich 4.5 Monaten. Ein Viertel der Betroffenen erhält sehr schnell – innerhalb von weniger als einem Monat (0.7) – einen Platz. Auch hier gibt es mit 33.9 Monaten deutliche Langzeitwartende.

Zusammenfassende Befunde

Die JVA (Spezialabteilungen für den Massnahmenvollzug) und Kliniken stellen die grössten Engpässe dar, da hier die durchschnittlichen Wartezeiten mit über 7 Monaten am längsten sind. Der 50 %-Perzentil-Wert verdeutlicht, dass die Wartezeit in einer JVA (5.3 Monate) deutlich über derjenigen von MVZ (1.4 Monate) oder Heimen (2.6 Monate) liegt. In den therapeutischen Einrichtungen (MVZ, Klinik, Heim) treten deutlich extremere Maximalwerte auf (bis zu knapp 4 Jahren in Kliniken), was auf spezifische Einzelfälle mit sehr schwierigen Platzierungsvoraussetzungen hindeutet.

6.7.5 Wartelisten nach Diagnosen und Rückfallrisiko

In allen Diagnosegruppen nach ICD-10 überwiegt der Anteil der Personen ohne Wartelistenstatus (zwischen ca. 71 % und 85 %). Die höchsten Wartelistenanteile finden sich bei F80-Störungen (29,2 %), F30-Störungen (25,5 %) und F0-Störungen (23,7 %). Die niedrigsten Wartelistenanteile zeigen F60-Störungen (15,1 %), F20-Störungen (16,3 %) und F40-Störungen (16,2 %).

Die längste mittlere Wartedauer tritt bei F20 (Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen) mit 8,2 Monaten auf. Obwohl hier der prozentuale Anteil der Wartenden relativ gering ist, stellt sie in absoluten Zahlen die grösste Gruppe dar, weshalb die lange Wartedauer hier stärker ins Gewicht fällt. Ebenfalls überdurchschnittlich sind die Wartedauern bei F70 (Intelligenzstörung) (5,9 Monate) und F40 (Neurotische, Belastungs- und

[25] Ein Perzentil gibt an, welcher Anteil der Werte in einer Verteilung unterhalb eines bestimmten Wertes liegt – liegt jemand beispielsweise beim 25. Perzentil, bedeutet dies, dass 25 Prozent aller Werte tiefer liegen als der eigene.

somatoforme Störungen) (5,4 Monate). Die kürzesten Wartedauern zeigen F50 (Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen) (1,7 Monate) und F90 (Verhaltens- und emotionale Störungen im Kindes- und Jugendalter) (2,1 Monate).

Der Anteil Personen auf Wartelisten ist am höchsten innerhalb der Gruppe mit mittlerem bis hohem **Rückfallrisiko** (19,7 %) gefolgt von Personen mit hoher Rückfallgefahr (17,5 %). Aber auch 15,8 % der Personen mit geringer Rückfallgefahr befinden sich zum Stichtag auf einer Warteliste.

Die Dauer, die die Personen am Stichtag sich auf einer Warteliste befanden, korreliert relativ stark mit der Rückfallgefahr: Je höher die Rückfallgefahr, desto länger die Wartezeit und umgekehrt (geringe Rückfallgefahr: 2,0 Monate; mittlere Gefahr: 2,8 Monate; mittlere bis hohe Gefahr: 4,0 Monate; hohe Gefahr: 5,0; sehr hohe Gefahr: 5,8 Monate).

6.8 Unterbringungssituation in 3 Jahren

Die Befragten haben einschätzt, wie sich die aktuelle Unterbringungssituation der eingewiesenen Personen in den nächsten drei Jahren verändern wird. Die TABELLE 26 stellt die prognostizierte Entwicklung der Unterbringungssituation für insgesamt 854 Personen über einen Zeitraum von drei Jahren dar. Sie zeigt die Übergänge zwischen verschiedenen Einrichtungsformen sowie die erwarteten Entlassungsraten.

Über alle Unterbringungsformen hinweg wird für rund 30 Prozent der Betroffenen in drei Jahren eine (bedingte) Entlassung erwartet, was die häufigste Einzelkategorie darstellt. Weitere 25 Prozent werden voraussichtlich in einem Massnahmenvollzugszentrum (MVZ) und 25 Prozent in einem Heim untergebracht sein; 13 Prozent werden in einer Klinik und 6 Prozent in einer JVA verbleiben.

TABELLE 26: Entwicklung der Unterbringungssituation (Einrichtungsart) in 3 Jahren

Aktuelle Unterbringung		**Unterbringung in drei Jahren**					
		Gefängnis / JVA	**MVZ**	**Klinik**	**Heim**	**(bedingte) Entlassung**	**Total**
Gefängnis / JVA	Anzahl	50	70	37	35	34	226
	Prozent	22.1	31.0	16.4	15.5	15.0	100
MVZ	Anzahl	1	80	4	20	31	136
	Prozent	0.7	58.8	2.9	14.7	22.8	100
Klinik	Anzahl	0	51	73	68	47	239
	Prozent	0.0	21.3	30.5	28.5	19.7	100
Heim	Anzahl	0	16	0	91	146	253
	Prozent	0.0	6.3	0.0	36.0	57.7	100
Gesamt	Anzahl	51	217	114	214	258	854
	Prozent	6.0	25.4	13.3	25.1	30.2	100

Die Entwicklungsverläufe unterscheiden sich je nach aktueller Unterbringungsform erheblich. Bei den aktuell in einem Gefängnis oder in einer JVA platzierten Personen (n = 226) ist das Bild am stärksten diversifiziert: Die grösste Einzelgruppe wird in drei Jahren in einem MVZ erwartet (31%), gefolgt von einer Klinik (16%), einem Heim

(15,5%) und einer (bedingten) Entlassung (15%). Lediglich 22 Prozent verbleiben voraussichtlich in der JVA, was auf eine breite Streuung in therapeutischere Settings hindeutet.

Für aktuell in einem MVZ untergebrachte Personen (n = 136) wird in 59 Prozent der Fälle ein Verbleib im MVZ erwartet — der höchste Verbleibswert aller Kategorien. Rund 23 Prozent werden voraussichtlich (bedingt) entlassen, während nur marginale Anteile in eine JVA (0,7%) oder Klinik (2,9%) wechseln.

Bei den aktuell in einer Klinik untergebrachten Personen (n = 239) zeigt sich eine Streuung in vier Gruppen: 30 Prozent verbleiben in der Klinik, 29 Prozent werden in ein Heim übertreten, 21 Prozent in ein MVZ wechseln und 20 Prozent werden (bedingt) entlassen. Kein einziger Fall wird für die JVA erwartet, was die Verlaufsrichtung weg vom Strafvollzug unterstreicht.

Am deutlichsten ausgeprägt ist der Entlassungstrend bei den aktuell in einem Heim platzierten Personen (n = 253): 58 Prozent werden in drei Jahren eine (bedingte) Entlassung erwartet, 36 Prozent verbleiben im Heim. Übergänge in restriktivere Settings (JVA, Klinik) werden nicht erwartet.

Insgesamt zeichnet die Tabelle ein Bild fortschreitender Lockerung: Mit zunehmender Öffnung der aktuellen Unterbringungsform steigt der erwartete Entlassungsanteil markant an — von 15 Prozent bei JVA-Platzierten auf 58 Prozent bei Heimbewohnenden. Übergänge in restriktivere Settings sind in der Prognose kaum vorgesehen, was den therapeutischen Stufenvollzug als dominierendes Verlaufsmuster bestätigt.

Situation in den Konkordaten

Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz

Im NWI wurden 307 Personen erfasst. Bei den aktuell in einer JVA platzierten Personen (n = 76) fällt auf, dass die Prognosen breit streuen und ein vergleichsweise hoher Anteil von 29 Prozent in der JVA verbleibt — der höchste Verbleibswert in dieser Kategorie im interkonkordatlichen Vergleich. Nur 5 Prozent werden in drei Jahren entlassen, was auf eine ausgeprägte Schwere der Fälle im geschlossenen Strafvollzug hindeutet. MVZ-Platzierte (n = 44) verbleiben zur Hälfte im MVZ; 41 Prozent werden entlassen, was einen deutlichen Entlassungstrend aus diesem Setting signalisiert. Bei Klinik-Platzierten (n = 119) dominiert der Verbleib in der Klinik (34%), gefolgt von Übergängen ins Heim (26%) und ins MVZ (21%). Heimbewohnende (n = 68) werden zu 57 Prozent entlassen. Gesamthaft werden 27 Prozent der NWI-Betroffenen in drei Jahren entlassen; 23 Prozent werden im MVZ und 20 Prozent in einer Klinik erwartet.

Ostschweizer Konkordat

Im OSK wurden 266 Personen erfasst. Das Konkordat weist konkordatsweit den tiefsten JVA-Verbleibsanteil auf: Von aktuell JVA-Platzierten (n = 46) verbleiben nur 15 Prozent in der JVA, während 35 Prozent ins MVZ und 26 Prozent in eine Klinik wechseln. MVZ-Platzierte (n = 24) zeigen das am stärksten diversifizierte Verlaufsbild aller Konkordate: Je ein Drittel verbleibt im MVZ, wechselt ins Heim oder wird entlassen. Klinik-Platzierte (n = 120) entwickeln sich hauptsächlich in Richtung Heim (31%) und MVZ (22%), mit einem Verbleibsanteil von 28 Prozent. Heimbewohnende (n = 76) werden zu 65 Prozent entlassen — der höchste Entlassungswert aus dem Heim im Konkordatsvergleich. Insgesamt wird für 33 Prozent der OSK-Betroffenen in drei Jahren eine (bedingte) Entlassung erwartet, was den höchsten Gesamtentlassungsanteil aller drei Konkordate darstellt.

Concordat latin

Im CL wurden 281 Personen erfasst. Strukturell fällt auf, dass das CL keine separate Klinik-Kategorie in der Ausgangsverteilung aufweist; psychiatrische Kliniken sind als Unterbringungsform kaum vertreten (nur 6 Fälle in drei Jahren erwartet), was die im Vergleich zu NWI und OSK unterschiedliche institutionelle Infrastruktur des Westschweizer Raums widerspiegelt. JVA-Platzierte (n = 104) weisen mit 20 Prozent Verbleib in der JVA und je rund

25 bis 29 Prozent Übergang ins MVZ sowie ins Heim ein breit gestreutes Verlaufsprofil auf; 23 Prozent werden entlassen. MVZ-Platzierte (n = 68) verbleiben zu 75 Prozent im MVZ — mit Abstand der höchste Verbleibswert in dieser Kategorie im Konkordatsvergleich — was auf eine starke Konzentration längerfristiger Fälle im MVZ hindeutet. Heimbewohnende (n = 109) werden zu 53 Prozent entlassen. Gesamthaft rechnet das CL für 34 Prozent seiner Fälle mit einem Verbleib im MVZ und für 31 Prozent mit einer (bedingten) Entlassung.

Entwicklung des Sicherheitsniveaus in drei Jahren

Die TABELLE 27 zeigt die erwartete Veränderung des Sicherheitsniveaus der 600 erfassten Personen über einen Zeitraum von drei Jahren, aufgeschlüsselt nach aktuellem Sicherheitsniveau.

TABELLE 27: Entwicklung des Sicherheitsniveaus in 3 Jahren

aktuelles Sicherheitsniveau		Sicherheitsniveau in 3 Jahren			
		gering	mittel	hoch	Total
gering	Anzahl	164	16	1	181
	Prozent	90.6%	8.8%	0.6%	100.0%
mittel	Anzahl	166	178	50	394
	Prozent	42.1%	45.2%	12.7%	100.0%
hoch	Anzahl	8	8	9	25
	Prozent	32.0%	32.0%	36.0%	100.0%

Das Gesamtbild ist von einer deutlichen Tendenz zur Lockerung geprägt. Am ausgeprägtesten zeigt sich dies bei den aktuell im geringen Sicherheitsniveau platzierten Personen (n = 181): 91 Prozent verbleiben auf diesem Niveau, und Rückstufungen in höhere Sicherheitsstufen sind mit 9 Prozent (mittleres Niveau) bzw. 1 Prozent (hohes Niveau) marginal. Diese Gruppe ist die stabilste der drei Kategorien.

Bei den aktuell im mittleren Sicherheitsniveau platzierten Personen (n = 394) — und damit der grössten Gruppe — fällt auf, dass 42 Prozent in drei Jahren ins geringe Sicherheitsniveau wechseln, während 45 Prozent auf dem mittleren Niveau verbleiben. Nur 13 Prozent werden in ein hohes Sicherheitsniveau übertreten. Die Bewegung geht damit mehrheitlich in Richtung Lockerung.

Die aktuell im hohen Sicherheitsniveau untergebrachten Personen (n = 25) bilden die kleinste und am heterogensten prognostizierte Gruppe: Je 32 Prozent werden in drei Jahren im geringen bzw. mittleren Sicherheitsniveau erwartet, während 36 Prozent auf dem hohen Niveau verbleiben. Dies deutet darauf hin, dass ein erheblicher Teil dieser Hochsicherheitsfälle als schwer lenkbar oder langfristig sicherungsrelevant eingestuft wird — gleichzeitig aber auch ein beachtlicher Anteil Lockerungsschritte durchlaufen soll.

Insgesamt bestätigt die Tabelle ein Verlaufsmuster, das dem therapeutischen Stufenvollzug entspricht: Die grosse Mehrheit der Betroffenen bewegt sich über die Zeit in Richtung geringerer Sicherheitsstufen, Rückstufungen in restriktivere Settings werden nur für eine Minderheit erwartet.

Situation in den Konkordaten

Im **NWI** wurden 224 Personen erfasst (ohne die 85 in drei Jahren entlassenen Fälle). Das auffälligste Merkmal ist die vollständige Stabilität der aktuell gering gesicherten Gruppe (n = 51): Alle 100 Prozent verbleiben auf dem geringen Sicherheitsniveau, kein einziger Fall wird in eine höhere Stufe erwartet. Bei den mittelsicher Platzierten (n = 169) wechseln 43 Prozent ins geringe Niveau, während 41 Prozent verbleiben und 17 Prozent in ein hohes Sicherheitsniveau übertreten — dieser letzte Anteil ist im Konkordatsvergleich der höchste. Die Gruppe mit

hohem Sicherheitsniveau ist mit n = 4 sehr klein und lässt keine belastbaren Schlüsse zu. Von den 85 in drei Jahren entlassenen Personen stammen 54 aus dem geringen und 31 aus dem mittleren Sicherheitsniveau; aus dem hohen Sicherheitsniveau werden keine Entlassungen erwartet. Gesamthaft wird für 55 Prozent der NWI-Fälle ein geringes Sicherheitsniveau in drei Jahren erwartet.

Im **OSK** wurden 171 Personen erfasst (ohne die 87 entlassenen Fälle). Das OSK zeigt das günstigste Gesamtprofil: 63 Prozent der Betroffenen werden in drei Jahren im geringen Sicherheitsniveau erwartet, und der Anteil im hohen Sicherheitsniveau sinkt auf lediglich 2 Prozent — den tiefsten Wert im Konkordatsvergleich. Gering gesicherte Personen (n = 46) verbleiben zu 96 Prozent auf diesem Niveau, was auf eine stabile und bereits weit fortgeschrittene Vollzugslockerung hindeutet. Mittelsicher Platzierte (n = 115) wechseln mehrheitlich entweder ins geringe Niveau (51%) oder verbleiben (47%), mit kaum Übergängen ins hohe Niveau (2%). Die aktuell hoch gesicherte Gruppe (n = 10) entwickelt sich zu je 40 Prozent in Richtung geringes bzw. mittleres Niveau; nur 10 Prozent verbleiben auf dem hohen Niveau. Von den 87 entlassenen Personen befanden sich 65 im geringen, 19 im mittleren und 3 im hohen Sicherheitsniveau.

Im **CL** wurden 205 Personen erfasst (ohne die 86 entlassenen Fälle). Das CL weist im Vergleich die komplexeste Sicherheitsdynamik auf. Gering gesicherte Personen (n = 84) verbleiben zu 82 Prozent auf diesem Niveau, wobei 17 Prozent ins mittlere Niveau wechseln — ein im Konkordatsvergleich erhöhter Rückstufungsanteil. Mittelsicher Platzierte (n = 110) verbleiben zur Hälfte auf dem mittleren Niveau; 32 Prozent wechseln ins geringe und 18 Prozent ins hohe Niveau. Besonders auffällig ist die hoch gesicherte Gruppe (n = 11): 64 Prozent verbleiben im hohen Sicherheitsniveau — mit Abstand der höchste Verbleibswert in dieser Kategorie im Konkordatsvergleich — was auf eine Konzentration besonders schwerer und langfristig sicherungsrelevanter Fälle im CL hindeutet. Von den 86 entlassenen Personen stammen 69 aus dem geringen, 16 aus dem mittleren und 1 aus dem hohen Sicherheitsniveau, was trotz der beschriebenen Komplexität einen deutlichen Entlassungstrend aus den offeneren Settings belegt.

6.9 Wahrscheinlichkeit einer Verlängerung oder Verwahrung

Die Befragten schätzen eine Verlängerung der Massnahme in rund 55% der Fälle als wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich ein (35.2 % bzw. 19.6 %). Etwa 45 % halten eine Verlängerung hingegen für eher oder sehr unwahrscheinlich (TABELLE 28). Deutlich anders präsentiert sich das Bild bei der Verwahrung: Hier wird in über 90% der Fälle eine Verwahrung als unwahrscheinlich eingestuft (53.6 % sehr unwahrscheinlich, 38.3 % eher unwahrscheinlich). Nur eine kleine Minderheit von 8 % hält eine Verwahrung für eher oder sehr wahrscheinlich.

TABELLE 28: Einschätzung zur Wahrscheinlichkeit einer Verlängerung oder Verwahrung

	Verlängerung		**Verwahrung**	
	Anzahl	**Prozent**	**Anzahl**	**Prozent**
Sehr unwahrscheinlich	119	14.0	458	53.6
Eher unwahrscheinlich	266	31.2	327	38.3
Eher wahrscheinlich	300	35.2	54	6.3
Sehr wahrscheinlich	167	19.6	15	1.8

Mit zunehmender Dauer der Massnahme steigt die **Wahrscheinlichkeit einer Verlängerung** deutlich an. Bei Personen mit einer bisherigen Vollzugsdauer von unter sechs Monaten wird eine Verlängerung mehrheitlich als unwahrscheinlich eingeschätzt (57 % sehr oder eher unwahrscheinlich), während nur rund 43 % eine Verlängerung für eher oder sehr wahrscheinlich halten.

Bereits ab einer Vollzugsdauer von sechs Monaten verschiebt sich dieses Verhältnis: Hier halten rund die Hälfte (51%) eine Verlängerung für wahrscheinlich, bei 3–5 Jahren sind es bereits knapp 60%, und bei über zehn Jahren steigt der Anteil derjenigen, die eine Verlängerung für eher oder sehr wahrscheinlich halten, auf über 60%. Diese Verteilung deutet darauf hin, dass mit zunehmender Aufenthaltsdauer die Erwartung einer weiteren Verlängerung wächst – sei es aufgrund der Komplexität der Fälle, der chronischen psychischen Problematik oder der geringeren Entlassungsperspektiven nach langem Massnahmenvollzug.

Weiter zeigen die Einschätzungen, dass eine **Umwandlung der Massnahme in eine Verwahrung** insgesamt als sehr unwahrscheinlich gilt. Über alle Vollzugsdauern hinweg halten rund 92% der Befragten eine solche Entwicklung für sehr oder eher unwahrscheinlich. Dieses Muster bleibt bis zu einer Vollzugsdauer von 5 Jahren stabil (rund 6-7%) und steigt ab einer Vollzugsdauer von 5 Jahren auf rund 11% der Fälle. Bei sehr langen Verläufen von über zehn Jahren nimmt der Anteil derjenigen, die eine Verwahrung für wahrscheinlich halten, nochmals zu (rund 15%, wobei nur 4% sie für sehr wahrscheinlich halten).

7 Beantwortung der Leitfragen zu Teil II

In der Einleitung wurden verschiedene Leitfragen für den zweiten Teil des Berichts formuliert. Diese sollen nachfolgend auf Basis der Erkenntnisse aus den bisherigen Kapiteln beantwortet werden.

Welche Merkmale weisen Personen auf, die sich im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB befinden?

Personen im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB sind überwiegend männlich (91 %), wobei Frauen im Vergleich zur allgemeinen Strafvollzugspopulation leicht übervertreten sind (9 % vs. 6 %). Altersmässig zeigt sich eine deutliche Verschiebung hin zu älteren Jahrgängen: Jüngere Personen (18–25 Jahre) sind mit 8 % stark unterrepräsentiert, während Personen ab 56 Jahren mit 14 % fast doppelt so häufig vorkommen wie im regulären Strafvollzug. Auffällig ist zudem der hohe Anteil von Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft (67 %), während ausländische Personen gegenüber dem Strafvollzug durchgehend unterrepräsentiert sind.

Psychisch ist diese Gruppe stark belastet: Bei der Mehrheit liegen Mehrfachdiagnosen vor, insbesondere Schizophrenie und verwandte Störungen (F20; 60 %), Störungen durch psychotrope Substanzen (F10; 55 %) sowie Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F60; 37 %). Die Schuldfähigkeit ist in einem Grossteil der Fälle eingeschränkt oder aufgehoben, wobei Art und Ausmass der Einschränkung stark von der Diagnosegruppe abhängen: Aufgehobene Schuldfähigkeit findet sich vor allem bei F20-Diagnosen (43 %), während bei Persönlichkeitsstörungen überwiegend eine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt wird (40 %).

Die (bisherige, am Stichtag gemessene) Vollzugsdauer ist charakteristisch lang: Der nationale Medianwert beträgt 37 Monate, rund die Hälfte aller Personen befindet sich seit mehr als drei Jahren im Massnahmenvollzug. Statistisch erweisen sich Alter, das Vorliegen von Persönlichkeitsstörungen (F60), neurotischen Störungen (F40) sowie die Legalprognose als signifikante Einflussfaktoren auf die Vollzugsdauer – insgesamt erklären die untersuchten Faktoren jedoch nur 13–15 % der Varianz, was auf ein komplexes Zusammenspiel weiterer, nicht erfasster Determinanten hinweist.

Wie erfolgt die Zuweisung von Fällen und in welchem Ausmass werden Personen in nicht vorgesehenen Strukturen untergebracht?

Der Vergleich zeigt in allen drei Diagnosegruppen eine Diskrepanz zwischen der gemäss SGFP-Konsensuspapier empfohlenen Regelunterbringung und der tatsächlichen Praxis. Mit 688 Personen bildet die Gruppe mit organischen, schizophrenen oder affektiven Störungen (F0/F20/F30/F80) die grösste Kohorte; hier wird das Ziel einer Klinikunterbringung in 37,5 % der Fälle erreicht, während ein weiterer erheblicher Teil in einem Heim platziert ist – im Sinne einer Vollzugsprogression noch vertretbar. Auffällig ist jedoch, dass rund 17 % in einer regulären JVA und weitere 13 % in einer Massnahmenvollzugseinrichtung untergebracht sind, was auf fehlende psychiatrische Kapazitäten hindeuten könnte. Die zweitgrösste Gruppe umfasst 222 Personen mit Sucht- oder Persönlichkeitsstörungen (F10/F60). Hier zeigt sich eine breite Streuung: Neben Massnahmenvollzugseinrichtungen und spezialisierten JVA-Abteilungen findet sich ein grosser Anteil in regulären JVA und Gefängnissen. Am kleinsten, aber am deutlichsten vom Regelmodell abweichend, ist die Gruppe der 42 Personen mit Intelligenzminderung (F70): Nur ein Drittel befindet sich im vorgesehenen Heim-Setting, ein erheblicher Anteil lebt stattdessen in Massnahmenvollzugszentren oder JVA.

Diese Befunde deuten insgesamt auf Engpässe bei spezialisierten, diagnosegerechten Plätzen hin. Die (auch kurzfristige) Platzierung von psychisch kranken 59er-Klienten in nicht-spezialisierten Gefängnissen stellt auch für die Institution und insbesondere dessen Personal eine hohe Belastung dar. Das Personal ist in der Regel nicht forensisch-psychiatrisch geschult und auch die baulichen Strukturen erschweren ein adäquates Setting für diese Klientel.

Die Organisationshaft stellt ein weiteres Problem dar. Am Stichtag der Erhebung (1.5.2025) befanden sich 146 von insgesamt 959 Personen im Massnahmenvollzug in Organisationshaft (15,2 %). Rund 61,0 % dieser Fälle (89 Personen) überschreiten die bundesgerichtliche Sechs-Monats-Schwelle, 51,4 % (75 Personen) liegen jenseits der oberen Toleranzgrenze von neun Monaten; 57 Personen warten bereits seit mehr als 18 Monaten. Die Verteilung zwischen den Konkordaten ist jedoch stark ungleich – sowohl absolut als auch relativ zur jeweiligen Gesamtpopulation im Massnahmenvollzug.

Im CL (n=314) befinden sich 96 Personen bzw. rund 30,6 % in Organisationshaft – deutlich mehr als in den anderen Konkordaten. Davon liegen nur 22,4 % im zulässigen Bereich, über die Hälfte wartet seit mehr als 18 Monaten. Diese Werte sind mit Vorsicht zu lesen, da im CL eine individualisierte forensisch-psychiatrische Behandlung auch in regulären JVA stattfinden kann, was den Umfang der eigentlichen Organisationshaft tendenziell überschätzt. Im NWI (n=312) sind lediglich 35 Personen bzw. rund 11,2 % betroffen; das Bild ist mit 80 % im zulässigen Bereich weitgehend regelkonform. Im OSK (n=333) sind nur 15 Personen bzw. rund 4,5 % in Organisationshaft, davon 46,7 % im zulässigen Bereich – eine mittlere Position.

Welche Hinweise lassen sich auf systemische Belastungen in unterschiedlichen Regionen und Settings ableiten?

Die Wartelistensituation ist ein zentraler Indikator für systemische Belastungen: Am Stichtag befanden sich 180 Personen (18.5 %) auf einer internen oder externen Warteliste. Der Anteil variiert zwischen den Konkordaten, mit höheren Werten im NWI (17.4 %) und CL (20.3 %) gegenüber dem OSK (15.3 %). Am stärksten belastet sind Personen in Straf- und Haftanstalten, von denen 39.6 % auf einen geeigneteren Platz warten. Bei Personen auf Wartelisten ist die Behandlungs- und Betreuungskontinuität deutlich schlechter gewährleistet als bei Personen ohne Wartelistenstatus (65 % vs. 95 %).

Die Wartezeiten sind je nach Zieleinrichtung unterschiedlich lang. Am höchsten sind sie für JVA-Spezialabteilungen (Mittelwert 7.8 Monate) und Kliniken (7.7 Monate), mit Maximalwerten von bis zu 47 Monaten für Klinikplätze. Besonders besorgniserregend ist, dass auch Personen mit sehr langer Vollzugsdauer (über zehn Jahre)

noch auf Wartelisten geführt werden (11.9 %), was auf Engpässe hindeutet, die nicht allein durch Neuzugänge verursacht werden.

Insgesamt zeigt Teil II, dass der Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB eine hochkomplexe, psychiatrisch schwer belastete Population betrifft, deren adäquate Versorgung das bestehende System bereits heute an seine Grenzen bringt. Die Lücken zwischen indikationsgerechter und tatsächlicher Platzierung, die Wartelistenproblematik und die langen Organisationshaftzeiten in einzelnen Konkordaten sind Herausforderungen, die im Kontext der in Teil III prognostizierten Fallzahlentwicklung besonderes Gewicht erhalten.

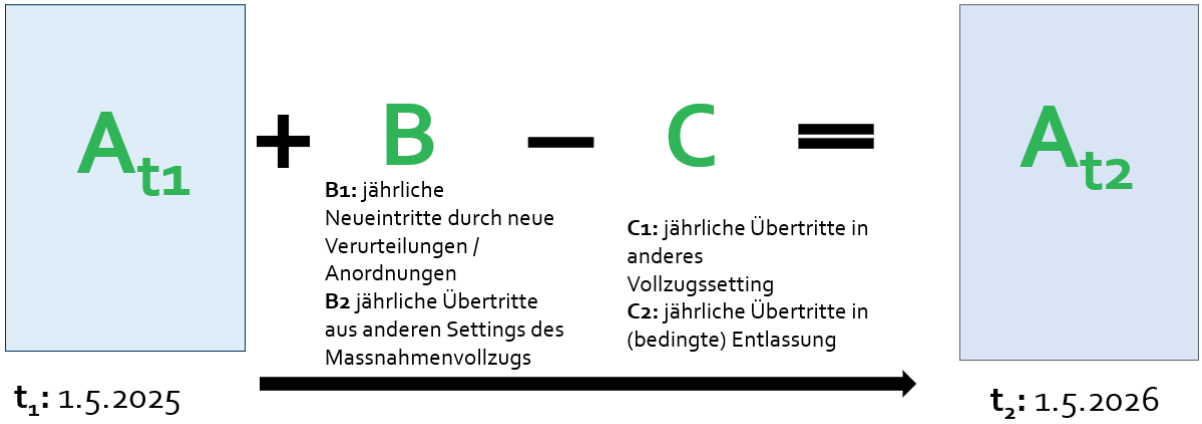
Teil III: Systemverhalten und Prognosen

8 Methodisches Vorgehen

8.1 Modellfunktion

Auf Basis der Erhebung zu Art. 59 StGB bei den Einweisungsbehörden wurden verschiedene Modelle zum Systemverhalten und zur Bestandsprojektion erarbeitet. Dies mit dem Ziel, das Verhalten des Gesamtsystems mit seinen Zu- und Abflüssen besser zu verstehen und die Entwicklung der Anzahl Fälle auf Ebene des Gesamtsystems bis im Jahr 2035 zu schätzen. Die Modelle basieren auf einem Grundverständnis, das in ABBILDUNG 7 dargestellt und nachfolgend beschrieben wird.

ABBILDUNG 7: Modellfunktion



Zum Stichtag der Erhebung (t_1: 1.5.2025) wurden sämtliche Fälle erfasst, die sich in einem (vorzeitigen) Massnahmenvollzug nach Artikel 59 StGB befanden. Basiert auf weiteren Angaben der fallverantwortlichen Personen können diesen Fällen Eigenschaften zugeordnet werden (z.B. aktuelles Unterbringungssetting, Merkmale der Person usw.). Es lässt sich für das Jahr 2025 somit ein Bestand bzw. Stock **A** von Personen bestimmen. Dieser kann sich gemäss dem Systemverhalten im Massnahmenvollzug von Jahr zu Jahr verändern. Zwei Dynamiken spielen bei diesem Systemverhalten eine wichtige Rolle: neue Zuflüsse und Abflüsse aus den Systemen.

Die Zuflüsse **(B)** zum Stock ergeben sich aus der Summe von:

- **(B1):** Neueintritten durch Neuverurteilungen (ordentlicher Vollzug), Neuanordnungen (vorzeitiger Vollzug), Rückversetzungen oder Umwandlungen von Massnahmen.
- **(B2):** Neueintritte aus anderen Settings, d.h. von Personen, die sich bereits im Massnahmenvollzug befinden und im Rahmen ihrer Vollzugsprogression in das jeweilige untersuchte Prognosesetting wechseln.

Die prozentuale Fallabnahme **(C)** wird berechnet durch:

- **(C1):** Den Anteil der Personen in Prozent, der jährlich aus dem Stock in ein anderes Vollzugssetting abfliesst
- **(C2):** Den Anteil der Personen in Prozent, der jährlich in eine (bedingte) Entlassung übergeht.

Durch die Berechnung **Stock A im Zeitpunkt t_1 + Zufluss B – Abfluss C** lässt sich so der Stock im Zeitpunkt t_2 berechnen. Die Modellformel dazu lautet:

Stock A (t_1) + B1 (jährliche Neueintritte durch Neuverurteilungen / Neuanordnungen) + B2 (jährliche Neueintritte aus anderen Settings)) * (1 – (C1+C2)[26]) = Stock A (t_2)

Durch Wiederholung dieses Vorgehens für jedes Jahr t_x ergibt sich eine lineare Prognose.

8.2 Berechnung von Zu- und Abflüssen

Um die Zuflüsse **(B)** zu berechnen, wurden folgende Kriterien auf die Umfragedaten angewendet:

Als **«Zufluss durch Neueintritt» (B1)** werden im Rahmen der Modelle sämtliche Fälle gezählt, bei denen die Anordnung des vorzeitigen Vollzugs (wenn sie sich aktuell im vorzeitigen Vollzug befinden) oder das Urteil zur Massnahme (wenn sie nach Art. 59 StGB verurteilt sind) im letzten Jahr vor dem Stichtag stattgefunden hat. Die so definierte Anzahl von Fällen wird im Rahmen des Gesamtmodells für den Massnahmenvollzug von Jahr zu Jahr dem Bestand hinzugefügt. Es gelangt also eine zusätzliche Kohorte von "Eintritten" neu in das System, die sich genau gemäss dem Fallverlauf derjenigen Fälle entwickelt, die zwischen 1.5.2024 und 1.5.2025 in den Vollzug eingetreten sind.

Ein **«Zufluss durch Übertritt» (B2)** wurde dann gezählt, wenn sich die Person in einem Massnahmenvollzugssetting ausserhalb der untersuchten Stock-Gruppe befindet und die fallverantwortlichen Personen im Rahmen der Befragung deklariert haben, dass sich die Person in 3 Jahren im jeweiligen untersuchten Setting des Modells befinden sollte. Durch Division mit dem Faktor 3 wurde so die mittlere Anzahl jährlicher Zuflüsse aus anderen Settings errechnet. Die Frage danach, wo sich die Person in 3 Jahren befinden wird, wurde sowohl im Hinblick auf die Art der Einrichtung, in der die Person untergebracht ist, als auch im Hinblick auf die Sicherheitsstufe gestellt. Dies erlaubt die Konzeption verschiedener Modelle je nach analytischem Schwerpunkt. Der «Zufluss durch Übertritt» wird im Rahmen der nachfolgenden Berechnungen miteinbezogen, wenn es um die Subsysteme der Unterbringung des Massnahmenvollzugs geht (z.B. unterschiedliche Einrichtungsarten, Sicherheitssettings) (Analyse von Druck). Bei der Analyse des Systemverhaltens über verschiedene Unterbringungsformen hinweg (z.B. Fälle nach Konkordat, nach Störungsbild usw.) wird der Zufluss zu B2 nicht mitgezählt.

Im Rahmen der Modelle unterstellen wir, dass die Zuflüsse über die Zeit absolut konstant bleiben. Jedes Jahr fliesst dieselbe Anzahl Personen in das jeweilige System. Ein- und zuweisende Behörden verhalten sich also in den Jahren des Modells (bis 2035) genau gleich wie im Jahr 2025.

Die Berechnung des **Abflusses (C)** setzt sich aus den Komponenten Abfluss durch Austritt in anderes Setting (C1) und Abfluss durch (bedingte) Entlassung (C2) zusammen. Ein Abfluss durch Austritt (C1) wurde dann gezählt, wenn sich die Person aktuell im Stock des Modells befindet, und bei der Frage danach, wo sie in 3 Jahren gemäss Vollzugsplanung sein sollte, ein anderes Vollzugssetting deklariert wurde. Der «Abfluss durch Austritt» wird im Rahmen der nachfolgenden Berechnungen miteinbezogen, wenn es um die Subsysteme der Unterbringung des Massnahmenvollzugs geht (z.B. unterschiedliche Einrichtungsarten, Sicherheitssettings) (Analyse von Druck). Bei der Analyse des Systemverhaltens über verschiedene Unterbringungsformen hinweg (z.B. Fälle nach Konkordat, nach Störungsbild usw.) wird der dieser Abfluss nicht mitgezählt.

Wurde ein Übertritt in bedingte Entlassung deklariert, so handelt es sich um einen Abfluss durch (bedingte) Entlassung (C2). Auch hier wurde durch Division mit dem Faktor 3 die jährliche Abflussrate berechnet.

[26] Durch die Berechnung 1 – jährlicher Fallabfluss in % entsteht die prozentuale Verbleibsrate der Fälle.

Indem die Abflussraten vom Faktor 1 abgezogen werden, ergibt sich die **Verbleibsrate**, mit der das Mengengerüst multipliziert werden kann, um den Wert für im Zeitpunkt t_2 zu erhalten.

Die Abgänge aus den Systemen werden mithin nicht als absolute Zahlen, sondern als Prozentsätze des Durchschnittsbestands des jeweiligen Jahres berechnet. Immer derselbe Anteil an Personen des Stocks verlässt jedes Jahr das System. Je mehr Personen sich im System befinden, desto grösser ist also auch die Zahl der Abgänge. Jedes Jahr bildet sich eine Gruppe von Personen (Durchschnittsbestand), die zwar unterschiedlich gross sein kann, aber immer gleich zusammengesetzt ist. Sie hat die gleiche Wahrscheinlichkeit, entlassen zu werden und das gleiche Vollzugsprogressionsverhalten. Faktoren, die zu Veränderungen in der Gewährung von Lockerungen führen könnten (z.B. politisches und gesellschaftliches Klima, Veränderung der Klient:innengruppe usw.) werden nicht berücksichtigt.

Durch die Analyse der Eigenschaften der Prognosemodelle in den verschiedenen Settings lassen sich – noch bevor die Modelle bis zum Endpunkt (Anzahl Fälle zum Zeitpunkt t_x) gerechnet werden – zentrale Zusammenhänge für die Angebotsplanung ableiten. Die Modellparameter zeigen zum Beispiel, in welchen Bereichen viele Klient:innen ein- und austreten (hoher Turnover) und wo der Abfluss eher gering ist. Ausserdem wird sichtbar, in welchen Settings die Fallzahlen steigen. Dabei kann unterschieden werden, ob diese Zunahmen vor allem durch mehr Zugänge oder durch zu wenige Austritte im Vergleich zu anderen Bereichen entstehen.

Um die Modellannahmen und die Ausgangssituation zum Zeitpunkt der Erhebung besser zu verstehen, wird im nächsten Kapitel das aktuelle Systemverhalten genauer beschrieben.

8.3 Zusammenfassung

Die vorliegenden Modelle zur Bestandsprojektion im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB zeichnen sich durch eine klare und transparente Struktur aus und ermöglichen eine systematische Abschätzung zukünftiger Entwicklungen bis zum Jahr 2035. Gleichwohl ist ihre Aussagekraft wesentlich von einer Reihe vereinfachender Annahmen abhängig, die im Rahmen einer kritischen Würdigung näher zu betrachten sind.

Annahme von Linearität / Stabilität: Ein zentraler Aspekt betrifft die grundlegende Modelllogik, die von einem linearen und über die Zeit stabilen System ausgeht. Sowohl die jährlichen Zuflüsse (B1 und B2) als auch die Abflussraten (C1 und C2) werden als konstant angenommen. Damit wird implizit unterstellt, dass sich das Verhalten von Gerichten, Vollzugsbehörden und anderen Akteur:innen über den gesamten Prognosezeitraum hinweg nicht verändert. Diese Annahme erscheint angesichts möglicher rechtlicher Anpassungen, politischer Einflussfaktoren sowie gesellschaftlicher Entwicklungen als nur eingeschränkt realistisch. Veränderungen in der Zusammensetzung der Klientel oder im Umgang mit sicherheitsrelevanten Fragestellungen könnten die Dynamik des Systems erheblich beeinflussen, ohne dass dies im Modell berücksichtigt wird.

Generalisierung der Ausgangslage: Eng damit verbunden ist die Annahme, dass sich zukünftige Eintrittskohorten im Sinne der Zuflüsse durch Neueintritte (B1) identisch entwickeln wie die im Zeitraum vom 1.5.2024 bis 1.5.2025 beobachtete Kohorte. Diese Generalisierung eines einzelnen Beobachtungsjahres auf den gesamten Prognosezeitraum birgt die Gefahr, zufällige Schwankungen oder spezifische Sondereffekte fortzuschreiben und damit die Projektionen systematisch zu verzerren. Um dieser Tatsache entgegenzuwirken, wurde die Grösse der Eintrittskohorte mit Daten der Urteilsstatistik des Bundesamts für Statistik kontrastiert (s. Ausführungen Kapitel 10.1). Die Kontrastierung zeigt, dass die Grösse der Kohorte durchaus dem Ausmass der Neuurteile entspricht. Hingegen sind vom BFS keine Informationen über die Verteilung der neuen Urteilskohorte (z.B. nach Einrichtungsart der Unterbringung) verfügbar, sodass hier keine Verifizierung vorgenommen werden kann.

Subjektivität der Einschätzungen: Ein weiterer kritischer Punkt liegt in der Herleitung zentraler Modellparameter aus subjektiven Einschätzungen der fallverantwortlichen Fachpersonen. Sowohl die Zuflüsse aus anderen

Settings (B2) als auch die Abflüsse durch Übertritte (C1) und (bedingte) Entlassungen (C2) basieren auf der Einschätzung, in welchem Setting sich eine Person in drei Jahren befinden wird. Diese prognostischen Angaben werden durch eine einfache Division linearisiert und in jährliche Raten überführt, was eine Vereinfachung darstellt. Zudem sind Prognoseeinschätzungen bei Fällen im Straf- und Massnahmenvollzug für die fallverantwortlichen Personen zum Teil schwer zu treffen bei gewissen Gruppen (wie Fällen mit Landesverweis oder Fällen, die sich frisch im Vollzug befinden), was zu fehlenden Werten im Rahmen der Umfragedaten führte.[27]

Ausblenden der Angebotsdynamik: Aufgrund der limitierten Datenlage blendet das Modell die Angebotsseite des Massnahmenvollzugs weitgehend aus der Bestandsprojektion aus. Fragen nach verfügbaren Plätzen, institutionellen Kapazitäten oder möglichen Engpässen in bestimmten Settings werden nicht systematisch in die übergeordnete Projektionen einbezogen, obwohl sie für die tatsächliche Entwicklung der Bestände in verschiedenen Settings von erheblicher Bedeutung sein können. Ein methodisch überlegenes Modell (z.B. Mikrosimulation) würde der höheren Variabilität der Thematik zwar gerecht werden. Dieses setzt jedoch detaillierte Längsschnittdaten voraus, die im vorliegenden Kontext nicht verfügbar sind. Das gewählte Modell stellt daher einen pragmatischen Kompromiss zwischen Datenverfügbarkeit und Modellkomplexität dar. Zusammenfassend handelt es sich um ein methodisch nachvollziehbares und für Planungszwecke praktikables Modell, dessen Ergebnisse jedoch mit Vorsicht zu interpretieren sind. Insbesondere die Annahmen konstanter Systemdynamiken, die Homogenisierung der Klientel sowie die Verwendung subjektiver Prognosen als Grundlage zentraler Parameter begrenzen die Validität der langfristigen Projektionen.

9 Systemverhalten im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB

Dieses Kapitel dient dazu, das Verhalten des Systems im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB besser zu verstehen. Dieses System ist komplex und vielschichtig. Es setzt sich zusammen aus unterschiedlichen Untersystemen – zum Beispiel verschiedene Einrichtungsarten, Angebote mit unterschiedlichen Sicherheitssettings und für Personen mit unterschiedlichen Störungsgruppen. Wichtig ist, dass sich das Verhalten im Gesamtsystem nicht unbedingt mit demjenigen in den Untersystemen decken muss. Aufgrund von unterschiedlichen Zu- und Rückflüssen kann es in einem bestimmten Setting zu «Entlastungen» oder «Stauungen» kommen, während auf Ebene des Gesamtsettings eine umgekehrte Dynamik beobachtet werden kann.

Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, unterscheiden wir hier zwei Arten von Systemverhalten:

Die Aussagen zum **Wachstum** betreffen immer das Gesamtsystem des Massnahmenvollzugs über alle Einrichtungen und Settings hinweg. Die Grundlage des Wachstums ist der Zufluss durch neue Verurteilungen und der Abfluss durch (bedingte) Entlassungen. Das prognostizierte Wachstum wird durch Anzahl Fälle wiedergegeben.

Den Begriff **Druck** verwenden wir für die Subsysteme, z.B. Vollzugseinrichtungen, Kliniken, geschlossene oder offene Einrichtungen. Dadurch wird betont, dass das lokale Wachstum in den Subsystemen gemäss dem in der Erhebung bei den Einweisungsbehörden festgestellten Verhalten nicht zwingend zu einer höheren Belegung führen muss. Das Platzierungsverhalten kann sich anpassen, um Druck zu reduzieren.

Im Folgenden werden die Parameter des Systemverhaltens im Jahr 2025 dargestellt. Die lineare Projektion dieses Verhaltens bildet die Grundlage für die berechneten Modelle.

[27] In der Erhebung wurde die Frage danach, wo sich eine entsprechende inhaftierte Person in 3 Jahren befinden wird, wurde in ca. 10% der Fälle nicht beantwortet.

9.1 Wachstum des Gesamtsystems

Die TABELLE 29 gibt einen Überblick über die drei zentralen Systemparameter A (Stock), B (Zufluss) und C (Abfluss) gemäss den methodischen Ausführungen in Kapitel 9 und ordnet diese für die Gesamtzahl der Massnahmenfälle ein.

TABELLE 29: Systemverhalten im Jahr 2025

	Anzahl Personen t1	**Jährl. Zufluss durch Neueintritt (B1)**	**Verhältnis Zufluss B1 & B2** zu **Anzahl Personen t1**	**Jährl. Abfluss in (bedingte) Entlassung**	Nettowachstum 2025 - 2026
Schweiz	973	182	18.7%	9.9%	7.0%
NWI & OSK	660	143	21.7%	8.9%	10.8%
CL	311	40	12.9%	9.7%	1.9%

Auf die Werte zur Anzahl Personen in einer Massnahme nach Art. 59 StGB am **Stichtag (t1)** sowie deren Kontrastierung mit weiteren Quellen (Monitoring Justizvollzug) wurde bereits in Kapitel 3 eingegangen; dort liess sich eine hinreichende Kohärenz der Daten zeigen.

Die **Neueintritte (B1)** weichen mit 182 gegenüber den 45 durch das BFS in der Statistik des Vollzugs von Sanktionen (SVS) publizierten Neueintritte deutlich ab.[28] Gründe dafür sind folgende:

- Institutionstyp: Die SVS zählt nur Neueintritte mit mindestens einem Tag in MVZ, Gefängnis oder JVA. Die hier vorliegenden Zahlen berücksichtigen auch direkte Einweisungen in Klinik oder Heim.
- Vorzeitiger Vollzug: Die SVS erfasst keine Anordnungen des vorzeitigen Vollzugs. Diese Erhebung zählt Personen mit Anordnung eines vorzeitigen Vollzugs bereits als vollwertigen «Zufluss» ins System mit (rund 51 der 182 Fälle). Auch Fälle in Rekursverfahren werden im SVS-Wert nicht abgebildet, hingegen in unserer Erhebung schon.
- Meldeverzüge der Neueintritte: Neueintritte erscheinen in der SVS erst nach Urteilsregistrierung in VOSTRA. Das führt zu erheblichen Nachmeldungen. Als einigermassen vollständiger Referenzjahrgang für Neueintritte gilt 2021 mit 96 Neueintritten – mehr als doppelt so viel wie aktuell für 2024 ausgewiesen.
- **Art der Datenlieferung:** Unterschiedliche Lieferanten (Behörden vs. Einrichtungen) und Erhebungszeitpunkte (Momentaufnahme in dieser Erhebung vs. laufende Erfassung mit Nachkorrekturen in der SVS) erschweren den Abgleich zusätzlich.

Die Entlassungsrate für den Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB liegt gemäss BFS-Zahlen 2020–2024 bei rund 11.6% der Personen in Vollzugseinrichtungen[29]– leicht höher als in unserer Studie (9.9%). Auch dieser Wert bezieht sich allerdings nur auf Personen, die im Rahmen ihres Vollzugs mindestens einen Tag in einer JVA oder einem Gefängnis verbracht haben.

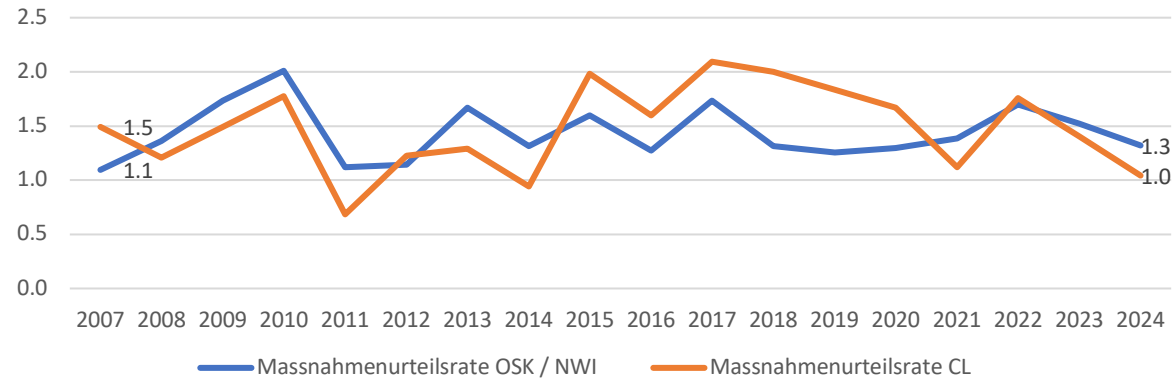
[28] Quelle: BFS, Straf- und Massnahmenvollzug: Einweisungen nach Geschlecht, Nationalität und Alter.
[29] Quelle: BFS, Massnahmenvollzug: Entlassungen nach Art der Massnahme - 1984-2024

Auf Ebene des Gesamtsystems zeigen sich gemäss Tabelle 29 deutliche Unterschiede zwischen den Konkordaten. Diese betreffen vor allem die Zuflüsse: Die Konkordate NWI und OSK weisen mit 21.7% einen deutlich höheren relativen jährlichen Zuwachs auf als das CL (12.9%). Unterschiede bei den Abflüssen sind ebenfalls vorhanden (8.9% in NWI & OSK gegenüber 9.7% im CL), fallen jedoch deutlich geringer aus. Insgesamt sind die Systemunterschiede damit primär zuflussgetrieben, was sich entsprechend auf die Modellresultate auswirkt.

Die höheren Zuflüsse in der Deutschschweiz sind nicht nur durch die höhere Bevölkerungszahl zu begründen. Standardisiert an der Bevölkerungsgrösse ergibt sich für die Deutschschweiz ein Zufluss von 2.8 von 100'000 Personen in eine (vorzeitige) Massnahme nach Art. 59 StGB. In der Westschweiz liegt dieser Wert bei 1.5 Personen pro 100'000.

Die Zahlen des Bundesamts für Statistik zu den Massnahmen nach Art. 59 StGB zeigen, dass die Urteilszahlen in der Deutschschweiz – standardisiert an der Bevölkerung – im 2024 rund 1/3 höher waren als in der Westschweiz. Dies könnte eine mögliche Erklärung für die unterschiedlichen Systemdynamiken sein. Im Trend zeigt sich seit 2007 in der Deutschschweiz ein Anstieg von 1.1 Massnahmen-Urteilen je 100'000 Einwohner auf 1.3 Urteile. In der Westschweiz hingegen ist diese Rate von 1.5 auf 1.0 gesunken. Die Zahl von Massnahmenurteilen und somit auch die Urteilsrate ist in der Westschweiz deutlich fluktuierender als in der Deutschschweiz, mit hohen Werten im Concordat Latin insbesondere von 2015 bis 2019 (ABBILDUNG 8).

ABBILDUNG 8: Anzahl Verurteilungen zu Massnahme nach Art. 59 StGB pro 100'000 Einwohner:innen nach Konkordat (Quelle: Strafurteilsstatistik BFS)



Die starke Fluktuation bei den Neueintritten und Urteilsraten gilt es zu berücksichtigen. Da im Rahmen der Schätzmodelle der Zufluss nur durch das Systemverhalten im letzten Jahr zurückgeführt und linear fortgeschrieben wird, stellen diese eine Vereinfachung dar.

9.2 Systemverhalten nach Sicherheitsstufe

Die TABELLE 30 zeigt das Systemverhalten gemäss den Angaben im Rahmen der Behördenumfrage nach Sicherheitssetting, unterschieden nach offenen Einrichtungen (inkl. Heimen ohne Sicherheitsmassnahmen) und geschlossenen Einrichtungen (inkl. Hochsicherheit). Hierbei zeigen sich mehrere zentrale Druckmuster im Systemverhalten:

- Der geschlossene Vollzug fungiert als zentrale Drehscheibe im System. Die Zuflüsse – insbesondere durch Neueintritte – sind hoch (28.1% der Fälle zu t_1 im Zeitraum 2025–2026), gleichzeitig erfolgen von hier aus vergleichsweise viele Übertritte in andere Settings (11.8% gegenüber 1.5% im offenen Vollzug).

- Der offene Vollzug sowie Settings ohne spezifische Sicherheitsmassnahmen übernehmen primär die Funktion eines Abflusssystems. Jährlich treten rund 17.4% der Fälle aus diesen Bereichen in die (bedingte) Entlassung über.
- Die prognostizierten Quoten für bedingte Entlassungen sind in der Deutschschweiz insgesamt tiefer (8.7%) als in der Westschweiz (9.7%) (TABELLE 29). Dies dürfte jedoch vor allem auf Unterschiede in der Verteilung der Fälle über die Settings und weniger auf eine liberalere Entlassungspraxis zurückzuführen sein: Innerhalb der einzelnen Settings liegen die Entlassungsraten in der Deutschschweiz nämlich höher (z. B. im offenen Vollzug 18.8% gegenüber 15.2% im CL; im geschlossenen Vollzug 12.6% gegenüber 9.6% im CL).
- Auffällig ist zudem, dass im Westschweizer Vollzugssystem ein Rückfluss vom offenen in den geschlossenen Vollzug stattfindet (jährlich 3.3% der Fälle). Ein vergleichbares Muster zeigt sich in der Deutschschweiz gar nicht.
- Das jährliche Nettowachstum in der Zeitspanne 2025 – 2026, das sich durch das Systemverhalten ergibt, zeigt starke Zunahmen im Bereich des geschlossenen Vollzugs, unabhängig des Konkordats. In NWI und OSK sind zudem auch erhebliche Zunahmen im Bereich des offenen Vollzugs zu verzeichnen.
- Die Dynamiken in den Subsystemen des CL widersprechen der Gesamttendenz des globalen Modells. Dies kann unterschiedliche Gründe haben (siehe INFOBOX 1)

TABELLE 30: Systemverhalten nach Sicherheitssetting

Gruppe	Anzahl Personen t1	Jährliche Zuflüsse durch Neueintritt (B1)	Jährliche Zuflüsse durch Übertritt (B2)	Verhältnis jährlicher Zufluss (B1 & B2) / Anzahl Personen t1	Jährlicher Anteil Abfluss in anderes Setting	Jährlicher Anteil Abfluss in (bedingte) Entlassung	Nettowachstum 2025 - 2026
Schweiz							
Offener Vollzug / Setting ohne Sicherheitsmassnahmen	403	38	65	25.6%	1.5%	17.4%	+3.7%
Geschlossener Vollzug / Hochsicherheit	552	149	6	28.1%	11.8%	4.7%	+22.1%
NWI & OSK							
Offener Vollzug / Setting ohne Sicherheitsmassnahmen	241	26	51	21.3%	0.1%	18.8%	+7.1%
Geschlossener Vollzug / Hochsicherheit	408	121	0	29.7%	12.6%	4.9%	+23.3%
CL							
Offener Vollzug / Setting ohne Sicherheitsmassnahmen	161	12	14	16.1%	3.3%	15.2%	-1.5%
Geschlossener Vollzug / Hochsicherheit	144	28	5	22.9%	9.6%	4.2%	17.8%

Hinweise für das Concordat latin

Die Dynamiken in den Subsystemen des lateinischen Konkordats (Zunahme nach Setting und Einrichtungsart, Abnahme nach Störungsbild) widersprechen den Entwicklungen im Gesamtsystem (eher konstante Situation). Dieser Widerspruch kann unterschiedlich erklärt werden:

- **Systemdynamische Effekte:** Unterschiede in Zu- und Abflüssen zwischen den Settings können dazu führen, dass sich Fälle in gewissen Settings "stauen", selbst wenn die Gesamtfallzahlen nur moderat steigen oder sogar konstant bleiben.
- **Datenstruktur und Charakteristika der Verläufe**: Im Concordat Latin kommen zahlreiche lückenhafte und unterbrochene Verläufe vor. Diese Diskontinuitäten können durch die schätzungsweise Prognosefrage nach der Unterbringung in 3 Jahren nicht hinreichend beantwortet werden. Die Angaben zu den Fragen und die Untermodelle sind somit zu ungenau.
- Das **verwendete Erhebungsinstrument** mit seinen Kategorien zur aktuellen Einrichtung, ihrer Art[1] und dem Sicherheitsniveau[1] sowie zur Deklarierung dieser in 3 Jahren gemäss Prognose hat die Realitäten im Concordat Latin nicht hinreichend abgebildet.

INFOBOX 1: Hinweise zu den Dynamiken im Concordat Latin

9.3 Systemverhalten nach Störungsbildern

Die Störungsbilder der im Massnahmenvollzug untergebrachten Personen sind von zentraler Bedeutung, da sie wesentlich beeinflussen, welche Platzangebote benötigt werden und wie zukünftige Unterbringungen ausgestaltet sein sollten. Im Folgenden werden daher die Zu- und Abflüsse im Massnahmenvollzug getrennt nach den beiden Hauptstörungsbildern F20 (Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen) und F60 (Persönlichkeitsstörungen) dargestellt (TABELLE 31).

TABELLE 31: Systemverhalten nach Störungsbild

	Anzahl Personen t1	Jährliche Zuflüsse durch Neueintritt (B1)	Verhältnis jährlicher Zufluss (B1 & B2) / Anzahl Personen t1	Nettowachstum (2025–2026)
Schweiz				
F20	523	101	19,3 %	+5,5 %
F60	301	47	15,6 %	+6,4 %
NWI & OSK				
F20	391	88	22,5 %	+8,7 %
F60	185	31	16,8 %	+6,9 %
CL				
F20	132	15	11,4 %	−2,7 %
F60	116	11	9,4 %	−0,1 %

Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

Über alle Systeme hinweg weisen Personen mit F20-Diagnosen insgesamt höhere Dynamiken auf als Personen mit F60-Diagnosen. Dies zeigt sich sowohl in höheren Zuflussquoten als auch in leicht erhöhten Abflussquoten.

Im Vergleich der Konkordate zeigt sich, dass NWI & OSK bei beiden Störungsbildern höhere Zuflussquoten aufweisen als das CL. Besonders deutlich ist dies bei F20 (22.5% vs. 11.4%). Damit sind die Unterschiede zwischen

den Konkordaten primär zuflussgetrieben. Die Abflussraten in die (bedingte) Entlassung sind hingegen insgesamt ähnlich, mit leicht höheren Werten im CL bei F20.

Innerhalb des CL sind die Dynamiken insgesamt geringer ausgeprägt. Sowohl Zuflüsse als auch Abflüsse liegen unter den Werten der Deutschschweizer Konkordate, insbesondere bei F20. Die Unterschiede zwischen den Störungsbildern bleiben jedoch bestehen, wobei F20 durchgehend höhere Systembewegungen aufweist als F60.

Im Hinblick auf das Netto-Wachstum ist gesamtschweizerisch eine Zunahme zu erwarten, die sich insbesondere auf F60-Fälle beschränkt. Im der Deutschschweiz sind die F20-Fälle tendenziell stärker zunehmend als F60. Möglicherweise wird diese Zunahme aber durch eine stärkere Fallabnahme von F20-Fällen im Vergleich zu F60-Fällen im Concordat Latin kompensiert.

Auch hier widersprechen die Verhaltensweisen der Subsysteme im CL derjenigen des Gesamtsystems (siehe oben, INFOBOX 1).

9.4 Systemverhalten nach Einrichtungsarten

Die TABELLE 32 zeigt die Zu- und Abflüsse im Massnahmenvollzug differenziert nach Einrichtungsart sowie nach Konkordat. Sie lässt sich in drei zentrale Muster zusammenfassen.

TABELLE 32: Systemverhalten im Jahr 2025 nach Einrichtungsart

	Anzahl Personen t1	**Jährliche Zuflüsse durch Neueintritt (B1)**	**Jährliche Zuflüsse durch Übertritt (B2)**	**Verhältnis jährlicher Zufluss (B1 & B2) / Anzahl Personen t1**	**Jährlicher Anteil Abfluss in anderes Setting**	**Jährlicher Anteil Abfluss in (bedingte) Entlassung**	**Nettowachstum (2025 - 2026)**
Schweiz							
Vollzugseinrichtung (Gefängnis, MVZ, JVA)	405	103	25	31.6%	8.9%	7.9%	+9.5%
Andere (Wohnheim, Klinik)	567	84	41	22%	4.4%	12.5%	+1.4%
NWI & OSK							
Vollzugseinrichtung (Gefängnis, MVZ, JVA)	222	68	20	39.4%	9.5%	6.1%	+17.9%
Andere (Wohnheim, Klinik)	439	79	21	22.7%	4.5%	11.6%	+3.0%
CL							
Vollzugseinrichtung (Gefängnis, MVZ, JVA)	183	35	15	27.3%	8.0%	5.8%	+9.8%
Andere (Wohnheim, Klinik)	128	5	44	38.3%	4.0%	16.6%	+9.8%

Insgesamt weisen Vollzugseinrichtungen (Gefängnisse, MVZ, JVA) höhere Zuflussquoten auf als andere Einrichtungsarten (Wohnheime, Kliniken). Gleichzeitig zeigen diese "anderen Einrichtungen" systematisch höhere

Entlassungsquoten in die bedingte Entlassung. Damit ergibt sich eine grundlegende Funktionsdifferenz: Vollzugseinrichtungen sind stärker durch Zuführung und Systembindung geprägt, während Wohnheime und Kliniken stärker als Abfluss- bzw. Übergangsbereiche in die Entlassung wirken.

Zwischen den Konkordaten zeigen sich insbesondere Unterschiede in der Intensität der Zuflüsse. NWI & OSK weisen in Vollzugseinrichtungen deutlich höhere Zuflussquoten auf als das CL und die Gesamtschweiz (z. B. 39.4% vs. 27.3% im CL). Hingegen sind die Zuflüsse im CL im Bereich der «anderen Einrichtungen» besonders stark (38.3% vs.22.7% im CL)

Die Abflussraten sind dagegen insgesamt relativ ähnlich, mit leichten Unterschieden zugunsten höherer Entlassungsquoten im CL, insbesondere in den "anderen Einrichtungen" (16.6%). Die Konkordatsunterschiede sind somit primär zuflussgetrieben, während Abflussunterschiede eine sekundäre Rolle spielen.

Die Kombination von Zu- und Abflüssen führt in der Zeitspanne 2025 – 2026 voraussichtlich zu einem Nettowachstum, das in der Gesamtschweiz in Vollzugseinrichtungen deutlich klarer ausfällt. Ein stärkerer Druck wäre insbesondere in den Vollzugseinrichtungen der Deutschschweiz zu erwarten. Im Concordat Latin verteilt sich der Systemdruck gleichmässig auf Vollzugseinrichtungen und andere Einrichtungen (Wohn- und Pflegeheime).

Hinweis: Die Zunahmen im CL in den Subsystemen widersprechen dem Gesamtmodell (siehe oben, INFOBOX 1).

9.5 Zusammenfassung

Die TABELLE 33 gibt einen abschliessenden Überblick über das Systemverhalten im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB, gegliedert in zwei Dimensionen: das Wachstum der Gesamtsysteme und die Druckverhältnisse in den Subsystemen.

TABELLE 33: Übersicht Systemverhalten gemäss Behördenumfrage Art. 59 StGB

Wachstum des Gesamtsystems		
Tendenz	**Gruppe**	**Kernaussage**
stark wachsend	Schweiz	Übergeordnet wachsendes System: Die Quote der (bedingten) Entlassung ist zu gering, um den Zufluss durch Neuverurteilungen und Anordnungen des vorzeitigen Vollzugs auszugleichen.
stark wachsend	NWI & OSK	Starke Wachstumstendenzen durch höhere Neuzuflüsse (neue Urteile, Anordnungen vorzeitiger Vollzüge) .
leicht wachsend	CL	Insgesamt moderates Wachstum bei gleichzeitig hohen Druckverhältnissen in den Subsystemen **(siehe Infobox 1)**
Druckverhältnisse in den Subsystemen		
Druck	**Gruppe**	**Kernaussage**
hoch	NWI & OSK – Vollzugseinrichtungen	Sehr stark unter Druck stehender Bereich mit potenziell deutlichem Zuwachs; Zunahmen im NWI und OSK werden primär durch hohe Einweisungsraten in Vollzugseinrichtungen getragen. Vollzugseinrichtungen fungieren als Verteilzentralen in andere Settings mit hohen systeminternen Abgangsraten. Diese Abgänge und die bedingten Entlassungen können aber die hohen Zuflüsse nicht kompensieren.
stark	geschlossener Vollzug / Hochsicherheit	Starke Druckverhältnisse: der Abfluss in den offenen Vollzug ist zu gering, um die Zunahmen durch Neuverurteilungen sowie Zuflüsse durch Übertritte aus

		anderen Settings (insbesondere im CL, geringe Zirkulation vom offenen in den geschlossenen Vollzug) zu kompensieren. Ansteigende Tendenzen im geschlossenen System bei konstanten Fallzahlen im Gesamtsystem (im Concordat Latin) weisen auf Möglichkeit von Stauefekten hin.
moderat	NWI & OSK – Heime und Kliniken	Leicht bis moderat unter Druck stehender Bereich. Die Diskrepanz zwischen Zu- und Abfluss ist geringer im Vergleich zu Vollzugseinrichtungen. Die Durchlässigkeit ist vergleichsweise hoch, was auf hohe Quoten der bedingten Entlassung zurückzuführen ist. Die Abflüsse in andere Vollzugssettings sind geringer.
moderat	F60	Moderater Druck aufgrund vergleichsweise stabiler Verläufe und geringerer Transfers im System.
moderat	F20	Ausgeprägte Zu- und Abgangsbewegungen innerhalb des Systems.
gering bis abnehmend	offener Vollzug / Settings ohne Sicherheitsmassn.	Deutlich schwächer Druck als der geschlossene Vollzug; im Concordat Latin stärkere Abflüsse als Zuflüsse und Druckreduktion. Insgesamt hohe Durchlässigkeit mit geringer Bestandszunahme.

Auf Gesamtsystemebene zeigt sich gesamtschweizerisch und insbesondere in den Konkordaten NWI und OSK ein stark wachsendes System, da die Entlassungsquoten den anhaltenden Zufluss durch Neuverurteilungen nicht ausgleichen können. Das Concordat Latin wächst demgegenüber nur moderat, mit Tendenz zu starkem Druckverhalten innerhalb gewisser Subsysteme.

Auf Subsystemebene sind die Druckverhältnisse differenzierter. Am stärksten belastet sind die Vollzugseinrichtungen im NWI und OSK, die trotz hoher systeminterner Abgangsraten die Zuflüsse nicht absorbieren können, sowie der geschlossene Vollzug und die Hochsicherheit schweizweit, wo Staueffekte insbesondere im CL nicht auszuschliessen sind. Einen moderaten Druck verzeichnen Heime und Kliniken im NWI und OSK sowie die Diagnosegruppen F60 und F20 – letztere mit hoher interner Systemdynamik. Am günstigsten präsentiert sich der offene Vollzug, der eine hohe Durchlässigkeit aufweist und im CL bereits eine Druckreduktion verzeichnet.

Hierbei wird festgehalten, wie das Wachstum basierend auf den Modellparametern zu prognostizieren ist, und welche Kernaussagen im Hinblick auf Entwicklungsprognosen aus den unterschiedlichen Systemwerten gezogen werden können. Auf dieser Basis werden in Kapitel 11 die Prognosen gebildet.

10 Entwicklungen in der Schweiz bis 2035

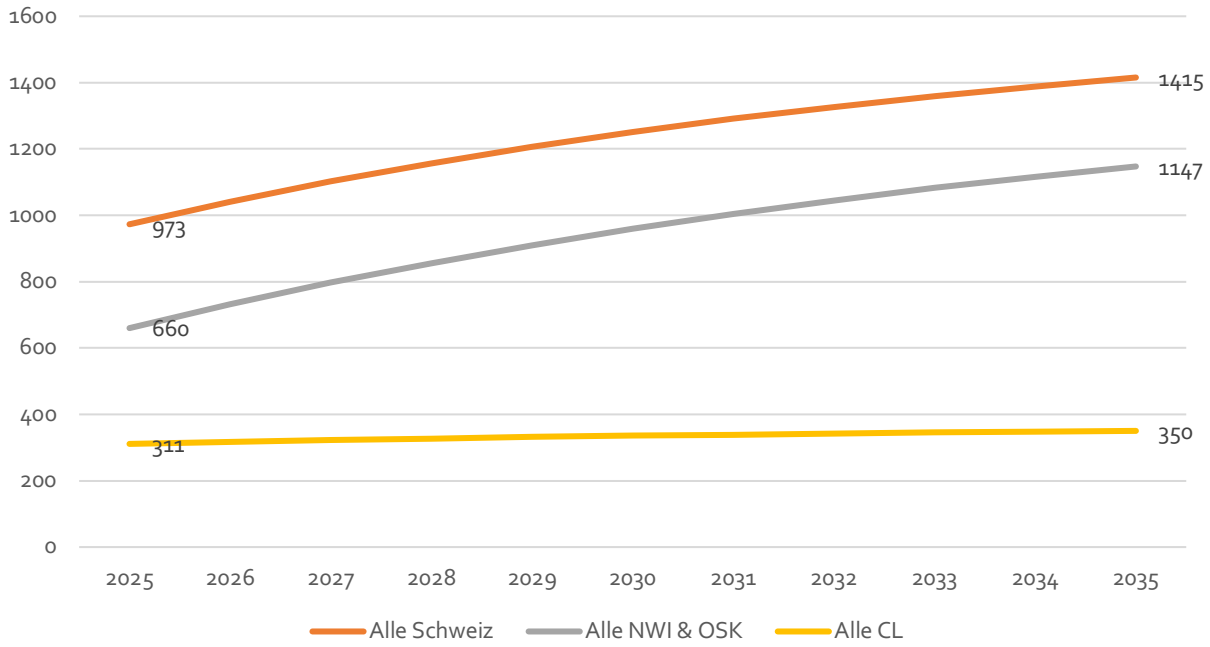
10.1 Prognose des Wachstums

In einem ersten Schritt der Analyse zur Prognose der Fallzahlen wurde basierend auf den in Kapitel 7 ausgeführten Systemeigenschaften die Gesamtentwicklung des Massnahmenvollzugs für die Schweiz, für die Konkordate OSK & NWI sowie das Concordat Latin gerechnet (ABBILDUNG 9).

Das Modell prognostiziert eine erhebliche Zunahme der Massnahmenfälle: Bis ins Jahr 2035 wird die Massnahmenpopulation um 442 zusätzliche Fälle (+45.4%) ansteigen. Dieser Anstieg ist vor allem auf das Systemverhalten in den Konkordaten NWI & OSK (+60.5%) zurückzuführen. Der Fallanstieg im Concordat Latin (+12,5%) ist

hingegen geringer, was auf die niedrigere Zuflussrate zurückzuführen ist sowie den stärkeren Abfluss in die (bedingte) Entlassung im Vergleich zur Deutschschweiz.

ABBILDUNG 9: Entwicklung der Fallzahlen im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB, Schweiz und Konkordate



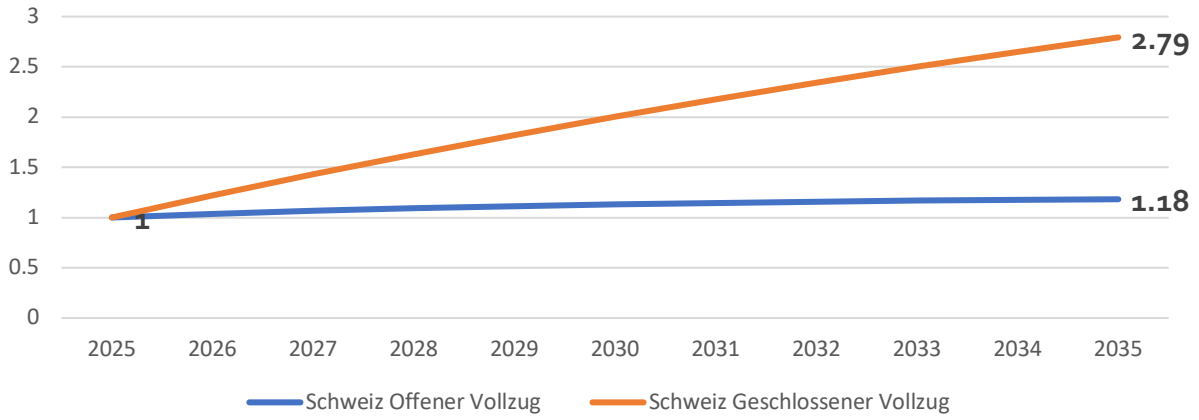
10.2 Prognose der Druckverhältnisse

Die Berechnung differenzierter Untermodelle ermöglicht ein vertieftes Verständnis der Entwicklungen im Massnahmenvollzug und seiner Druckverhältnisse. Im Folgenden werden die Verläufe dieser Untermodelle für den Zeitraum 2025 bis 2035 in indexierter Form dargestellt. Dabei wird der Ausgangswert im Jahr 2025 auf 1 normiert; relative Veränderungen der Fallzahlen führen zu proportionalen Anpassungen dieses Indexwertes. Eine Rate von 1,5 im Jahr 2035 entspricht somit einer Zunahme um 50 % gegenüber dem Ausgangsjahr bei gleichbleibender Platzierungspraxis. Auf die Darstellung absoluter Fallzahlen wird bewusst verzichtet. Die Untermodelle sind Teil eines übergeordneten Gesamtmodells und stehen in wechselseitigen Beziehungen. Aufgrund von Überlappungen in Zu- und Abflüssen lassen sie sich nicht additiv zu einem konsistenten Gesamtergebnis zusammenführen. Unterschiedliche Abflussdynamiken können zudem dazu führen, dass Teilbereiche von den Gesamttendenzen abweichen oder diese scheinbar übertreffen. Dies kann Hinweise geben auf mögliche Fall-Anstauungen in Subsystemen, zum Beispiel, weil es zu wenige Angebote gibt oder das Platzierungsverhalten sehr vielschichtig ist. Die Verwendung indexierter Werte stellt daher sicher, dass die Entwicklungstendenzen im Sinne von Druckverhältnissen sichtbar bleiben und gleichzeitig dem Anspruch einer Schätzung innerhalb eines vielfältig dynamischen Umfelds Rechnung zu tragen.

Sicherheitsstufe

Die ABBILDUNG 10 zeigt, dass sich der Druck im Massnahmenvollzug bis 2035 fast ausschliesslich auf die Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs auswirken wird (+179.3%). Die Druckzunahme im offenen Vollzug ist deutlich geringer (+18.1%).

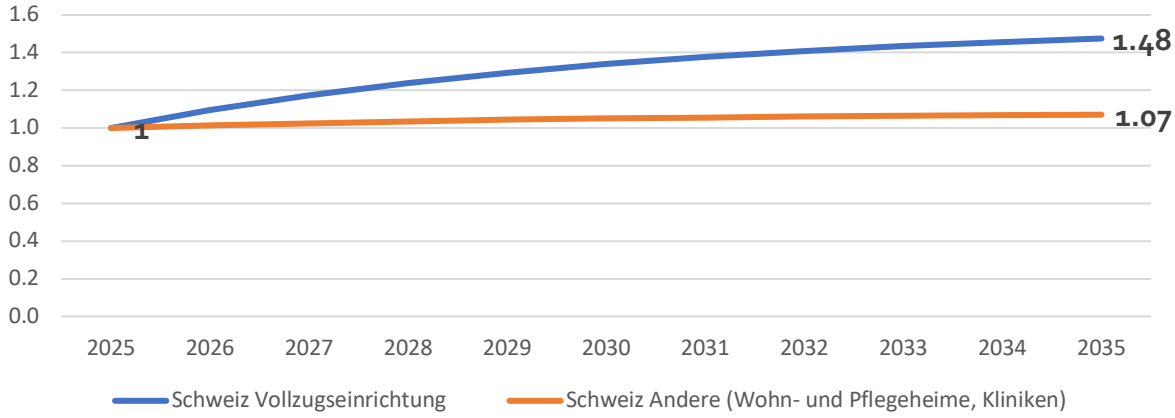
ABBILDUNG 10: Systemdruck nach Sicherheitsstufe (indexiert), Schweiz



Einrichtungsart

Für die Analyse der Entwicklung nach Einrichtungsart wurde gerechnet, wie sich die Fälle in Vollzugseinrichtungen (Gefängnisse, JVA, MVZ) im Vergleich zu den Fällen in Kliniken und Wohnheimen entwickeln (ABBILDUNG 11). Hier zeigt sich, dass der Systemdruck primär im Bereich der Vollzugseinrichtungen wirken wird (+47.7%) und weniger auf Kliniken und Wohnheimen überschwappt (+7.1%)

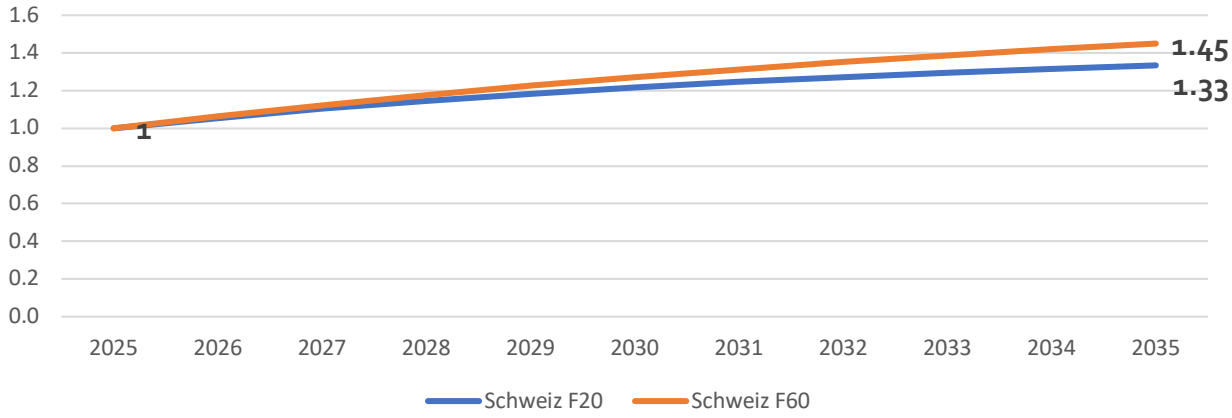
ABBILDUNG 11: Fallzahlentwicklung nach Einrichtungsart (rohe Rate), Schweiz



Störungsbild

Betrachtet man die Prognosen nach Störungsbild der betroffenen Personen (ABBILDUNG 12), so ist von einer Zunahme der Fälle mit einer F20-Diagnose (ohne F60-Diagnose) um 33.5% auszugehen. Die Fälle mit F60-Störung werden bis 2035 sogar um 44.9% zunehmen. Das relativ geringere Wachstum der Fallzahlen im Bereich der Kliniken und Wohnheime trotz starker Zunahme der F20-Fälle verdeutlicht, dass das Unterbringungsverhalten der Fälle nicht zwingend den Platzierungsvorschlägen im Rahmen des Konsensuspapiers der SGFPP entspricht (s. Kapitel 6.5).

ABBILDUNG 12: Systemdruck nach Störungsbild (indexiert), Schweiz



10.3 Synthese der Prognose 2025 – 2035

Während in Kapitel 9.5 bereits die Kernaussagen mit Blick auf die Systemlogiken und Modellparameter definiert werden konnten, zeigt TABELLE 34 nun die prozentualen Veränderungen in den unterschiedlichen Settings. Diese reichen von stark wachsenden Druckverhältnissen (geschlossener Vollzug) hin zu eher entlastenden Tendenzen.

TABELLE 34: Wachstumsdynamiken und Druckverhältnisse zwischen 2025 und 2035

Wachstum der Gesamtsysteme		
Tendenz	**Setting / Gruppe**	**Veränderung 2025 – 2035 in Prozent**
Wachsende Gesamtzahl	Gesamtvollzug in CH und DE-CH	CH: +45%; NWI / OSK: + 61%
Leicht wachsende Gesamtzahl	Gesamtvollzug im CL	+12.5%
Druckverhältnisse der Subsysteme (Gesamtschweiz)		
Tendenz	**Setting / Gruppe**	**Veränderung 2025 – 2035 in Prozent**
Starke Zunahme	Geschlossener Vollzug / Hochsicherheit	+179%
Starke Zunahme	Vollzugseinrichtungen	+48%
Moderate Zunahme	F60	+45%
Moderate Zunahme	F20	+33%
Leichte Zunahme	Offener Vollzug / ohne spezifische Sicherheitsmassnahmen	+18%
Leichte Zunahme	Andere Einrichtungen (Kliniken, Wohnheime)	+7%

Auf Systemebene wächst der Gesamtvollzug in der Deutschschweiz (CH/DE-CH) mit +45 % bzw. +61 % (NWI/OSK) deutlich stärker als im Konkordat der lateinischen Schweiz (+12,5 %).

Auf Subsystemebene zeigt sich ein klares Gefälle: Den stärksten Druck verzeichnet der geschlossene Vollzug/Hochsicherheitsbereich mit +179 %, gefolgt von Vollzugseinrichtungen allgemein (+48 %) und den

forensisch-psychiatrischen Diagnosegruppen F60 (+45 %) und F20 (+33 %). Weniger stark, aber weiterhin wachsend sind der offene Vollzug (+18 %) und externe Einrichtungen wie Kliniken und Wohnheime (+7 %).

Das Kernmuster der Tabelle lässt sich damit auf einen Nenner bringen: Je restriktiver und sicherheitsintensiver das Setting, desto grösser der prognostizierte Kapazitätsdruck — was auf eine Verschärfung der Belegungsproblematik gerade im geschlossenen und Hochsicherheitsbereich hindeutet.

11 Vergleich der Kapazitäten mit der Bedarfsentwicklung

Die Auseinandersetzung mit den Kapazitäten und Belegungen in den (spezialisierten) Einrichtungen des Massnahmenvollzugs nach Art. 59 StGB (siehe Kapitel 0) sowie die strukturierte Erhebung von Bauprojekten im Rahmen des schweizerischen Grundlagenberichts für die Anstaltsplanung 2025 bis 2050[30] erlauben es, die geschätzten Entwicklungen der Bedarfsstrukturen mit den geplanten Kapazitäten im Jahr 2035 zu vergleichen.

11.1 Vollzugseinrichtungen

Gemäss Monitoring Justizvollzug verfügen die Vollzugseinrichtungen (JVA, Massnahmenvollzugszentren) über eine Kapazität von rund 332 Plätzen für den Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB. Diese Plätze waren 2025 im Schnitt durch 292 Personen belegt (Auslastung: 88%). Bis 2035 sollen die Kontingente für den Massnahmenvollzug in schweizerischen Vollzugseinrichtungen um 80 Plätze erhöht werden.[31] Geht man davon aus, dass die Gesamtheit dieser Plätze für Massnahmen nach Art. 59 StGB zur Verfügung stünden – was in der Realität nicht ganz zutrifft, da diese Plätzen auch für andere Massnahmen gemäss StGB benutzt werden – ergäbe sich 2035 ein Kontingent von 412 Plätzen.

Durch die Angaben im Rahmen der Umfrage bei Einweisungsbehörden kann ein Modell zur Entwicklung der Massnahmenpopulation in spezialisierten Vollzugseinrichtungen gerechnet werden. Dieses setzt sich aus folgenden Modellparametern zusammen:

TABELLE 35: Systemverhalten, Personen in spezialisierten Vollzugseinrichtungen

Gruppe	Anzahl Personen t1	Jährliche Zuflüsse durch Neueintritt (B1)	Jährliche Zuflüsse durch Übertritt (B2)[32]	Verhältnis jährlicher Zufluss (B1 & B2) / Anzahl Personen t1	Jährlicher Anteil Abfluss in anderes Setting	Jährlicher Anteil Abfluss in (bedingte) Entlassung
Spezialisierte Vollzugseinrichtungen	292	29	46	25.7%	4.1%	4.6%

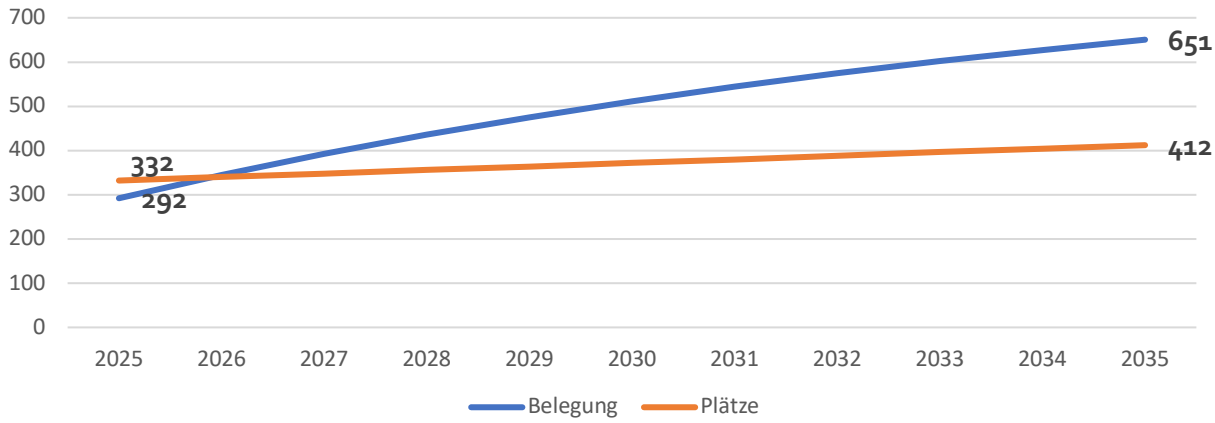
[30] Siehe Schweizerischer Grundlagenbericht für die Anstaltsplanung 2025 bis 2050.

[31] Stand der Bauprojekte am 31.3.2025 gemäss Monitoring Justizvollzug SKJV.

[32] Es wurde davon ausgegangen, dass Personen, die sich in der Deutschschweiz in einer nicht-spezialisierten Straf- / Haftanstalt befanden und eine 3-Jahresprognose für die Unterbringung in einer Straf- / Haftanstalt besassen, den Transfer in eine spezialisierte Einrichtung vornehmen werden. Bei den Fällen im CL wurde angenommen, dass solche Fälle in den nicht spezialisierten Abteilungen bleiben, da im CL keine entsprechenden Platzierungsstrukturen zur Verfügung stehen.

Die Kontrastierung der Belegungsentwicklung gemäss Modell mit den Platzkapazitäten gemäss Bauplanung (ABBILDUNG 14) zeigt: Bereits 2026 wird die Belegung das Platzangebot voraussichtlich übersteigen. Bis 2035 ergibt sich bei linearer Fortschreibung eine Anzahl von 651 Fällen, die in spezialisierten Vollzugseinrichtungen untergebracht sind. Bei einer Kapazität von 412 Plätzen und der Entwicklung der Fallzahlen gemäss unserem Prognosemodell würde der Platzbedarf das Angebot um 58% übersteigen.

ABBILDUNG 13: Vergleich Belegungs- und Kapazitätsentwicklung Vollzugseinrichtungen, 2025 bis 2035



11.2 Kliniken

Im Jahr 2025 standen für den Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB insgesamt 288 Plätze für die Unterbringung von Personen in forensisch-psychiatrischen Kliniken zur Verfügung. Am 1. Mai befanden sich gemäss der Erhebung zum Art. 59 StGB und anschliessende Validierung durch die Einrichtungsleitungen 281 Fälle auf diesen Plätzen. Dies entspricht einer Auslastung von 97.6%.

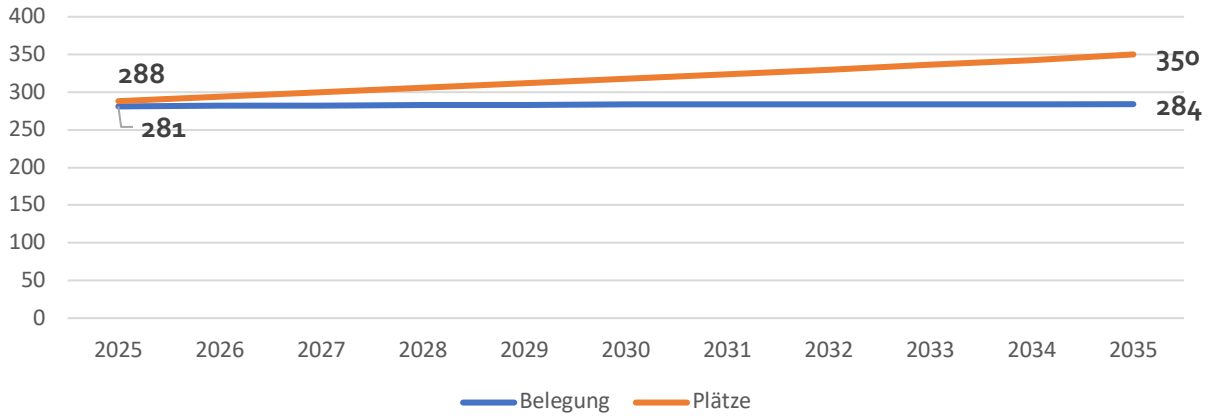
Rechnet man gemäss den Modelleigenschaften ein separates Modell für Personen, die sich in Kliniken befinden, so hat dies folgende Eigenschaften:

TABELLE 36: Systemverhalten, Personengruppe in Kliniken

Gruppe	Anzahl Personen t1	Jährliche Zuflüsse durch Neueintritt (B1)	Jährliche Zuflüsse durch Übertritt (B2)	Verhältnis jährlicher Zufluss (B1 & B2) / Anzahl Personen t1	Jährlicher Anteil Abfluss in anderes Setting	Jährlicher Anteil Abfluss in (bedingte) Entlassung
Klinik	281	70	13	29.5%	16.4%	6.2%

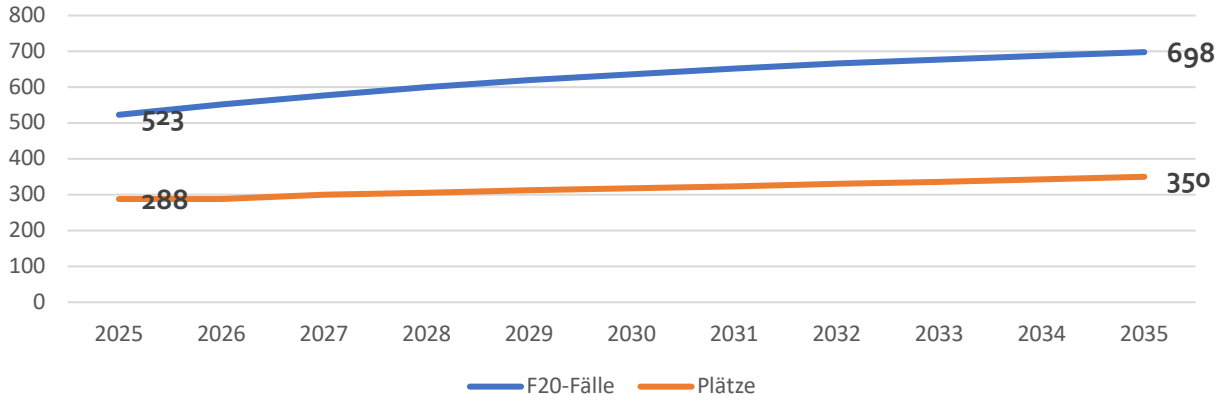
Rechnet man ein Modell auf Basis dieser Eigenschaften und kontrastiert dies mit den geplanten Kapazitäten im Klinikbereich bis 2035 (Ausbau von 288 auf 350 Plätze, Annahme eines linearen Ausbaus von Jahr zu Jahr), so ergibt sich das in ABBILDUNG 14 ersichtliche Bild. Da sich die Anzahl Fälle in Kliniken nur sehr gering entwickelt, würde bei aktuellem Systemverhalten durch den geplanten Ausbau die Auslastung der Kliniken von 97.6% auf 81.1% reduzieren.

ABBILDUNG 14: Vergleich Belegungs- und Kapazitätsentwicklung Kliniken, 2025 bis 2035



Allerdings gilt es hier darauf hinzuweisen, dass die aktuell durch Behörden vorgenommenen Platzierungen teilweise nicht den durch die Fachpsychiatrie in der Regel empfohlenen Unterbringungssettings entsprechen.[33] So kann der Ausbau der Kliniken auch so gedeutet werden, dass er die Anpassung des Platzierungsverhaltens durch das System erlaubt und so adäquatere Unterbringungsmöglichkeiten gewährleistet, was entsprechend zu höheren Belegungsquoten führen würde. Betrachtet man nämlich die Entwicklung der Hauptklient:innengruppe für Kliniken (Personen mit F20-Diagnose), so zeigt sich, dass bereits zum Stichtag der Erhebung ein erhebliches Defizit an geeigneten Klinikplätzen zur Verfügung steht. Die Fälle mit F20-Diagnose müssten um die Auslastung der Einrichtungen würde bei optimalem Platzierungsverhalten um 81.6% überschritten. Insofern vermag der geplante Kapazitätsausbau um 62 Plätze die von Bestandswachstum geprägten Dynamik bis 2035 nicht vollständig auszugleichen. Zu diesem Zeitpunkt würden die Fallzahlen von Personen mit F20-Diagnose sogar um 99.4% das gemäss der SGFP formulierte, geeignete Angebot übersteigen (ABBILDUNG 15).

ABBILDUNG 15: Kontrastierung Population von F20-Fällen und Kapazitätsentwicklung Kliniken, 2025 bis 2035



[33] Siehe Kapitel 7.5

12 Beantwortung der Leitfragen zu Teil III

In der Einleitung wurden verschiedene Leitfragen für den dritten Teil des Berichts formuliert. Diese sollen nachfolgend auf Basis der Erkenntnisse aus den vorliegenden Kapiteln beantwortet werden.

Wie gestaltet sich das Systemverhalten des Massnahmenvollzugs in Bezug auf Eintritte und Austritte – gesamtschweizerisch sowie regional differenziert?

Das Systemverhalten muss als ein komplexes Zusammenspiel von übergeordneten (lokalen) Gesamtsystemen und Subsystemen (z.B. unterschiedliche Einrichtungsarten) begriffen werden. Das System ist geprägt durch eine Gesamtdynamik (Wachstumsentwicklung) und verschiedene interne Druckverhältnisse in den Bereichen. Diese werden entscheidend geprägt durch:

- Zuflüsse durch neue Verurteilungen und Anordnungen
- Dynamiken wie Transfers zwischen Einrichtungsarten und Sicherheitssettings
- Die Rate der bedingten Entlassung insgesamt und bezogen auf die Populationen unterschiedlicher Subsysteme.

Diese Faktoren unterliegen einem vielschichtigen Zusammenspiel des Verhaltens unterschiedlicher Behörden. Die im Rahmen dieses Berichts gemachten Prognosen berechnen die Entwicklungen der Fallzahlen in verschiedenen Settings, ausgehend davon, dass sich die Dynamiken linear weiterentwickeln. Dies stellt eine Vereinfachung dar.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Grundfunktionalitäten der verschiedenen Settings im Hinblick auf einen progressiven Vollzugsverlauf auch durch die Flüsse im Rahmen Ein- und Austritte in den Massnahmenvollzug sichtbar werden. Es zeigt sich insbesondere:

- Fälle in Vollzugseinrichtungen weisen hohe systeminterne Fluktuationen auf (z.B. von Gefängnissen in JVA), wohingegen Personen in Kliniken eher tiefere Fluktuationen im Vollzugsverlauf aufweisen.
- Das geschlossene System gilt als «Einstiegssetting», aus dem besonders viele Personen in ein anderes Sicherheitssetting weitergehen. Rückflüsse aus dem offenen Bereich sind eher die Ausnahme.
- Die Quote der (bedingten) Entlassung ist im offenen Vollzug und in Wohn- und Pflegeheimen naturgemäss am höchsten.

In welchen Settings ist bei konstantem Systemverhalten mit zunehmendem Druck und Platzmangel zu rechnen, sodass Anpassungen in der Urteilspraxis, im Platzierungsverhalten oder beim Kapazitätsangebot erforderlich werden?

Der Massnahmenbestand wird gemäss den berechneten Prognosen weiter steigen. Lokale Unterschiede sind dabei erheblich – das Wachstum wird sich insbesondere auf die Deutschschweiz konzentrieren. Hintergrund für diesen Unterschied sind höhere Zuflüsse durch Neuverurteilungen.

Der stärkste systemische Druck konzentriert sich auf den geschlossenen Vollzug und die Hochsicherheit. Die Abflussraten in den offenen Vollzug und Einrichtungen mit geringer Sicherheit wie Wohn- und Pflegeheime sind

nicht stark genug, um den Zufluss im Gesamtsystem in gleichmässige Druckbelastungen für die Angebotsstrukturen umzuwandeln – es kommt zu hohen Druckdynamiken insbesondere im geschlossenen Bereich. In der Westschweiz ist das Wachstum des Gesamtsystems vergleichsweise gering steigend. Da hier aber Rückflüsse von offenen Settings in geschlossenere Settings geschehen sollten, ergibt sich ein Risiko eines Drucks im geschlossenen Bereich – oder einer Unterbringung von Fällen in Settings mit zu geringer Sicherheit.

Der systeminterne Druck konzentriert sich weiter primär auf die Vollzugseinrichtungen, wenn das aktuelle Systemverhalten reproduziert wird. Es gilt zu hinterfragen, ob dieses Systemverhalten richtig ist. Weil der Zuwachs von Personen mit F20-Diagnose (Regelunterbringung gemäss SGFP: Klinik) und Personen mit F60-Diagnose (Regelunterbringung: Vollzugseinrichtung) gleichmässig ist, müssten wohl auch neue Klinikplätze geschaffen werden, um nicht nur eine quantitativ, sondern auch qualitativ hinreichende Versorgung zu garantieren. Diesbezüglich bedarf es Diskussionen darüber, welche Platzierungslösungen für welche Störungsprofile die richtigen sind.

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus den Analysen zu Zu- und Abflüssen sowie zu den Druckverhältnissen für die zukünftige Kapazitätsplanung der Kantone und Konkordat

Die starken Zuflussdynamiken führen dazu, dass die im Vollzug geschaffenen zusätzlichen Kapazitäten für Massnahmenfälle schnell durch den Bedarf überstiegen werden. Für die Kliniken prognostiziert das Modell zwar ein hinreichendes Angebot. Allerdings unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Fälle, die empfohlenerweise in einer Klinik untergebracht würden, nach wie vor oft in Vollzugseinrichtungen sind und somit die Versorgung kritisch ist.

Die Prognosen von Angebot und Bedarf im Bereich von Massnahmenvollzugsplätzen StGB wurden im Rahmen der Arbeiten der Strafvollzugskonkordaten in zwei Berichten präzisiert.

- Im Rahmen des Grundlagenberichts für eine gesamtschweizerische Anstaltsplanung wurde die Entwicklung der Gesamtklientel im Massnahmenvollzug basierend auf dem mittleren Insassenbestand im Rahmen des Monitorings Justizvollzug (MJV SKJV), einer stabil angenommenen Inhaftierungsrate in Kombination mit den Bevölkerungsentwicklungen gemäss BFS-Szenarien prognostiziert.
- Im Rahmen der Umfrage bei Einweisungsbehörden zum Art. 59 StGB kann eine Prognose auf Basis von Zufluss, Zuweisungs-, Progressions- und Entlassungsverhalten der Behörden, differenziert nach unterschiedlichen Settings vorgenommen werden. Dies erlaubt eine feinere Schätzung, die der effektiven Praxisrealität besser Rechnung trägt.

TABELLE 37: Kapazitäten und Belegungen 2035 - Vergleich Grundlagenbericht und Exkursbericht

Einrichtungsart	Kapazität 2035	Bedarf 2035: MJV	Bedarf 2035: Umfrage Vollzugsbehörden
Spezialisierte Vollzugseinrichtungen (JVA mit Massnahmenabteilung, MVZ)	412	553	651
Forensisch-psychiatrische Kliniken	288	-	350
Gesamt	700	-	1001

Die TABELLE 37 zeigt: wenn man das detailliertere Systemverhalten, wie es im Rahmen der Behördenumfrage erhoben wurde, in die Prognoseschätzungen mit einfliessen lässt, so zeigt sich ein höheres Wachstum im Vergleich zum Grundlagenbericht.

So kommen die neuen Analysen für das Setting «spezialisierte Vollzugseinrichtungen» (JVA, MVZ) und auf einen Gesamtbedarf von 651 Plätzen im Jahr 2035 im Vergleich zu lediglich 553 nötigen Plätzen gemäss dem Grundlagenbericht. Zudem erlauben die neuen Daten eine Kontrastierung des prognostizierten Bedarfs an Klinikplätzen (350) mit den voraussichtlichen Kapazitäten im Jahr 2035 gemäss den kantonalen Bauprojekten (288).
